ZDv 20/7

Bestimmungen für die Beförderung und für die Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten

März 2002
Neudruck Januar 2008

DSK AP210100187

Vereinnahmt	Datum	Lfd. Nr.

Bundesministerium der Verteidigung **Bonn**, 27. März 2002

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

**Bestimmungen für die Beförderung und
für die Einstellung, Übernahme und
Zulassung von Soldatinnen und Soldaten**

ZDv 20/7

In Vertretung

Biederbick

Dieser Neudruck Januar 2008 ersetzt die Ausgabe März 2002, Neudruck Januar 2006, die damit ungültig und zu vernichten ist.

Federführung: **Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten (PSZ I 1)**

Vorbemerkung

1. Die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 20/7 wird aufgrund der Ermächtigung des § 44 der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) erlassen.

Sie enthält die Bestimmungen für die Beförderung, die Einweisung in Planstellen der Besoldungsgruppen A 7, A 12, A 15 und B 3 sowie für die Einstellung und Übernahme in und die Zulassung zu einer Laufbahn in den Laufbahngruppen der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere.

2. Der Geltungsbereich der Vorschrift umfasst

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit,
- Soldaten, die Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten und
- Reservistinnen und Reservisten.

3. Die Bestimmungen dieser Vorschrift für Dienstgrade[1] und Dienstgradzusätze mit den Dienstgradbezeichnungen des Heeres und der Luftwaffe gelten auch für die entsprechenden Dienstgrade der Marine und des Sanitätsdienstes.

Die Dienstgradbezeichnungen gelten für Soldatinnen und Soldaten gleichermaßen.

4. Soweit die Vorschrift Bestimmungen über die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres (Mindest-/Höchstalter) enthält, ist zu beachten:

Ein Lebensjahr wird mit Ablauf des dem jeweiligen Geburtstag vorhergehenden Tages vollendet (§ 187 Abs. 2, § 188 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

5. Leistungsfähige und motivierte Soldatinnen und Soldaten sind das größte Kapital der Streitkräfte. Die Qualität des Personals bestimmt maßgeblich die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr. Der Personalauswahl kommt damit auf allen Ebenen eine Schlüsselrolle zu; sie ist Führungsaufgabe aller Vorgesetzten.

---

[1] vgl. „Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniformen der Soldaten“ vom 14. Juli 1978 – ZDv 14/5, B 181

6. Die Auswahl der Soldatinnen und Soldaten für Beförderungen/Einweisungen und für die Übernahme oder Zulassung zu einer Laufbahn ist verantwortungsvolle Aufgabe aller zuständigen Vorgesetzten. Die Disziplinarvorgesetzten sind hierfür entweder selbst zuständig oder wirken durch ihre Beurteilung entscheidend an der Auswahl mit.

7. Beförderungen und Einweisungen sind nur zulässig, wenn Eignung, Befähigung und Leistung dies rechtfertigen. Je höher der Dienstgrad ist, desto höher sind die Ansprüche, die an die Soldatinnen und Soldaten gestellt werden müssen. Wesentliche Mängel der persönlichen Eignung, insbesondere der charakterlichen Grundhaltung, können durch fachliche Leistungen nicht ausgeglichen werden.

8. Die Chancengerechtigkeit gebietet, dass alle Soldatinnen und Soldaten nach ihren Anlagen und ihrer Bewährung zu fördern sind. Niemand darf bevorzugt, niemand benachteiligt werden.

9. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung/Einweisung oder Übernahme/Zulassung zu einer anderen Laufbahn besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch auf Beförderung/Einweisung oder Übernahme/Zulassung zu einem bestimmten Zeitpunkt.

10. Ich behalte mir vor, in Ausnahmefällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Dienstvorschrift zuzulassen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

11. Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung ist beteiligt worden.

12. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind mit dem im Anhang beigefügten Vordruck einzureichen bei:

Streitkräfteamt III 5
Kommerner Str. 188
53879 Euskirchen

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	**Beförderung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften**	**101-137**
I.	**Allgemeine Voraussetzungen für Beförderungen**	**101-118**
	a) Funktion des höheren Dienstgrades und besetzbare Planstelle	101
	b) Persönliche Eignung	102
	c) Auswahl	103
	d) Prüfungen und Lehrgänge	104-108
	e) Mindestdienstzeiten	109-115
	f) Fliegendes Personal	116
	g) Kommando Spezialkräfte; Kampfschwimmerinnen/Kampfschwimmer	117
	h) Wirksamkeit einer Beförderung	118
II.	**Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Offiziere**	**119-126**
	a) Laufbahn des Truppendienstes	119-120
	b) Laufbahn des Sanitätsdienstes	121-122
	c) Laufbahn des Militärmusikdienstes	123
	d) Laufbahn des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr	124
	e) Laufbahn des militärfachlichen Dienstes	125-126
III.	**Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung/Einweisung der Unteroffiziere**	**127-129**
	a) Laufbahnen der Fachunteroffiziere	127
	b) Laufbahnen der Feldwebel	128-129
IV.	**Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Mannschaften**	**130**
V.	**Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen**	**131-137**
	a) Überprüfen der Beförderungsvoraussetzungen	131
	b) Ausnahmegenehmigungen für Beförderungen	132
	c) Beförderung von Inhaberinnen/Inhabern eines Eingliederungsscheines	133

	d) Auswirkungen von Dienstvergehen und Ermittlungen auf die Förderung	134-136
	e) Widerruf einer Beförderung, die vor dem Tage des Wirksamwerdens ausgesprochen worden ist	137
Kapitel 2	**Beförderung der Reservistinnen/ Reservisten**	**201-232**
I.	**Allgemeine Voraussetzungen**	**201-213**
	a) Geltungsbereich	201
	b) Grundsätze .	202-205
	c) Mindestdienstzeiten	206-213
II.	**Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung**	**214-219**
	a) Reserveoffizier-Anwärterinnen/Reserve-offizier-Anwärter in der Laufbahn des Truppendienstes (ROA)	214
	b) Offiziere der Reserve des Truppendienstes	215
	c) Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes	216
	d) Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes	217
	e) Unteroffiziere der Reserve	218
	f) Mannschaften der Reserve	219
III.	**Endgültige Verleihung eines vorläufig verliehenen höheren Dienstgrades und weitere Beförderungen**	**220-229**
	a) Grundsätze	220-223
	b) Beförderungen von mit vorläufigem höherem Dienstgrad eingestellten Offizieren	224-226
	c) Beförderungen von mit vorläufigem höherem Dienstgrad eingestellten Unteroffizieren	227-228
	d) Weitere Beförderungen von Reservistinnen/ Reservisten, denen ein vorläufiger höherer Dienstgrad nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SLV für eine militärische oder militärfachliche Verwendung verliehen worden ist	229
IV.	**Schlussbestimmungen**	**230-232**
Kapitel 3	**Einstellung und Übernahme in eine Laufbahn der Mannschaften**	**301-307**
I.	**Einstellung als Soldatin auf Zeit/Soldat auf Zeit – § 8 SLV**	**301-303**

II.	**Übernahme als Soldat auf Zeit**	**304**
III.	**Einstellung von früheren Soldatinnen/ früheren Soldaten**	**305-306**
IV.	**Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 SLV**	**307**
Kapitel 4	**Einstellung, Übernahme, Zulassung und Beförderung der Anwärterinnen/Anwärter für Laufbahnen der Fachunteroffiziere und Feldwebel**	**401-449**
I.	**Laufbahnen der Fachunteroffiziere**	**401-423**
	a) Voraussetzungen für die Einstellung und die Übernahme als Unteroffizieranwärterin/ Unteroffizieranwärter – § 11 SLV	401-402
	b) Voraussetzungen für die Zulassung als Unteroffizieranwärterin/Unteroffizieranwärter – § 14 SLV	403-405
	c) Voraussetzungen für die Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärterin/Reserve-unteroffizier-Anwärter – § 22 Abs. 2 SLV	406-407
	d) Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren	408-411
	e) Ausbildung	412-413
	f) Beförderung	414-417
	g) Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 bis 5 SLV	418-423
II.	**Laufbahnen der Feldwebel**	**424-448**
	a) Voraussetzungen für die Einstellung und die Übernahme als Feldwebelanwärterin/Feld-webelanwärter – §§ 15, 17 Abs. 1 SLV	424-428
	b) Voraussetzungen für die Zulassung als Feldwebelanwärterin/Feldwebelanwärter – §§ 19 und 20 SLV	429-430
	c) Voraussetzungen für die Zulassung als Reservefeldwebel-Anwärterin/Reserve-feldwebel-Anwärter – § 22 Abs. 2 SLV	431-432
	d) Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren	433-436
	e) Ausbildung	437-438
	f) Beförderung	439-442
	g) Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 bis 5 SLV	443-448
III.	**Schlussbestimmungen**	**449**

Kapitel 5 Einstellung, Übernahme und Zulassung der Unteroffiziere **501-520**
I. Laufbahnen der Fachunteroffiziere **501-505**
a) Voraussetzungen für die Einstellung und Übernahme mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier – §§ 13 und 14 SLV 501-504
b) Beförderung/Einweisung der Fachunteroffiziere 505
II. Laufbahnen der Feldwebel **506-510**
a) Voraussetzungen für die Einstellung und Übernahme mit dem Dienstgrad Feldwebel – § 17 SLV 506-510
III. Einstellung von früheren Soldatinnen/früheren Soldaten **511-513**
IV. Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 SLV **514**
V. Einstellung in die Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve **515-517**
VI. Einstellung in die Laufbahnen der Feldwebel der Reserve **518-520**

Kapitel 6 Einstellung, Übernahme und Beförderung der Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter des Truppen-, des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes **601-635**
I. Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter des Truppendienstes **601-609**
a) Einstellung als Offizieranwärterin/Offizieranwärter (Berufsoffizier-Anwärterinnen/Berufsoffizier-Anwärter und Offizieranwärterinnen auf Zeit/Offizieranwärter auf Zeit) – § 23 SLV 601
b) frei 602-603
c) Übernahme von Reserveoffizier-Anwärterinnen/Reserveoffizier-Anwärtern als Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter – § 43 Abs. 6 SLV 604
d) Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes – § 6 Abs. 2 SLV 605
e) Mindestdienstzeiten für die Beförderung 606-608
f) Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 bis 5 SLV 609

II.	**Reserveoffizier-Anwärterinnen/Reserve-offizier-Anwärter des Truppendienstes**	**610-617**
	a) Zulassungsvoraussetzungen – §§ 43 Abs. 2 und 6 Abs. 2 SLV	610-613
	b) Mindestdienstzeiten für die Beförderung	614-617
III.	**Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter des Sanitätsdienstes**	**618-626**
	a) Einstellungsvoraussetzungen – § 30 Abs. 1 SLV	618
	b) Einstellung mit höherem Dienstgrad – § 30 Abs. 2 SLV	619
	c) Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes – § 6 Abs. 2 SLV	620
	d) Mindestdienstzeiten für die Beförderung	621-625
	e) Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 bis 5 SLV	626
IV.	**Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter des Militärmusikdienstes**	**627-633**
	a) Einstellungsvoraussetzungen – § 34 SLV	627
	b) Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes – § 6 Abs. 2 SLV	628
	c) Mindestdienstzeiten für die Beförderung	629-632
	d) Entlassung, Überführung und Rückführung – § 6 Abs. 3 bis 5 SLV	633
V.	**Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren**	**634-635**
Kapitel 7	**Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes nach § 29 SLV**	**701-727**
I.	**Zulassungsvoraussetzungen**	**701-702**
II.	**Vorschlag/Antrag**	**703-704**
III.	**Prüfung durch die Offizierbewerber-prüfzentrale**	**705-709**
IV.	**Der militärische Auswahllehrgang**	**710-712**
V.	**Zulassung**	**713-715**
VI.	**Förderung des Bildungsstandes**	**716-717**
VII.	**Ausbildung**	**718-719**
VIII.	**Beförderung/Dienstverhältnis**	**720-721**
IX.	**Strahlflugzeugführerin/Strahlflugzeugführer/ Waffensystemoffizier**	**722-724**
X.	**Schlussbestimmungen**	**725-727**

Änderung 1

Kapitel 8	**Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes nach § 40 SLV**	**801-814**
I.	**Zulassungsvoraussetzungen**	**801-803**
II.	**Vorschlag/Antrag**	**804**
III.	**Auswahl**	**805**
IV.	**Zulassung/Ablehnung**	**806-807**
V.	**Dienstgradbezeichnungen**	**808-809**
VI.	**Ausbildung**	**810**
VII.	**Beförderung**	**811-812**
VIII.	**Ernennung zur Berufssoldatin/zum Berufssoldaten**	**813**
IX.	**Rückführung in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere**	**814**
Kapitel 9	**Personalbearbeitung für die Anwärterinnen/ Anwärter in den Laufbahnen der Offiziere**	**901-965**
I.	**Allgemeines**	**901-909**
II.	**Einstellung**	**910-919**
III.	**Laufbahnwechsel und Aufstieg**	**920-939**
IV.	**Ausbildung**	**940-959**
V.	**Beförderung**	**960-964**
VI.	**Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung**	**965**
Kapitel 10	**Einstellung von Offizieren**	**1001-1015**
I.	**Truppendienst – §§ 26 und 28 SLV**	**1001-1002**
II.	**Sanitätsdienst – §§ 32 und 47 SLV**	**1003-1005**
III.	**Militärmusikdienst – § 37 SLV**	**1006**
IV.	**Geoinformationsdienst der Bundeswehr**	**1007-1009**
	a) Einstellung der Offiziere mit Hochschulabschluss – § 38 SLV	1007-1008
	b) Einstellung der Offiziere mit Fachhochschulabschluss – § 39 SLV	1009
V.	**Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 SLV**	**1010**
VI.	**Einstellung in die Laufbahnen der Offiziere der Reserve**	**1011-1015**
Kapitel 11	**Richtlinien für die Einweisung von Offizieren in Planstellen höherer Besoldungsgruppen**	**1101-1105**

Kapitel 12 Bestimmungen für den Laufbahnwechsel von Offizieren des militärfachlichen Dienstes in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes 1201-1213
I. Allgemeines 1201
II. Dienstgrad 1202
III. Eignungsvoraussetzungen 1203
IV. Vorschlag/Antrag 1204-1207
V. Beurteilung 1208-1209
VI. Vorlage beim PersABw 1210
VII. Auswahlverfahren 1211
VIII. Weitere Ausbildung 1212-1213

Anhang
Anlage 1 Muster Ausnahmegenehmigung für die Beförderung von Reservistinnen/Reservisten .. 1/1-2
Anlage 2 Bestimmungen über die Anrechnung von Wehrübungen im Rahmen der freiwilligen Reservistenarbeit auf die Wehrübungsdauer bei Beförderungen,
Bestimmungen über die Anrechnung fiktiver Dienstzeiten für weitere Beförderungen von Reservistinnen/Reservisten, denen nach § 5 Abs. 3 SLV ein höherer Dienstgrad verliehen wurde.
Beispiele für die Berechnung des fiktiven Diensteintritts und/oder der fiktiven Ernennung zum Offizier/Sanitätsoffizier/Feldwebel 2/1-4
Anlage 3 Muster Personalverfügung für die Übernahme oder Zulassung als Unteroffizieranwärterin/Unteroffizieranwärter oder Feldwebelanwärterin/Feldwebelanwärter,
Antrag zur Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter/Reserveunteroffizier-Anwärterin, Reservemaat-Anwärter/Reservemaat-Anwärterin
Personalverfügung Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter/Reserveunteroffizier-Anwärterin/Reservemaat-Anwärter/Reservemaat-Anwärterin,

	Antrag zur Zulassung als Reservefeldwebel-Anwärter/Reservefeldwebel-Anwärterin, Reservebootsmann-Anwärter/Reservebootsmann-Anwärterin, Personalverfügung Zulassung als Reservefeldwebel-Anwärter/Reservefeldwebel-Anwärterin, Reservebootsmann-Anwärter/Reservebootsmann-Anwärterin	3/1-5
Anlage 4	Muster eines Bescheides für die Überführung/Rückführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder in eine Laufbahn der Fachunteroffiziere	4
Anlage 5	Übersicht Laufbahnüberführung/-rückführung von Unteroffizier-, Feldwebel- und Offizieranwärterinnen und -anwärtern – § 6 Abs. 3 bis 5 SLV	5
Anlage 6	Muster Vorblatt für Bewerbungsunterlagen	6
Anlage 7	Muster Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für OATrD, SanOA und MilMusikOA, Muster Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für ROA innerhalb des Wehrdienstes	7/1-3
Anlage 8	Muster Entlassungsvorschlag/-antrag	8/1-5
Anlage 9	Bildungsmäßige Voraussetzungen für die Einstellung, Übernahme oder Zulassung in eine Laufbahn der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere	9/1-6

Stichwortverzeichnis

Änderungsvorschlag

Änderungsnachweis

Kapitel 1

Beförderung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften

I. Allgemeine Voraussetzungen für Beförderungen

a) Funktion des höheren Dienstgrades und besetzbare Planstelle

101. Die Beförderung von Soldatinnen und Soldaten ist grundsätzlich nur zulässig, wenn ihre Verwendung auf einen im Frieden zu besetzenden Dienstposten[1], dessen Bewertung mindestens dem Beförderungsdienstgrad entspricht, verfügt und als Personalmaßnahme wirksam wurde. Für die Beförderung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit muss darüber hinaus eine besetzbare Planstelle vorhanden sein[2]. Während eines Ausbildungsabschnittes können Berufssoldatinnen, Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mithilfe einer Planstelle z. b. V. – (Schüleretat) befördert werden, wenn sie die sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllen, den erforderlichen Ausbildungsstand erreicht haben und unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung auf einen ihrem Dienstgrad entsprechend bewerteten Dienstposten versetzt werden[3].

b) Persönliche Eignung

102. Grundlegende Voraussetzung für eine Beförderung ist die persönliche **Eignung** der Soldatinnen und Soldaten zum höheren Dienstgrad. Diese kann angenommen werden, wenn die Soldatinnen und Soldaten charakterlich, geistig, körperlich und nach ihrem dienstlichen Können befähigt erscheinen, die **Funktionen** des höheren Dienstgrades in der für sie vorgesehenen Verwendung vollwertig auszufüllen.

---

1 STAN(V)-Dienstposten dürfen hierfür nicht genutzt werden.

2 Eine Planstelle ist eine im Haushaltsplan für eine bestimmte Besoldungsgruppe ausgebrachte und damit gesetzlich bewilligte Stelle, für die Haushaltsmittel zur Zahlung der Dienstbezüge zur Verfügung stehen.

3 Dienstpostenvormerkung

c) Auswahl

103. Soldatinnen und Soldaten sind nach Eignung, Befähigung und Leistung zu befördern. Die zuständigen Vorgesetzten[1] sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Beförderung einen Leistungsvergleich anzustellen und nach dem Prinzip der **Bestenauslese** auszuwählen[2].

d) Prüfungen und Lehrgänge

104. Vor der Beförderung zum **Unteroffizier** in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere ist eine Fachunteroffizierprüfung mit Erfolg abzulegen.

105. Vor der Beförderung zum **Feldwebel** ist eine Feldwebelprüfung mit Erfolg abzulegen.

106. Vor der Beförderung zum **Leutnant** ist eine Offizierprüfung mit Erfolg abzulegen.

107. Vor der Beförderung zum **Major** in den Laufbahnen der Offiziere des Truppendienstes und der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr mit Fachhochschulabschluss ist eine Stabsoffizierprüfung mit Erfolg abzulegen.

108. Für Soldatinnen und Soldaten, die mit einem in den Nummern 104 bis 107 genannten oder innerhalb der jeweiligen Dienstgradgruppe höheren Dienstgrad in die Bundeswehr eingestellt oder zu einem dieser Dienstgrade (nach-)befördert worden sind, gilt die Forderung nach dem erfolgreichen Ablegen der jeweiligen Laufbahnprüfung als erfüllt. Das Ablegen der entsprechenden Laufbahnprüfung darf von diesen Soldatinnen und Soldaten nicht gefordert werden.

e) Mindestdienstzeiten

109. Jede Beförderung setzt eine bestimmte **Mindestdienstzeit** und/oder bestimmte **Bewährungszeiten** im bisherigen Dienstgrad voraus.

---

1 vgl. ZDv 14/5, B 108

2 Entsprechendes gilt für die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 (Fachunteroffiziere, vgl. Nr. 127), sowie A 12, A 15 und B 3 (Offiziere, vgl. Kap. 11).

110. Dienstzeit im Sinne dieser Bestimmungen ist die in der Bundeswehr tatsächlich geleistete Dienstzeit[1].

a. Die Dienstzeit rechnet vom Tage der **Einstellung** oder, falls sie in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muss (Bewährungszeit), vom Tage der **Beförderung** zu diesem Dienstgrad. Bei einer Einstellung mit einem höheren als dem untersten Mannschaftsdienstgrad gilt die Zeit als erfüllt, die nach der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) für die Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem die Soldatin oder der Soldat eingestellt, einberufen oder übernommen worden ist, mindestens vorausgesetzt wird.

   Bei Soldatinnen und Soldaten, die vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr Dienst als Beamtinnen oder Beamte im Bundesgrenzschutz, der Bundespolizei oder in einer Bereitschaftspolizei der Länder geleistet haben, wird diese Zeit auf die Dienstzeiten angerechnet, die Voraussetzung für die Beförderung sind.

b. Als Dienstzeit gilt auch die Zeit in einem **vorläufigen Dienstgrad**, wenn der Soldatin oder dem Soldaten dieser Dienstgrad verliehen worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Zeit in einem vorläufigen Dienstgrad, den frühere Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) auf Anordnung des BMVg während des Dienstverhältnisses besonderer Art geführt haben.

c. Ferner gilt als Dienstzeit die Zeit eines **Urlaubs** für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit sowie eines Urlaubs ohne Geld- und Sachbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zu einer Dauer von insgesamt zwei Jahren. Die zeitliche Grenze gilt nicht, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin bzw. wissenschaftlicher Assistent oder als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage, für eine Tätigkeit bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), für eine Tätigkeit bei sonstigen Gesellschaften des Bundes oder bei sonstigen Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder für Tätigkeiten bei Unternehmen, mit denen die Bundeswehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeitet, erteilt wird.

---

[1] ZDv 14/5, B 127, Nr. 4 und B 160, Nr. 3

Änderung 1

d. Als Dienstzeit gelten auch Zeiten einer **Elternzeit** nach § 28 Abs. 7 des Soldatengesetzes (SG) sowie eines Urlaubs nach § 28 Abs. 5 SG, soweit diese nach dem 31. Dezember 2004[1] in Anspruch genommen wurden. Wird die Elternzeit oder der Urlaub einmal in Anspruch genommen, ist der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung, auch bei Inanspruchnahme in mehreren Zeitabschnitten, bis zu einem Jahr zu berücksichtigen. Wird die Elternzeit oder der Urlaub wiederholt oder nacheinander in Anspruch genommen, ist insgesamt höchstens ein Zeitraum von zwei Jahren zu berücksichtigen.

e. Bei der Anrechnung von Dienstzeiten, die nach dieser Vorschrift Voraussetzung für eine Beförderung oder Einweisung sind, werden **Teilzeitbeschäftigung** und Vollzeitbeschäftigung gleich behandelt.

111. Soweit in dieser Vorschrift nicht Anderes bestimmt ist, müssen Soldatinnen und Soldaten grundsätzlich mindestens ein **volles Jahr** in ihrem Dienstgrad Dienst geleistet haben, bevor sie befördert werden dürfen. Dieses Jahr muss abgelaufen sein, selbst wenn die nach dieser Vorschrift als Voraussetzung für die Beförderung geforderte Mindestdienstzeit insgesamt erfüllt ist.

112. Die Beförderung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die nach § 51 Abs. 3 SG erneut in das Dienstverhältnis berufen werden, ist frühestens ein Jahr nach der erneuten Berufung zulässig.

113.

a. Die Beförderung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12, A 15 und B 3 (Nr. 1101) sind nur zulässig, wenn die weitere Verwendung in der Bundeswehr für mindestens drei Jahre[2] vorgesehen ist.

b. Bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit soll die **Verwendungsdauer** nach einer Beförderung/Einweisung noch mindestens sechs Monate betragen. Bei einer festgesetzten Dienstzeit von mindestens acht Jahren gilt die Sechs-Monats-Frist bis zum Beginn der während
Ä der Dienstzeit gesetzlich zustehenden Berufsförderung (§ 5 Abs. 5 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)). Evtl. Minderungen des Anspruchsumfangs oder die Nichtinanspruchnahme bleiben dabei unberücksichtigt.

---

1 § 48 Abs. 2 der Soldatenlaufbahnverordnung

2 Abweichend hiervon gilt derzeit die mit Erlass BMVg – PSZ I 1 – Az 16-26-00 vom 31. Juli 2007 sowie mit Ergänzung vom 30. August 2007 getroffene Regelung.

c. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die auf eigenen Antrag entlassen werden, können mit Wirkung des auf das Dienstzeitende folgenden Tages zu dem **Dienstgrad der Reserve** befördert werden, zu dem sie bei Verbleiben im Dienst an diesem Tage hätten ernannt werden können, wenn sie die in Nrn. 119 bis 130 genannten zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderung zu dem entsprechenden Dienstgrad erfüllen. Gleiches gilt für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis durch Zeitablauf endet und für Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, wenn sie jeweils **vor Beendigung der Dienstzeit** oder vor Inanspruchnahme von Berufsförderungsmaßnahmen unter Nutzung einer Planstelle z.b.V.-BFD einen, gemessen an ihrem Dienstgrad, **höher bewerteten Dienstposten besetzen**. Nr. 103 findet Anwendung. Ä

114. Die Beförderung von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit zum **Hauptfeldwebel** setzt eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren, zum **Oberfeldwebel** von mindestens acht Jahren voraus. Die Dauer der festgesetzten Dienstzeit für die Beförderung zum Oberfeldwebel und Hauptfeldwebel verringert sich bei einer Einstellung als Unteroffizier um ein Jahr, als Stabsunteroffizier um zwei Jahre, als Feldwebel um drei Jahre.

115. Die in dieser Vorschrift aufgeführten zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderungen sind **Mindestvoraussetzungen**. Sie sind so festgesetzt, dass Soldatinnen und Soldaten sowie Reservistinnen und Reservisten, die nach Eignung, Befähigung und Leistung hervorragen, in angemessener Zeit in einen höheren Dienstgrad aufsteigen können. In der Regel werden vor der Beförderung längere Dienstzeiten abzuleisten sein, über deren Dauer im Einzelfall die für die Beförderung zuständige Stelle entscheidet.

f) Fliegendes Personal

116. Zum fliegenden Personal im Sinne dieser Vorschrift gehören nur Soldatinnen und Soldaten, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis und Berechtigung zum Führen von Luftfahrzeugen der Bundeswehr[1] oder eines gültigen Militärluftfahrzeugbesatzungsscheines[2] sind und gemäß Erlass des BMVg[3] zur Erhaltung der Erlaubnis und Berechtigungen verpflichtet sind.

---

[1] vgl. ZDv 19/11
[2] vgl. ZDv 19/12
[3] BMVg – Fü S I 1 – Az 19-02-08 vom 26.06.2008 (VMBl S. 142)

g) Kommando Spezialkräfte; Kampfschwimmerinnen/Kampfschwimmer

117. Die besonderen zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderung der Angehörigen des fliegenden Personals (Nrn. 119 bis 129, 215 bis 218) gelten auch für Kommando- und Fernspähkommandosoldatinnen und -soldaten, die im Kernbereich des Kommandos Spezialkräfte (KSK) für besondere Einsätze verwendet werden sowie für Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer der Marine.

h) Wirksamkeit einer Beförderung

118. Die Beförderung einer Soldatin oder eines Soldaten wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde oder einer Teilausfertigung der Sammelurkunde an die Soldatin oder den Soldaten oder durch dienstliche Bekanntgabe wirksam (§ 42 SG). Ist in der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag für das Wirksamwerden bestimmt, wird die Beförderung erst mit diesem Tage wirksam (§ 42 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 2 SG). Ist der in der Ernennungsurkunde festgelegte Tag bereits verstrichen, tritt die Wirksamkeit erst mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde oder der dienstlichen Bekanntgabe ein[1].

II. Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Offiziere

a) Laufbahn des Truppendienstes

119. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Offizier (Offizierdienstzeit):

für die Beförderung zum		bei Einstellung als		
		Oberleutnant	Hauptmann	Major
Oberleutnant	2 ½ (2)			
Hauptmann	5 ½ (5)	4 ½		
Major	10 (9)	9	3	
Oberstleutnant	13 (11)	12	6	3
Oberst	17 (15)	16	12	10

( ) Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

[1] Die Ernennungsurkunde/-verfügung darf nur dann ausgehändigt oder dienstlich bekannt gegeben werden, wenn seit dem Ausstellungstage nicht mehr als drei Monate vergangen sind (ZDv 14/5, B 116, Nr. 10, Abs. 3).

120. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Offizier (Offizierdienstzeit)[1] für Offiziere, die der **ehemaligen NVA** angehört haben:

für die Beförderung zum	bei Einstellung als				
	Leutnant	Oberleutnant	Hauptmann	Major	Oberstleutnant
Oberleutnant	2 ½ (2)				
Hauptmann	5 ½ (5)	4 (3 ½)			
Major	10 (9)	8 (7 ½)	4		
Oberstleutnant	13 (11)	10 ½ (8 ½)	7 (5)	1	
Oberst	17 (15)	14 ½ (13 ½)	11 (10)	6	5

( ) Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerin und Kampfschwimmer

b) Laufbahn des Sanitätsdienstes

121. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Sanitätsoffizier (Sanitätsoffizierdienstzeit):

für die Beförderung zum		bei Einstellung oder Übernahme[1] als	
		Oberstabsarzt – veterinär – apotheker	Oberfeldarzt – veterinär – apotheker
Oberstabsarzt – veterinär – apotheker	2		
Oberfeldarzt – veterinär – apotheker	5	3	
Oberstarzt – veterinär – apotheker	10	8	7

122. Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern, die zum **Grundwehrdienst** mit dem vorläufigen Dienstgrad Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker einberufen wurden, kann der jeweilige vorläufige Dienstgrad nach einem Wehrdienst von vier Monaten verliehen werden.

---

[1] Dienstzeit rechnet ab Übernahme in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit (SaZ 2).

c) Laufbahn des Militärmusikdienstes

123. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Militärmusikoffizier (Militärmusikoffizierdienstzeit):

für die Beförderung zum		bei Einstellung oder Übernahme[1] als		
		Hauptmann	Major	Oberstleutnant
Major	3	3		
Oberstleutnant	6	6	2	
Oberst	13	10	7	6

d) Laufbahn des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr

124. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Offizier des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr (Offizierdienstzeit):

für die Beförderung zum	bei Einstellung oder Übernahme[1] als				
	Leutnant	Oberleutnant	Hauptmann	Major	Oberstleutnant
Oberleutnant	2 ½				
Hauptmann	5 ½	4 ½			
Major	10	9	1		
Oberstleutnant	13	12	4	3	
Oberst	17	16	10	8	7

e) Laufbahn des militärfachlichen Dienstes

125. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Offizier des militärfachlichen Dienstes (Offizierdienstzeit):

für die Beförderung zum			bei Übernahme[1] als		
			Oberleutnant		Hauptmann
Oberleutnant	2 ½	(2)			
Hauptmann	5 ½	(5)	4	(3 ½)	
Stabshauptmann	15[2]	(14 ½)	14[2]	(13 ½)	10[3]

( ) Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

---

1 Offiziere der ehemaligen NVA
2 davon mindestens 6 (5 ½) Jahre seit Ernennung zum Hauptmann
3 seit Ernennung zum SaZ 2 (Offiziere ehem. NVA)

126. frei

III. Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung/Einweisung der Unteroffiziere

a) Laufbahnen der Fachunteroffiziere

127. Die Beförderung von Unteroffizieren in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere zum **Stabsunteroffizier** setzt eine Dienstzeit von zwölf Monaten im Dienstgrad Unteroffizier voraus.

Stabsunteroffiziere in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere können nach einer Dienstzeit von sechs Jahren in eine **Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 eingewiesen** werden. Die geforderte Mindestzeit verkürzt sich bei Einstellung/Übernahme[1] mit dem Dienstgrad Unteroffizier um ein Jahr, bei Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier um zwei Jahre.

Die „Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen“ (Nrn. 131 bis 137) sind entsprechend anzuwenden.

Die Beförderung zu einem Feldwebeldienstgrad ist nur im Wege des Aufstiegs nach dem Wechsel in eine Feldwebellaufbahn möglich (§ 20 SLV).

---

[1] Bei Soldaten und Soldatinnen, die mit höherem Dienstgrad eingestellt werden, werden der tatsächlich geleisteten Dienstzeit die Dienstzeiten fiktiv hinzugerechnet, die nach der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) mindestens für die Beförderung zu diesem Dienstgrad vorausgesetzt werden. Bei Nachbeförderungen gemäß § 13 Abs. 3 und 4 oder § 17 Abs. 4 bis 6 SLV (bis 31.03.2002: § 14 Abs. 4 bis 6 SLV) wird als Gesamtdienstzeit die Dienstzeit zugrunde gelegt, die nach der SLV mindestens für die Beförderung zu dem jeweiligen Dienstgrad vorausgesetzt wird. Ist die vor der Nachbeförderung tatsächlich geleistete Gesamtdienstzeit höher als die sich nach Satz 1 ergebende fiktive Gesamtdienstzeit, wird die tatsächlich geleistete Gesamtdienstzeit zugrunde gelegt.

b) Laufbahnen der Feldwebel

128. Für die Beförderung von Unteroffizieren in den Feldwebellaufbahnen gelten nachfolgende Dienstzeitvoraussetzungen in Jahren:

für die Beförderung zum		bei Einstellung als[1]			
		Ober-/ Hauptgefreiter[2]	Unteroffizier	Stabsunteroffizier	Feldwebel
Stabsunteroffizier	1 Jahr seit Ernennung zum Unteroffizier		1		
Feldwebel	3	2 ½	2	1	
Oberfeldwebel	5 (4 ½)	4 ½ (4)	4 (3 ½)	3 (2 ½)	2 (1 ½)
Hauptfeldwebel	8 (6)	7 ½ (5 ½)	7 (5)	6 (4)	5 (3)
Stabsfeldwebel	16 (14) Jahre[3] seit Ernennung zum Feldwebel				
Oberstabsfeldwebel	19 (17) Jahre[4] seit Ernennung zum Feldwebel				

( ) Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

---

1 Bei Soldaten und Soldatinnen, die mit höherem Dienstgrad eingestellt werden, werden der tatsächlich geleisteten Dienstzeit die Dienstzeiten fiktiv hinzugerechnet, die nach der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) mindestens für die Beförderung zu diesem Dienstgrad vorausgesetzt werden. Bei Nachbeförderungen gemäß § 13 Abs. 3 und 4 oder § 17 Abs. 4 bis 6 SLV (bis 31.03.2002: § 14 Abs. 4 bis 6 SLV) wird als Gesamtdienstzeit die Dienstzeit zugrunde gelegt, die nach der SLV mindestens für die Beförderung zu dem jeweiligen Dienstgrad vorausgesetzt wird. Ist die vor der Nachbeförderung tatsächlich geleistete Gesamtdienstzeit höher als die sich nach Satz 1 ergebende fiktive Gesamtdienstzeit, wird die tatsächlich geleistete Gesamtdienstzeit zugrunde gelegt.

2 bis 31.03.2002

3 davon mindestens 3 Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel

4 davon mindestens 6 Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel

129. Für Unteroffiziere in einer Feldwebellaufbahn, **die der ehemaligen NVA angehört haben**, gelten nachfolgende Dienstzeitvoraussetzungen in Jahren:

für die Beförderung zum	bei Übernahme als[1]						
	Gefreiter/Ober-/Hauptgefreiter	Unteroffizier	Stabsunteroffizier	Feldwebel	Oberfeldwebel	Hauptfeldwebel	Stabsfeldwebel
Stabsunteroffizier	1 Jahr seit Ernennung zum Unteroffizier	1					
Feldwebel	2 ½	2	1				
Oberfeldwebel	4 ½ (4)	4 (3 ½)	3	2			
Hauptfeldwebel	7 ½ (5 ½)	7 (5)	6 (4)	4 (2)	2 (1)		
Stabsfeldwebel	16 (14) Jahre[2] seit Ernennung zum Feldwebel			15 (13) Jahre[2]	12 (11) Jahre[2]	4 Jahre	
Oberstabsfeldwebel	19 (17) Jahre[3] seit Ernennung zum Feldwebel			18 (16) Jahre[3]	15 Jahre[3]	12 Jahre	11 Jahre

( ) Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

[1] Dienstzeit rechnet ab Übernahme in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit (SaZ 2).
[2] davon mindestens 3 Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel
[3] davon mindestens 6 Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel

Änderung 1

IV. Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Mannschaften

130. Für die Beförderung zu einem Mannschaftsdienstgrad wird vorausgesetzt:

- zum **Gefreiten** 3 Monate Dienstzeit,
- zum **Obergefreiten** 6 Monate Dienstzeit,
- zum **Hauptgefreiten** 12 Monate Dienstzeit, davon mindestens 9 Monate seit Ernennung zum Gefreiten,
- zum **Stabsgefreiten** 36 Monate Dienstzeit, davon mindestens 12 Monate seit Ernennung zum Gefreiten und eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens vier Jahren,
- zum **Oberstabsgefreiten** 48 Monate Dienstzeit und eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 6 Jahren. Nr. 111 findet keine Anwendung.

Die Dienstgrade Obergefreiter und Hauptgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.

V. Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen

a) Überprüfen der Beförderungsvoraussetzungen

131. Die für eine Beförderung zuständigen oder mit ihrer Durchführung befassten Vorgesetzten haben zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die der Beförderung der Soldatin oder des Soldaten entgegenstehen.

Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

- die Soldatin oder der Soldat die Entlassung beantragt hat, ein Entlassungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wurde oder ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt wurde,
- die Soldatin oder der Soldat zu erkennen gegeben hat, nicht befördert werden zu wollen,
- Disziplinarvorgesetzte disziplinare Ermittlungen (§ 32 der Wehrdisziplinarordnung – WDO –) oder die Wehrdisziplinaranwaltschaft disziplinare Vorermittlungen (§ 92 WDO) gegen die Soldatin oder den Soldaten führt oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren (§ 93 WDO) oder ein Strafverfahren eingeleitet ist,

Ä

– die Soldatin oder der Soldat rechtskräftig zu einem Beförderungsverbot oder einer Herabsetzung in der Besoldungsgruppe oder einer Dienstgradherabsetzung verurteilt worden ist sowie
– Erkenntnisse aus Strafverfahren oder Disziplinarverfahren vorliegen, die die persönliche Eignung der Soldatin oder des Soldaten für die Beförderung berühren.

Bestehen Zweifel, ob die Soldatin oder der Soldat befördert werden darf, ist durch die für die Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. dienstliche Bekanntgabe der Beförderung zuständigen Vorgesetzten (ZDv 14/5, B 116, Nr. 4, Abs. 2, B 119, Nr. 6, Abs. 1) unter Darlegung der Gründe, zu der die Betroffenen anzuhören sind (Verfahren analog Nr. 963), unverzüglich die Entscheidung der Ernennungsdienststelle einzuholen. Wird die Soldatin oder der Soldat nicht befördert, sind die Ernennungsunterlagen zurückzugeben (ZDv 14/5, B 116, Nr. 9, Abs. 2 bzw. B 119, Nr. 7).

Werden gegen eine Soldatin oder einen Soldaten wegen einer während einer besonderen Auslandsverwendung begangenen Handlung oder Unterlassung disziplinare oder strafrechtliche Ermittlungen geführt, holen die für die Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. die für die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung zuständigen Vorgesetzten unverzüglich die Auskunft der Ernennungsdienststelle ein, ob die Voraussetzungen der Nr. 135 b. vorliegen. Ä

b) Ausnahmegenehmigungen für Beförderungen

132. In Ausnahmefällen kann es geboten sein, für die Beförderung/Einweisung von Soldatinnen oder Soldaten eine Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen über die Beförderung zu beantragen (vgl. Nr. 10 der Vorbemerkung). Dies wäre z. B. für die Beförderung von Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten innerhalb der letzten drei Jahre[1] vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand der Fall. Für die Beförderung von Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit wäre dies erforderlich, wenn deren Verwendungsdauer vor Beginn der Berufsförderung weniger als sechs Monate beträgt (vgl. Nr. 113, Buchstaben a und b) und versäumt wurde, die zulässige Beförderung zeitgerecht einzuleiten.

[1] vgl. hierzu Fußnote 1 zu Nr. 113 a.
[2] vgl. ZDv 14/5, B 125

Über die Vorlage eines solchen Ausnahmeantrags beim BMVg – Abt. Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten (PSZ) I 1 – entscheidet die personalbearbeitende Stelle (PersBSt) der betroffenen Soldatin oder des betroffenen Soldaten.

Ausnahmeanträge von Truppenteilen und Dienststellen sind von den zuständigen PersBSt[2] in der Regel nur dann vorzulegen, wenn sie sich dem Antrag anschließen.

c) Beförderung von Inhaberinnen/Inhabern eines Eingliederungsscheines

133. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, denen fristgerecht ein Eingliederungsschein erteilt worden ist, verbleiben bis zu ihrer Eingliederung in den öffentlichen Dienst in ihrem Dienstverhältnis. Das Dienstverhältnis wird damit bis zur Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, längstens um eineinhalb Jahre, oder bis zum Erlöschen des Eingliederungsscheines verlängert. Die Dienstzeitverlängerung dient allein den Interessen der Soldatinnen und der Soldaten. Sie werden dadurch unmittelbar in den öffentlichen Dienst eingegliedert und behalten ihre bisherigen Dienstbezüge bis zur Einstellung als Beamtin oder Beamter. Ihr Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit kann jederzeit beendet werden, wenn die Einstellung als Beamtin oder Beamter möglich ist. Eine **Beförderung** dieser Soldatinnen und Soldaten ist **nicht zulässig**. Sie erfüllen nicht die Voraussetzung, nach der Beförderung noch eine angemessene und überschaubare Zeit im neuen Dienstgrad in der Bundeswehr Dienst zu leisten. Außerdem würde eine Beförderung während des Verlängerungszeitraumes, der allein der beruflichen Sicherheit der Soldatin oder des Soldaten dient, zugleich auch höhere Leistungen nach dem Eingliederungsgesetz bewirken.

d) Auswirkungen von Dienstvergehen und Ermittlungen auf die Förderung

134. Jedes Dienstvergehen kann Auswirkungen auf eine mögliche Förderung (Ernennungen i. S. des § 4 SG und Verwendungsentscheidungen) einer Soldatin oder eines Soldaten haben, da sie oder er grundsätzlich durch jedes Fehlverhalten ihre bzw. seine Eignung (Nr. 102) infrage stellt.

Ä **135.** a. Während der Ermittlungen der Disziplinarvorgesetzten, disziplinarer Vorermittlungen gemäß § 92 WDO, eines gerichtlichen Disziplinarver-

fahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens sollen die Betroffenen nicht gefördert werden. Ausnahmen sind nur in Härtefällen vertretbar. Das Vorliegen eines Härtefalles ist zu prüfen, wenn Ä

- die Soldatin oder der Soldat sich besonders bewährt hat,
- der bestandskräftige Abschluss eines der o. g. Verfahren sich erheblich verzögert (in der Regel nach Ablauf eines Jahres seit Aufnahme der Ermittlungen) und die Soldatin oder der Soldat dies nicht zu vertreten hat und Ä
- der Tatbestand eine einmalige situationsbedingte und nicht charakterlich bedingte Verfehlung von geringer Schwere darstellt.

Die PersBSt hat hierzu von der zuständigen Wehrdisziplinaranwaltschaft eine Stellungnahme zu Art und Schwere der Verfehlung, zur Schuld der Soldatin oder des Soldaten sowie zur Frage einzuholen, ob die Soldatin Ä oder der Soldat die Verzögerung des Verfahrens zu vertreten hat.

Die Entscheidung trifft im BMVg die Abteilungsleitung PSZ, bei den übrigen PersBSt die Dienststellenleitung oder ihre Vertretung im Amt.

b. Während einer **besonderen Auslandsverwendung** gilt Folgendes:

- Nach einem Vorfall, der zu Ermittlungen gemäß Satz 1 geführt hat, ist baldmöglichst durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten oder die zuständige Disziplinarvorgesetzte in Zusammenarbeit mit der Rechtsberaterin bzw. dem Rechtsberater (Rechtsberater-Stabsoffizier), soweit keine Rechtsberaterin oder kein Rechtsberater im Kontingent eingesetzt ist, mit der Rechtsberaterin oder dem Rechtsberater des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, eine Stellungnahme zu erstellen. Diese hat eine erste vorläufige Bewertung dahingehend zu enthalten, ob die Handlung der Soldatin oder des Soldaten in Erfüllung des dienstlichen Auftrages erfolgte. Die Stellungnahme ist der PersBSt zu übersenden; ein Nebenabdruck ist den Ä Ermittlungsunterlagen beizufügen.
- Die Soldatin oder der Soldat wird grundsätzlich uneingeschränkt bei allen personellen (auch förderlichen) Maßnahmen weiter mitbetrachtet.
- Steht die Soldatin oder der Soldat für eine Förderung heran, hat die zuständige PersBSt jeden Einzelfall mit einem Entscheidungsvorschlag dem BMVg – PSZ I 7 zur Billigung vorzulegen. Dem Entscheidungsvorschlag ist die o. a. Stellungnahme beizufügen. Hat die Soldatin oder der Soldat in Erfüllung des dienstlichen Auftrages gehandelt und liegen keine der Förderung entgegenstehenden Erkenntnisse vor, ist sie oder er grundsätzlich zu fördern. Ist dies nicht der Fall, ist nach Absatz a. zu verfahren.

136. Soldatinnen und Soldaten, die zu einem Beförderungsverbot, Herabsetzung in der Besoldungsgruppe oder Dienstgradherabsetzung

verurteilt wurden (§§ 60 bis 62 WDO), dürfen wegen der mit diesen gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen verbundenen Beförderungssperre nicht befördert werden.

Die gerichtliche Disziplinamaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge (§ 59 WDO) hingegen ist nicht mit einer gesetzlichen Beförderungssperre verbunden. Gleichwohl müssen Beförderungen während der Vollsstreckung auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, weil das der disziplinaren Maßregelung zugrunde liegende Dienstvergehen in der Regel die persönliche Eignung (Nr. 102) für eine Beförderung ausschließt.

Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn die Soldatin oder der Soldat schon längere Zeit vor der Verurteilung zu einer Kürzung der Dienstbezüge wegen des anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens von einer Beförderung zurückgestellt worden war.

Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 135 aufgeführten Härtefallregelungen zu treffen.

Wird ein Dienstvergehen durch die Einleitungsbehörde oder das Wehrdenstgericht festgestellt, ohne dass wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt wird, beispielsweise weil § 16 WDO der Verhängung entgegensteht, kann eine Beförderung erfolgen, wenn die zuständige Dienststelle zu dem Ergebnis kommt, dass trotz des Dienstvergehens die uneingeschränkte persönliche Eignung für eine Beförderung vorliegt.

Die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme steht der Beförderung im Übrigen bewährter Soldatinnen und Soldaten nicht entgegen (§ 22 Abs. 3 WDO). Die Tatsache einer solchen Maßregelung ist daher für sich genommen kein hinreichender Grund, von einer Beförderung abzusehen.

Gleiches gilt für den Fall, dass die bzw. der Disziplinarvorgesetzte trotz Vorliegens eines Dienstvergehens von der Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme absieht (§ 36 WDO).

Für andere förderliche Maßnahmen als die Beförderung ist es ebenfalls erforderlich festzustellen, dass trotz des Dienstvergehens die uneingeschränkte persönliche Eignung hierfür vorliegt.

e) Widerruf einer Beförderung, die vor dem Tage des Wirksamwerdens ausgesprochen worden ist

137. Ist einer Soldatin oder einem Soldaten die Beförderungsurkunde ausgehändigt worden, die Beförderung aber noch nicht wirksam geworden, weil hierfür in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist (§ 42 Abs. 3

i. V. m. § 41 Abs. 2 SG), kann die Beförderung bis zu dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nur nach den Vorschriften der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Soldatin oder der Soldat ist zuvor anzuhören (§ 28 VwVfG). Für die Rücknahme oder den Widerruf reicht es nicht aus, wenn die Soldatin oder der Soldat zwischen Aushändigung der Beförderungsurkunde und vor Wirksamwerden der Beförderung z. B eingeschränkt verwendungsfähig wird oder ein Dienstvergehen begeht oder wenn die Ernennungsdienststelle von einem Dienstvergehen der Soldatin oder des Soldaten Kenntnis erlangt, das eine Förderung nach Nr. 135 nicht hindert.

Änderung 1

Kapitel 2

Beförderung der Reservistinnen/Reservisten

I. Allgemeine Voraussetzungen

a) Geltungsbereich

201. Diese Bestimmungen gelten für die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr.

b) Grundsätze

202. Die Beförderung richtet sich nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und Leistung sowie dem Bedarf der Streitkräfte für die funktions-, dienstgrad- und altersgerechte Stellenbesetzung im Aufgabenspektrum der Streitkräfte. Sie ist nur zulässig, wenn die zu Befördernden auf einen dem Beförderungsdienstgrad entsprechenden Dienstposten **beordert**[1] sind. Für Beförderungen des in Nr. 212 genannten Personenkreises ist eine Beorderung nicht erforderlich.

203. Grundlegende Voraussetzung für eine Beförderung ist die **persönliche Eignung** der Reservistin oder des Reservisten zum höheren Dienstgrad. Sie kann angenommen werden, wenn die in Nr. 102 genannten Voraussetzungen vorliegen. Beförderungen als Belohnung oder Anerkennung für anderweitige Verdienste sind unzulässig.

204. Der **Beförderungszeitpunkt** orientiert sich an der Beförderung vergleichbarer Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten und einer Soldatin auf Zeit beziehungsweise eines Soldaten auf Zeit.

Die in Nr. 201 genannten Personen dürfen bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 58. Lebensjahr vollenden, zu einem Offizier-, Unteroffizier- oder Mannschaftsdienstgrad befördert werden.

Frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten können darüber hinaus bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, befördert werden.

---

[1] Beorderungsverhältnisse sind: Verstärkungsreserve, Personalreserve, Personalreserve Spezialistinnen und Spezialisten, Alarmreserve und Beorderungsreserve.

205. Vor der Beförderung zum Leutnant der Reserve ist eine **Offizierprüfung**, vor der Beförderung zum Feldwebel der Reserve eine **Feldwebelprüfung**, vor der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve eine **Fachunteroffizierprüfung** erfolgreich abzulegen. Nrn. 449, 608, 609 gelten entsprechend.

c) Mindestdienstzeiten

206. Die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten ist erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten und Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit mindestens vorausgesetzt wird. Sie rechnet von der Einstellung in die Bundeswehr oder, falls sie in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muss, vom Tage der Beförderung zu diesem Dienstgrad. Nr. 110 gilt entsprechend.

207. Soweit in dieser Vorschrift keine andere Frist bestimmt wird, ist eine Beförderung frühestens ein Jahr nach der letzten Beförderung und nur innerhalb von **vier** Jahren seit dem letzten Wehrdienst zulässig.

208. Vor einer Beförderung ist Wehrdienst im bisherigen Dienstgrad, vor einer Ernennung zu bestimmten Dienstgraden außerdem Wehrdienst in einer dem Beförderungsdienstgrad entsprechend höher bewerteten Verwendung zu leisten (Nrn. 214-219, 225, 227-228).

209. Wehrdienstleistungen[1] sind auf die geforderte Wehrdienstdauer sowohl im bisherigen als auch im nächsthöheren Dienstgrad anzurechnen, wenn sie

- in der entsprechenden Beorderungsverwendung,
- in einer Verwendung, für die der Reservistin oder dem Reservisten die erforderliche ATN zuerkannt wurde oder
- im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung für eine Beorderungsverwendung

geleistet werden.

Anrechenbar ist der im Einberufungs- oder Heranziehungsbescheid festgesetzte Zeitraum. Bei verspätetem Dienstantritt oder vorzeitiger Beendigung eines Wehrdienstes rechnet die tatsächlich geleistete Wehrdienstzeit.

---

[1] Wehrdienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind Wehrübungen, Übungen, besondere Auslandsverwendungen und Hilfeleistungen im Innern.

210. Ausschließlich auf die nach dieser Dienstvorschrift insgesamt geforderte Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad können ferner angerechnet werden:

a. Wehrdienstleistungen von Reserveoffizieren und Reserveunteroffizieren im Rahmen der zwischen BMVg und anderen NATO-Staaten vereinbarten Austauschprogramme,

b. bestimmte Wehrdienstleistungen im Rahmen der freiwilligen Reservistenarbeit (Anlage 2/1),

c. der Wehrdienst, den nach § 55 Abs. 3 SG entlassene Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit im letzten Dienstgrad für mindestens sechs Monate geleistet haben; dies gilt entsprechend für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die nach § 46 Abs. 3 und 6 SG, dem Personalstrukturgesetz, dem Personalstärkegesetz oder dem Personalanpassungsgesetz in den Ruhestand versetzt worden sind,

d. die in den Absätzen a bis c genannten Personen müssen jedoch, unabhängig von der Dauer der anrechenbaren Wehrdienstzeiten, den in der SLV geforderten Wehrdienst vor einer Beförderung zum Offizier von 24 Tagen (§ 43 Abs. 5 SLV), zum Unteroffizier von 12 Tagen (§ 22 Abs. 2 SLV) und zu einem Mannschaftsdienstgrad von 6 Tagen (§ 10 Abs. 2 SLV) leisten.

211. frei

212. Reserveoffizier-Anwärterinnen und Reserveoffizier-Anwärter mit bestandener Offizierprüfung im Dienstgrad Fähnrich, die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses in diesem Dienstgrad mindestens 24 Tage Wehrdienst geleistet haben, können 36 Monate nach erstmaligem Diensteintritt zum Leutnant der Reserve befördert werden.

Reservefeldwebel-Anwärterinnen und Reservefeldwebel-Anwärter mit bestandener Feldwebelprüfung, die bei Beendigung eines mindestens dreijährigen Wehrdienstes die sonstigen Voraussetzungen (Nr. 218) erfüllen, können mit Wirkung des Tages zum Feldwebel der Reserve befördert werden, der dem Ende des Wehrdienstes folgt.

Reserveunteroffizier-Anwärterinnen und Reserveunteroffizier-Anwärter mit bestandener Fachunteroffizierprüfung, die bei Beendigung eines mindestens zwölfmonatigen Wehrdienstes die sonstigen Voraussetzungen (Nr. 218) erfüllen, können mit Wirkung des Tages zum Unteroffizier der Reserve befördert werden, der dem Ende des Wehrdienstes folgt.

213. Die in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels festgesetzten zeitlichen Voraussetzungen sind **Mindestvoraussetzungen**. Nrn. 115 und 204 finden Anwendung.

II. Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung

a) Resereoffizier-Anwärterinnen/Resereoffizier-Anwärter in der Laufbahn des Truppendienstes (ROA)

214. Für die Beförderung von ROA, die sich **nicht** im Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder einem Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit befinden, gilt unter Beachtung der Nrn. 205 und 212:

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)	Zeit seit Eintritt in die Bundeswehr (Monate)
Fahnenjunker d. R.	24	12
Fähnrich d. R.	24	21
Leutnant d. R.	24	36

b) Offiziere der Reserve des Truppendienstes[1]

215.

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zum Offizier (Jahre)[2]	
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen		
Oberleutnant d. R.	24	–	2½	(2)
Hauptmann d. R.	24	12	5½	(5)
Major d. R.	36	12	10	(9)
Oberstleutnant d. R.	24	–	13	(11)
Oberst d. R.	48	24	17	(15)

( ) Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

---

1 Einschließlich der Offiziere der Reserve des Truppendienstes in Verwendungen des Sanitätsdienstes.

2 Für Offiziere der Reserve des Truppendienstes mit Dienstzeiten in der ehemaligen NVA gilt Nr. 120.

c) Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes

216.

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zum Sanitätsoffizier[1] (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Oberstabsarzt d. R. – veterinär d. R. – apotheker d. R.	24	–	2
Oberfeldarzt d. R. – veterinär d. R. – apotheker d. R.	24	12	5
Oberstarzt d. R. – veterinär d. R. – apotheker d. R.	36	12	10

d) Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes

217.

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zum Offizier[2] (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Oberleutnant d. R.	24	–	2 ½ (2)
Hauptmann d. R.	24	12	5 ½ (5)
Stabshauptmann d. R.	24	12	15[2] (14½)[3]

( ) Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

---

[1] Für Sanitätsoffiziere mit Dienstzeiten in der ehemaligen NVA, denen der Dienstgrad Oberstabsarzt d. R. oder Oberfeldarzt d. R. endgültig verliehen wurde, gilt Nr. 121.

[2] Für Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes mit Dienstzeiten in der ehemaligen NVA gilt Nr. 125.

[3] davon 6 (5 ½) Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

e) Unteroffiziere der Reserve

218. Die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten in einer **Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve** zum **Unteroffizier d. R.** setzt eine erfolgreich abgelegte Fachunteroffizierprüfung (Nr. 205) und eine mindestens neunmonatige Laufzeit in einem **Gefreitendienstgrad** voraus. Nr. 212, Abs. 3 findet Anwendung.

Vor der Beförderung zum **Feldwebel d. R.** müssen Reservistinnen und Reservisten in einer **Feldwebellaufbahn der Reserve** eine Feldwebelprüfung (Nr. 205) erfolgreich abgelegt haben. Nr. 212, Abs. 2 findet Anwendung.

Für die Beförderung gilt ferner:

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit (Jahre) seit[1]	
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Eintritt in die Bundeswehr	Ernennung zum Feldwebel d. R.
Unteroffizier d. R.	12	6[2]	1	–
Stabsunteroffizier d. R.	12	–	2	–
Feldwebel d. R.	30	12[3]	3	–
Oberfeldwebel d. R.	24	–	5 (4 ½)	–
Hauptfeldwebel d. R.	24	–	8 (6)	–
Stabsfeldwebel d. R.	24	–	–	16 (14)
Oberstabsfeldwebel d. R.	24	12	–	19[4] (17)[4]

( ) Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

1 Für Unteroffiziere der Reserve mit Dienstzeiten in der ehemaligen NVA gilt Nr. 129. Abweichend ist eine Beförderung zum Stabsfeldwebel d. R. nach einer Bewährungszeit von einem Jahr im Dienstgrad Hauptfeldwebel d. R. möglich.

2 Die Verwendung auf einem höher bewerteten Dienstposten gilt auch durch den Erwerb der ATN-Stufe 7 nach erfolgreicher Teilnahme an einer entsprechenden Ausbildung als erfüllt.

3 Die Verwendung auf einem höher bewerteten Dienstposten gilt auch durch den Erwerb der ATN-Stufe 6 nach erfolgreicher Teilnahme an einer entsprechenden Ausbildung als erfüllt.

4 davon mindestens sechs Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel

f) Mannschaften der Reserve

219. Für die Beförderung zu einem **Mannschaftsdienstgrad** der Reserve gilt:

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)	Zeit seit Eintritt in die Bundeswehr (Monate)
Gefreiten d. R.	6	3
Obergefreiten d. R.	6	6
Hauptgefreiten d. R.	6	12
Stabsgefreiten d. R.	12	36
Oberstabsgefreiten d. R.	12	48

Die Dienstgrade Obergefreiter d. R. und Hauptgefreiter d. R. brauchen nicht durchlaufen zu werden.

III. Endgültige Verleihung eines vorläufig verliehenen höheren Dienstgrades und weitere Beförderungen

a) Grundsätze

220. Grundsätzlich erfolgt die Einstellung für alle Laufbahnen der Reserve im untersten Mannschaftsdienstgrad. Alle Dienstgrade einer Laufbahn müssen, soweit in dieser Dienstvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durchlaufen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Beorderung oder Einstellung in eine Laufbahn der Reserve mit einem vorläufigen höheren Dienstgrad zulässig. Die Bestimmungen für die Beorderung oder Einstellung mit höherem Dienstgrad und die Verfahren für die endgültige Verleihung richten sich nach der ZDv 20/3.

221. Für Reservistinnen und Reservisten, denen ein **vorläufiger höherer Dienstgrad** verliehen worden ist, gelten folgende Grundsätze:

- Bis zur endgültigen Verleihung eines zunächst vorläufig verliehenen Dienstgrades dürfen Reservistinnen und Reservisten nicht zu einem anderen Dienstgrad der Reserve befördert werden.
- Reservistinnen und Reservisten mit vorläufigem höherem Offizier- oder Unteroffizierdienstgrad legen abweichend von Nr. 205 keine Laufbahnprüfung ab.

– Die Voraussetzungen für die endgültige Verleihung eines Dienstgrades sollen spätestens drei Jahre nach der Verleihung des jeweils vorläufig festgesetzten höheren Dienstgrades erfüllt werden.
– Die endgültige Verleihung eines zunächst vorläufig verliehenen höheren Dienstgrades ist bis zu den in Nr. 204 genannten Altersgrenzen zulässig.

222. Unabhängig von der rechtlichen Grundlage, die zur Verleihung eines vorläufigen höheren Dienstgrades führte, müssen für die endgültige Verleihung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
– Beorderung in der Verwendung, für die der vorläufige höhere Dienstgrad verliehen worden ist,
– Wehrdienstleistungen von mindestens 24 Tagen im vorläufigen höheren Dienstgrad und in der Verwendung, für die er verliehen worden ist. Davon sind wenigstens zwölf Tage als zusammenhängender Wehrdienst zu leisten,
– Nachweis der Eignung durch eine Beurteilung,
– erfolgreiche Teilnahme an einer der Verwendungs- und Dienstgradhöhe entsprechenden allgemeinmilitärischen Ausbildung (ohne Laufbahnprüfung) nach Maßgabe der Fü TSK/MilOrgBer,
– Zuerkennung der für die Beorderungsverwendung erforderlichen ATN.

223. Die endgültige Verleihung eines zunächst vorläufig verliehenen höheren Dienstgrades ist eine Beförderung. Der Tag der endgültigen Verleihung ist der Stichtag, von dem aus alle weiteren Beförderungen berechnet werden.

b) Beförderungen von mit vorläufigem höherem Dienstgrad eingestellten Offizieren

224. Die weiteren Beförderungen von mit vorläufigem höherem Dienstgrad Leutnant Eingestellten richten sich nach der Nr. 215.

225. Für die weiteren Beförderungen der mit anderen vorläufigen höheren Offizierdienstgraden (ausgenommen SanOffz d. R.) Eingestellten gilt:

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit endgültiger Verleihung des vorläufigen höheren Dienstgrades (Jahre)		
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendung	Oberleutnant	Hauptmann	Major
Hauptmann d. R.	24	12	4 ½	–	–
Major d. R.	36	12	9	3	
Oberstleutnant d. R.	24	–	12	6	3
Oberst d. R.	48	24	16	12	10

226. Bei Einstellung in die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes mit den vorläufigen höheren Dienstgraden Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker richten sich die weiteren Beförderungen nach der Nr. 216.

c) Beförderungen von mit vorläufigem höherem Dienstgrad eingestellten Unteroffizieren

227. In den Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve gilt:

Die Beförderung von mit vorläufigem höherem Dienstgrad Unteroffizier Eingestellten zum Stabsunteroffizier d. R. ist frühestens ein Jahr nach endgültiger Verleihung des Dienstgrades Unteroffizier d. R. zulässig. Vor der Beförderung ist ein Wehrdienst von mindestens zwölf Tagen zu leisten.

228. In den Laufbahnen der Feldwebel der Reserve gilt:

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit endgültiger Verleihung des vorläufigen höheren Dienstgrades Feldwebel d. R. (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Oberfeldwebel d. R.	24	–	2 (1 ½)
Hauptfeldwebel d. R.	24	–	5 (3)
Stabsfeldwebel d. R.	24	–	16 (14)
Oberstabsfeldwebel d. R.	24	12	19 (17)

( ) Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

Änderung 2

d) Weitere Beförderungen von Reservistinnen/Reservisten, denen ein vorläufiger höherer Dienstgrad nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SLV für eine militärische oder militärfachliche Verwendung verliehen worden ist

229. Für Reservistinnen und Reservisten, denen ein vorläufiger höherer Dienstgrad nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 SLV verliehen wurde, ist der fiktive Tag des Eintritts in die Bundeswehr oder, wenn für weitere Beförderungen erforderlich, der Ernennung zum Offizier, Sanitätsoffizier oder Feldwebel zu berechnen. Dazu ist die Tabelle der Anlage 2/2 anzuwenden. Bei der Berechnung des fiktiven Tages findet der im vorläufigen Dienstgrad geleistete Wehrdienst keine Berücksichtigung (Verbot der Doppelanrechnung). Die in dieser Dienstvorschrift geforderten Dienstzeiten seit Eintritt in die Bundeswehr/seit Ernennung zum Offz/SanOffz/Fw werden für weitere Beförderungen von diesem fiktiven Tag aus berechnet. Maßgebend für die Beförderungen sind die Nrn. 215, 216, 218 und 219 dieser Dienstvorschrift.

IV. Schlussbestimmungen

230. Das Verfahren bei der Verfügung und Bekanntgabe der Beförderung von Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, von Wehrpflichtigen außerhalb des Wehrdienstes sowie von nicht wehrpflichtigen früheren Soldatinnen und Soldaten regelt die ZDv 14/5, B 119.

231. Beförderungsvorschläge für Reservistinnen und Reservisten, für die das Personalamt der Bundeswehr (PersABw), die Stammdienststelle der Bundeswehr (SDBw) oder BMVg – PSZ I 2 zuständige PersBSt sind, sind diesen Stellen nur auf Anforderung vorzulegen.

Ä **232.** Vorschläge auf **Ausnahmen** von den Beförderungsbestimmungen sind BMVg – PSZ I 8 nach dem Muster der Anlage 1 über die jeweils zuständige zentrale PersBSt vorzulegen. Die Personalunterlagen sind beizufügen.

Kapitel 3

Einstellung und Übernahme in eine Laufbahn der Mannschaften

I. Einstellung als Soldatin auf Zeit/ Soldat auf Zeit – § 8 SLV

301. Für die Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes kann als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Grenadier oder einem entsprechenden Dienstgrad[1] eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die Vollzeitschulpflicht[2] erfüllt hat und
- sich für mindestens zwei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

302. Für die Laufbahn der Mannschaften des Sanitätsdienstes kann als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Sanitätssoldat eingestellt werden, wer die in Nr. 301 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

303. Für die Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes kann als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Schütze, Flieger oder Matrose eingestellt werden, wer die in Nr. 301 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

II. Übernahme als Soldat auf Zeit

304. Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst in einer Laufbahn der Mannschaften leisten, können mit ihrem erreichten Dienstgrad in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden, wenn sie die Voraussetzungen in Nrn. 301 bis 303 erfüllen.

---

[1] vgl. ZDv 14/5, B 185
[2] vgl. Anlage 9, Nr. 1

III. Einstellung von früheren Soldatinnen/früheren Soldaten[1]

305. Frühere Soldatinnen und frühere Soldaten können in einer Laufbahn der Mannschaften mit dem erreichten Dienstgrad als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit eingestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen in Nrn. 301 bis 303 erfüllen und sich für mindestens drei weitere Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten.

306. Gefreite, Obergefreite, Hauptgefreite, Stabsgefreite und Oberstabsgefreite d. R. können über die Höchstaltersgrenze des vollendeten 32. Lebensjahres hinaus eingestellt werden, wenn die mindestens dreijährige Dienstzeit vor Vollendung des 40. Lebensjahres endet (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SG).

IV. Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 SLV

307. Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn die Soldatin oder der Soldat oder die frühere Soldatin oder der frühere Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Die Feststellung der Befähigung für die neue Laufbahn obliegt der für die Entscheidung über den Laufbahnwechsel zuständigen PersBSt[2] der Soldatin beziehungsweise des Soldaten. Bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ist der Laufbahnwechsel aus dem Truppendienst in den Sanitäts- oder Militärmusikdienst sowie aus dem Sanitätsdienst in den Truppendienst nur mit ihrer Zustimmung zulässig. Gleiches gilt für frühere Soldatinnen und frühere Soldaten[3].

Ä

[1] Einzelheiten regelt der Wiedereinstellungserlass (VMBl 2009, S. 57) in der jeweils gültigen Fassung.

[2] vgl. ZDv 14/5, B 125

[3] Aufgrund der Neuordnung von Laufbahnen sind die am 1. April 2002 vorhandenen Soldatinnen und Soldaten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005, frühere Soldatinnen und frühere Soldaten bei Gelegenheit eines weiteren Wehrdienstes den neuen Laufbahnen zuzuordnen (§ 48 SLV). Soweit im Rahmen dieser Zuordnung Versetzungen aus dem Truppendienst in eine andere Laufbahn oder aus einer anderen Laufbahn in den Truppendienst erforderlich werden, sind diese auch ohne die Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten zulässig.

Kapitel 4

Einstellung, Übernahme, Zulassung und Beförderung der Anwärterinnen/Anwärter für Laufbahnen der Fachunteroffiziere und Feldwebel

I. Laufbahnen der Fachunteroffiziere

a) Voraussetzungen für die Einstellung und die Übernahme als Unteroffizieranwärterin/Unteroffizieranwärter – § 11 SLV

401. Für die Laufbahnen der Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr und des allgemeinen Fachdienstes kann bei Bedarf und Eignung als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter **eingestellt** werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9, Nr. 2) und
- sich für mindestens 4 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

Als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter für die Laufbahn des Militärmusikdienstes darf als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

402. Soldaten, die in einer Laufbahn der Mannschaften Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels mit dem erreichten Dienstgrad als Unteroffizieranwärter in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit **übernommen** werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Nr. 401 erfüllen.

b) Voraussetzungen für die Zulassung als Unteroffizieranwärterin/Unteroffizieranwärter – § 14 SLV

403. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in einer Laufbahn der Mannschaften können bei Bedarf und Eignung im Wege des Aufstiegs als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter **zugelassen** werden, wenn sie

- sich in einem Gefreitendienstgrad befinden,
- das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die bildungsmäßigen Voraussetzungen nach Nr. 401 erfüllen.

Als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter für die Laufbahn des Militärmusikdienstes darf als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit nur zugelassen werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

404. Die Soldatinnen oder Soldaten können mit ihrem Einverständnis für den Aufstieg vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

405. Die Dauer der Dienstzeitverpflichtung richtet sich nach den Bestimmungen der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte und des Sanitätsdienstes (Fü TSK/San).

c) Voraussetzungen für die Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärterin/Reserveunteroffizier-Anwärter – § 22 Abs. 2 SLV

406. Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und Reservistinnen und Reservisten können bei Bedarf und Eignung als Reserveunteroffizier-Anwärterin oder Reserveunteroffizier-Anwärter zugelassen werden, wenn sie

- sich in einem Gefreitendienstgrad befinden und
- eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss erworben haben.

Die Zulassung ist möglich für Verwendungen, für die kein verwertbarer Berufsabschluss erforderlich ist und für die die erforderliche militärfachliche Ausbildung (zur ATN, Stufe 7) für die Fachunteroffizierprüfung in einem mehrmonatigen Lehrgang erfolgt.

407. Die Soldatinnen oder Soldaten können mit ihrem Einverständnis für die Zulassung vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

Für die Bewerbung ist das Formular Bw 2374 „Antrag zur Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärterin/Reserveunteroffizier-Anwärter/Reservemaat-Anwärterin/Reservemaat-Anwärter zugleich Einverständniserklärung für die Ausbildung zum Unteroffizier der Reserve/Maat der Reserve“ (Muster Anlage 3/2) zu nutzen.

d) Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren

408. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen in Nr. 401 erfüllen, werden im Rahmen des Bedarfs von den Zentren für Nachwuchsgewinnung zur Einstellung als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad zum Dienstantritt aufgefordert.

409. Die Auswahl der Soldatinnen und Soldaten für die Übernahme in oder Zulassung zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere (Nrn. 402, 403, 406) richtet sich nach den Bestimmungen der Fü TSK/San. Die Entscheidung über die bedarfsgerechte Übernahme oder Zulassung trifft die SDBw. **Ä**

410. Die Übernahme oder Zulassung als Anwärterin oder Anwärter für eine Laufbahn der Fachunteroffiziere ist schriftlich nach dem Muster der Anlage 3/1 zu verfügen, für eine Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve nach dem Muster Anlage 3/3 (Formular Bw 2296).

411. Die Anwärterinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärterin (UA)“/„Unteroffizieranwärter (UA)“ oder „Reserveunteroffizier-Anwärterin (RUA)“/„Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)“.

e) Ausbildung

412. Die Ausbildung der Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter sowie Reserveunteroffizier-Anwärterinnen und Reserveunteroffizier-Anwärter richtet sich nach den Bestimmungen der Fü TSK/San.

413. Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter, die aus einer Laufbahn der Mannschaften übernommen oder zugelassen wurden, sind in den Ausbildungsabschnitt des vorgesehenen Ausbildungsganges einzusteuern, für den sie den erforderlichen Ausbildungsstand besitzen.

Änderung 2

Der vorgesehene Ausbildungsgang ist den Anwärterinnen oder Anwärtern schriftlich mitzuteilen (vgl. Muster der Anlage 3/1)[1].

f) Beförderung

414. Die Beförderung der Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter zum Gefreiten ist nach einer **Dienstzeit von drei Monaten** zulässig. Die Beförderung zum Unteroffizier ist nach einer **Dienstzeit von zwölf Monaten,** davon neun Monate in einem Gefreitendienstgrad, zulässig. Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter, Stabsgefreiter und Oberstabsgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden. Vor der Beförderung zum Unteroffizier haben die Anwärterinnen oder Anwärter eine **Fachunteroffizierprüfung** abzulegen (Nr. 104). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil die Betroffenen die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen[2].

Auf Anwärterinnen und Anwärter, die die Unteroffizierprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, sind die Bestimmungen der Nrn. 418 bis 422 anzuwenden.

415. Die als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter eingestellten Soldatinnen und Soldaten (Nr. 401) sind bei Vorliegen der in Nr. 414, Sätze 2 und 4 genannten Voraussetzungen grundsätzlich nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten zum Unteroffizier zu befördern.

416. Für Unteroffizieranwärterinnen oder Unteroffizieranwärter, die aus einer Laufbahn der Mannschaften übernommen oder zugelassen wurden, gelten die in Nr. 414 genannten Voraussetzungen.

417. Unteroffizieranwärterinnen oder Unteroffizieranwärter, die zwar die Voraussetzungen nach Nr. 414, Sätze 2 und 4 erfüllen, aber die persönliche Eignung (Nr. 102) zum Unteroffizier noch nicht besitzen, sind von der Beförderung zurückzustellen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Nr. 963 entsprechend.

---

1 Die Mitteilung über den vorgesehenen Ausbildungsgang bei den als Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter eingestellten Soldatinnen und Soldaten erfolgt erst nach Dienstantritt durch die Truppe. Sie ist an keine Form gebunden.

2 vgl. ZDv 3/6, Nr. 315

Die Zurückstellung soll drei Monate nicht überschreiten. Die Entscheidung der SDBw ist der Soldatin oder dem Soldaten aktenkundig zu eröffnen. Ä

g) Entlassung, Überführung oder Rückführung § 6 Abs. 3 bis 5 SLV

418. Unteroffizieranwärterinnen oder Unteroffizieranwärter, die sich nicht zum Unteroffizier eignen werden, sollen gemäß § 55 Abs. 4 Satz 2 SG entlassen werden. Soweit ein Unteroffizieranwärter aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst zu leisten hat, verbleibt er jedoch in der Bundeswehr.

Mit der Entlassung ist die Überführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften verbunden (§ 6 Abs. 3 Satz 1 SLV). Unteroffizieranwärterinnen oder Unteroffizieranwärter in der Laufbahn des allgemeinen Fachdienstes oder des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung in die Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes übergeführt (§ 6 Abs. 3 Satz 3 SLV).

Eine Übersicht über die Überführungs-/Rückführungsmöglichkeiten enthält Anlage 5.

419. Von der Entlassung kann abgesehen werden, wenn die Soldatin oder der Soldat für eine Verwendung in der Laufbahngruppe der Mannschaften geeignet ist. Die Entscheidung über die Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 2 SG oder das Belassen im Dienst nach einem Wechsel in die Laufbahngruppe der Mannschaften trifft die SDBw. Ä

420. Unteroffizieranwärterinnen oder Unteroffizieranwärter, die als Mannschaften zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere zugelassen worden sind, werden im Falle ihrer Nichteignung in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG). Ist der Eignungsmangel jedoch so erheblich, dass die Soldatinnen oder Soldaten, die zuvor in der Laufbahngruppe der Mannschaften verwendet worden sind, auch den Anforderungen an diese Laufbahngruppe nicht mehr genügen, sind sie in den ersten vier Jahren ihrer Dienstzeit nach § 55 Abs. 4 Satz 1 SG zu entlassen (vgl. Nr. 418).

421. Die Überführung/Rückführung von Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärtern in die Laufbahngruppe der Mannschaften ist von der SDBw schriftlich nach dem Muster der Anlage 4 zu verfügen. Für das Verfahren gelten die Anhörungsbestimmungen in Nr. 963 entsprechend. ▮ Ä ▮

Änderung 2

422. Mit der Überführung oder Rückführung entfällt die Berechtigung zum Führen des Zusatzes „UA“/„RUA“ neben der Dienstgradbezeichnung (§ 6 Abs. 5 SLV).

423. Bei Bedarf und Eignung können Soldatinnen oder Soldaten, die in die Laufbahngruppe der Mannschaften übergeführt oder zurückgeführt wurden, ausnahmsweise erneut zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere zugelassen oder als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter übernommen werden. Dies gilt nicht für Soldatinnen oder Soldaten, die an der Unteroffizierprüfung zweimal ohne Erfolg teilgenommen haben.

II. Laufbahnen der Feldwebel

a) Voraussetzungen für die Einstellung und die Übernahme als Feldwebelanwärterin/Feldwebelanwärter §§ 15, 17 Abs. 1 SLV

424. Für die Laufbahnen der Feldwebel des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr und des allgemeinen Fachdienstes kann als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter **eingestellt** werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9, Nr. 2) und über einen förderlichen **Berufsabschluss** verfügt (vgl. Anlage 9, Nr. 8) **oder**
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer **Realschule** oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9, Nr. 3) und
- sich für mindestens acht Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

Als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter für die Laufbahn des Militärmusikdienstes darf als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

425. Mit dem Dienstgrad **Unteroffizier** kann als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter eingestellt werden, wer

– das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
– eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9, Nr. 2) **und** über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** (vgl. Anlage 9, Nr. 8) verfügt.

Im Militärmusikdienst wird ein für die vorgesehene Verwendung verwertbarer Berufsabschluss durch den erfolgreichen Abschluss einer für den Musikerberuf üblichen, mindestens dreijährigen erfolgreichen praktischen und theoretischen Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einer Lehrkraft in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieherin/Privatmusikerzieher) nachgewiesen.

426. Mit dem Dienstgrad **Stabsunteroffizier** kann als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter eingestellt werden, wer

– das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
– das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer **Realschule** oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat (vgl. Anlage 9, Nr. 3) und jeweils über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** verfügt oder einen Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes erfolgreich abgeschlossen hat (Anlage 9, Nr. 8) **oder**
– eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat (vgl. Anlage 9, Nr. 2), über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** (vgl. Anlage 9, Nr. 8) verfügt und eine anschließende mindestens **zweijährige förderliche berufliche Tätigkeit** nachweist.

427. Die nach Nr. 425 oder 426 mit höherem Dienstgrad eingestellten Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter müssen sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine **Eignungsübung** mit Erfolg ableisten.

428. Soldaten, die in einer Laufbahn der Mannschaften Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels mit dem erreichten Dienstgrad als Feldwebelanwärter in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit **übernommen** werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Nr. 424

erfüllen und zuvor an einer Eignungsfeststellung bei einem Zentrum für Nachwuchsgewinnung (ZNwG) teilgenommen haben. Einzelheiten zur Nachbeförderung sind durch Erlass geregelt[1].

Bei Erfüllen der Voraussetzungen für eine Übernahme mit höherem Dienstgrad nach Nr. 425 oder 426 können sie als Feldwebelanwärter mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier übernommen werden, wenn sie sich mindestens in einem Gefreitendienstgrad befinden und sich für mindestens drei weitere Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten. Die erfolgreiche Ableistung einer Eignungsübung (Nr. 427) kann wegen des bereits bestehenden Wehrdienstverhältnisses nicht gefordert werden. Die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit mit höherem Dienstgrad setzt die Teilnahme an einer Eignungsfeststellung bei einem ZNwG voraus.

b) Voraussetzungen für die Zulassung als Feldwebelanwärterin/Feldwebelanwärter – §§ 19 und 20 SLV

429. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in einer Laufbahn der Mannschaften können bei Bedarf und Eignung im Wege des Aufstiegs (§ 19 SLV), Fachunteroffiziere aller Laufbahnen im Wege des Laufbahnwechsels (§ 20 SLV) mit dem erreichten Dienstgrad als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter **zugelassen** werden, wenn sie

- sich mindestens in einem Gefreitendienstgrad befinden,
- das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die bildungsmäßigen Voraussetzungen nach Nr. 424 erfüllen.

Für die Laufbahn des Militärmusikdienstes darf als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter nur zugelassen werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

Die Zulassung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter setzt die Teilnahme an einer Eignungsfeststellung bei einem ZNwG voraus.

Die Dauer des Dienstverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen der Fü TSK/San.

Bei Erfüllen der bildungsmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter mit dem höheren Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier nach Nrn. 425 und 426 gelten die Bestimmungen der Nr. 428, Abs. 2, entsprechend.

Ä [1] BMVg – PSZ I 1 (30) - Az 16-32-00/12 vom 19. Februar 2010

430. Die Soldatinnen und Soldaten können mit ihrem Einverständnis für den Aufstieg oder Laufbahnwechsel vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

c) Voraussetzungen für die Zulassung als Reservefeldwebel-Anwärterin/ Reservefeldwebel-Anwärter – § 22 Abs. 2 SLV

431. Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und frühere Soldatinnen und frühere Soldaten können bei Bedarf und Eignung als Reservefeldwebel-Anwärterin oder Reservefeldwebel-Anwärter zugelassen werden, wenn sie

- sich mindestens in einem Gefreitendienstgrad befinden,
- eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben haben (vgl. Anlage 9, Nr. 2) und über einen förderlichen Berufsabschluss verfügen (vgl. Anlage 9, Nr. 8) oder
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen (vgl. Anlage 9, Nr. 3).

Die Zulassung ist möglich für alle Laufbahnen; in Verwendungen, in denen eine durch zivilberufliche Ausbildung auf Gesellen- oder Facharbeiterebene vermittelte Befähigung erforderlich ist, jedoch nur, wenn die Bewerber diese Befähigung nachweisen. Die Zulassung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die mehrmonatige Ausbildung für eine militärfachliche Befähigung der Ausbildungsstufe 6 mit Prüfung durchgeführt werden kann.

432. Die Soldatinnen und Soldaten können mit ihrem Einverständnis für die Zulassung vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

Für die Bewerbung ist das Formular Bw 2297 „Antrag zur Zulassung als Reservefeldwebel-Anwärterin/Reservefeldwebel-Anwärter/Reservebootsmann-Anwärterin/Reservebootsmann-Anwärter zugleich Einverständniserklärung für die Ausbildung zum Feldwebel der Reserve/Bootsmann der Reserve“ (Muster Anlage 3/4) zu nutzen.

d) Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren

433. Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahnen der Feldwebel, die die Voraussetzungen in Nr. 424 erfüllen, werden im Rahmen des Bedarfs von den Zentren für Nachwuchsgewinnung zur Einstellung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad, bei Erfüllen der Voraussetzungen in Nrn. 425 und 426 mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier zum Dienstantritt aufgefordert.

Änderung 2

434. Die Auswahl der Soldatinnen und Soldaten für die Übernahme (Nr. 428) oder Zulassung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter (Nrn. 429, 431) richtet sich nach den Bestimmungen der Fü TSK/San. Die Entscheidung über die bedarfsgerechte Übernahme oder Zulassung trifft die SDBw[1].

435. Die Übernahme oder Zulassung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter oder Reservefeldwebel-Anwärterin/Reservefeldwebel-Anwärter ist schriftlich nach dem Muster der Anlagen 3/1 bzw. 3/5 zu verfügen.

436. Die Anwärterinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Feldwebel ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Feldwebelanwärterin (FA)“/ „Feldwebelanwärter (FA)“ – oder „Reservefeldwebel-Anwärterin (RFA)“/„Reservefeldwebel-Anwärter (RFA)“.

e) Ausbildung

437. Die Ausbildung der Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter sowie der Reservefeldwebel-Anwärterinnen und Reservefeldwebel-Anwärter richtet sich nach den Bestimmungen der Fü TSK/San.

438. Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter, die aus einer Laufbahn der Mannschaften oder der Fachunteroffiziere übernommen oder zugelassen wurden, sind in den Ausbildungsabschnitt des vorgesehenen Ausbildungsganges einzusteuern, für den sie den erforderlichen Ausbildungsstand besitzen.

Der vorgesehene Ausbildungsgang ist den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich mitzuteilen (vgl. Muster der Anlage 3/1)[2].

f) Beförderung

439. Die Beförderung der Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter zum Gefreiten ist nach einer Dienstzeit von drei Monaten zulässig. Die Beförderung zum Unteroffizier (FA) ist nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten, davon neun Monate in einem Gefreitendienstgrad, die Beförderung zum Stabsunteroffizier (FA) nach einer Dienstzeit von 24 Monaten zulässig.

---

1 ZDv 14/5, B 125

2 Die Mitteilung über den vorgesehenen Ausbildungsgang bei den als Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter eingestellten Soldatinnen und Soldaten erfolgt erst nach Dienstantritt durch die Truppe. Sie ist an keine Form gebunden.

Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter, Stabsgefreiter und Oberstabsgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden. Vor der Beförderung zum Feldwebel haben die Anwärterinnen und Anwärter eine **Feldwebelprüfung** abzulegen (Nr. 105). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil die Betroffenen die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen[1].

Auf Anwärterinnen und Anwärter, die die Feldwebelprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, sind die Bestimmungen der Nrn. 443 bis 447 anzuwenden.

440. Die als Feldwebelanwärterinnen oder Feldwebelanwärter eingestellten Soldatinnen und Soldaten (Nr. 425) sind bei Vorliegen der in Nr. 439, Sätze 3 und 4 genannten Voraussetzungen grundsätzlich nach einer Dienstzeit von 36 Monaten zum Feldwebel zu befördern.

Die Dienstzeit verkürzt sich bei Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier (Nr. 425) um zwölf Monate, bei Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier (Nr. 426) um 24 Monate.

441. Für Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter, die aus einer Laufbahn der Mannschaften oder der Fachunteroffiziere übernommen oder zugelassen wurden, gelten die in Nr. 439 genannten Voraussetzungen. Die Dienstgrade der Laufbahn sind zu durchlaufen.

442. Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter, die zwar die Voraussetzungen nach Nr. 439, Sätze 3 und 4 erfüllen, aber die persönliche Eignung (Nr. 102) zum jeweiligen Dienstgrad noch nicht besitzen, sind von der Beförderung zurückzustellen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Nr. 963 entsprechend.

Die Zurückstellung soll drei Monate nicht überschreiten. Die Entscheidung der SDBw ist der Soldatin bzw. dem Soldaten aktenkundig zu eröffnen. **Ä**

[1] vgl. ZDv 3/6, Nr. 315

Änderung 2

g) Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 bis 5 SLV

443. Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter, die sich nicht zum Feldwebel eignen werden, sollen gemäß § 55 Abs. 4 Satz 2 SG entlassen werden. Soweit ein Feldwebelanwärter aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst zu leisten hat, verbleibt er in der Bundeswehr.

Mit der Entlassung ist, je nach erreichtem Dienstgrad, die Überführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder eine Laufbahn der Fachunteroffiziere verbunden (§ 6 Abs. 3 Satz 1 SLV).

Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter in der Laufbahn des Truppendienstes, die den Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier führen, werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung in die Laufbahn der Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes übergeführt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 SLV).

Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter in der Laufbahn des allgemeinen Fachdienstes oder des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, die einen Mannschaftsdienstgrad führen, werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung in die Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes übergeführt (§ 6 Abs. 3 Satz 3 SLV).

Eine Übersicht über die Überführungs-/Rückführungsmöglichkeiten enthält Anlage 5.

444. Von der Entlassung kann abgesehen werden, wenn die Soldatin oder der Soldat die Befähigung für eine Verwendung in der Laufbahngruppe der Mannschaften oder einer Laufbahn der Fachunteroffiziere besitzt und für eine solche Verwendung der Soldatin oder des Soldaten

Bedarf besteht. Die Entscheidung über die Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 2 SG oder das Belassen im Dienst nach einem Wechsel in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder eine Laufbahn der Fachunteroffiziere trifft die zuständige Entlassungsdienststelle[1].

[1] ZDv 14/5, B 108

445. Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter, die als Mannschaften oder Fachunteroffiziere zu einer Laufbahn der Feldwebel zugelassen worden sind, werden im Falle ihrer Nichteignung in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt, soweit sie noch einen ihrer bisherigen Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG). Ist der Eignungsmangel jedoch so erheblich, dass die Soldatinnen oder Soldaten, die zuvor in der Laufbahngruppe der Mannschaften oder einer Laufbahn der Fachunteroffiziere verwendet worden sind, auch den Anforderungen an diese Laufbahngruppe nicht mehr genügen, sind sie in den ersten vier Jahren ihrer Dienstzeit nach § 55 Abs. 4 Satz 1 SG zu entlassen (vgl. Nr. 443).

446. Die Überführung/Rückführung von Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärtern in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder eine Laufbahn der Fachunteroffiziere ist von der SDBw schriftlich nach dem Muster der Anlage 4 zu verfügen. Für das Verfahren gelten die Anhörungsbestimmungen analog Nr. 963 entsprechend. **Ä**

447. Mit der Überführung oder Rückführung entfällt die Berechtigung zum Führen des Zusatzes „FA“/„RFA“ neben dem Dienstgrad (§ 6 Abs. 5 SLV).

448. Bei Bedarf und Eignung können Soldatinnen oder Soldaten, die in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder eine Laufbahn der Fachunteroffiziere übergeführt oder zurückgeführt wurden, ausnahmsweise erneut als Feldwebelanwärterinnen bzw. Feldwebelanwärter zugelassen oder übernommen werden. Dies gilt nicht für Soldatinnen und Soldaten, die an der Feldwebelprüfung zweimal ohne Erfolg teilgenommen haben.

III. Schlussbestimmungen

449. Die Bestimmungen über die Fachunteroffizier- und Feldwebelprüfung sowie die Überführung und Rückführung der Unteroffizier- und Feldwebelanwärterinnen/Unteroffizier- und Feldwebelanwärter gelten für Soldaten im Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst und für frühere Soldatinnen und frühere Soldaten entsprechend.

Kapitel 5

Einstellung, Übernahme und Zulassung der Unteroffiziere

I. Laufbahnen der Fachunteroffiziere

a) Voraussetzungen für die Einstellung und Übernahme mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier – §§ 13 und 14 SLV

501. In die Laufbahnen der Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr und des allgemeinen Fachdienstes kann als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad **Unteroffizier** eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9, Nr. 2) und über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** (vgl. Anlage 9, Nr. 8) verfügt.

Im Militärmusikdienst wird ein für die vorgesehene Verwendung verwertbarer Berufsabschluss durch den erfolgreichen Abschluss einer für den Musikerberuf üblichen, mindestens dreijährigen erfolgreichen praktischen und theoretischen Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einer Lehrkraft in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieherin oder Privatmusikerzieher) nachgewiesen.

502. Mit dem Dienstgrad **Stabsunteroffizier** kann eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer **Realschule** oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat (vgl. Anlage 9, Nr. 3) und über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** (vgl. Anlage 9, Nr. 8) verfügt

oder

– eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat (vgl. Anlage 9, Nr. 2), über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** (vgl. Anlage 9, Nr. 8) verfügt und eine anschließende mindestens **zweijährige förderliche berufliche Tätigkeit** nachweist.

503. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine **Eignungsübung** mit Erfolg abgeleistet haben.

504. Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, können bei Bedarf und Eignung mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden, wenn sie sich in einem Gefreitendienstgrad befinden und die in Nr. 501 oder 502 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit können bei Bedarf und Eignung zum Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier befördert werden, wenn sie sich mindestens in einem Gefreitendienstgrad befinden und die in Nr. 501 oder 502 genannten Voraussetzungen erfüllen (§ 13 Abs. 3 und 4 SLV).

Die erfolgreiche Ableistung einer Eignungsübung (Nr. 503) kann wegen des bereits bestehenden Wehrdienstverhältnisses nicht gefordert werden. Vor der Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit mit höherem Dienstgrad oder der Beförderung zum höheren Dienstgrad haben die Soldatinnen und Soldaten während des Wehrdienstes unter Beweis zu stellen, dass sie den Anforderungen in den Verwendungen gerecht werden, denen der zu verleihende Dienstgrad zuzuordnen ist.

Die abzuleistende Dienstzeit muss nach der Berufung/Beförderung noch mindestens drei Jahre betragen. Einzelheiten zur Nachbeförderung sind durch Erlass geregelt[1].

b) Beförderung/Einweisung der Fachunteroffiziere

505. Die Beförderung von Unteroffizieren in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere zum Stabsunteroffizier setzt eine Dienstzeit von zwölf Monaten im Dienstgrad Unteroffizier voraus.

Ä [1] BMVg – PSZ I 1 (30) - Az 16-32-00/12 vom 19. Februar 2010

Stabsunteroffiziere in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere können nach einer Dienstzeit von sechs Jahren in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 eingewiesen werden. Die geforderte Mindestdienstzeit verkürzt sich bei Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier um ein Jahr, bei Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier um zwei Jahre.

Die „Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen“ (vgl. Nrn. 131 bis 137) sind entsprechend anzuwenden.

Die Beförderung zu einem Feldwebeldienstgrad ist nur im Wege des Aufstiegs nach dem Wechsel in eine Feldwebellaufbahn möglich (§ 20 SLV, vgl. Nr. 429).

II. Laufbahnen der Feldwebel

a) Voraussetzungen für die Einstellung und Übernahme mit dem Dienstgrad Feldwebel – § 17 SLV

506. Die Möglichkeit der Einstellung/Übernahme in eine Laufbahn der Feldwebel mit dem Dienstgrad **Unteroffizier** und **Stabsunteroffizier** (Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter) ist in Kapitel 4, Abschnitt II, Nrn. 425, 426, 428 und 429 geregelt.

507. Mit dem Dienstgrad **Feldwebel** kann eingestellt werden, wer

a. **im Truppendienst, im Geoinformationsdienst der Bundeswehr und im allgemeinen Fachdienst**
   – in einem für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Beruf (vgl. Anlage 9, Nr. 8) die Meisterprüfung oder eine dieser nach Art, Inhalt und Zulassungsvoraussetzung vergleichbare Prüfung oder die Abschlussprüfung an einer mindestens zweijährigen Fachschule bestanden hat oder einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren technischen Dienstes erfolgreich abgeschlossen hat,

b. **im Sanitätsdienst**
   – die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Arztfachhelferin, Arztfachhelfer, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, zahnmedizinische Fachhelferin, zahnmedizinischer Fachhelfer, Kinderkrankenpflegerin, Kinderkrankenpfleger, Medizintechnikerin, Medizintechniker, Zahntechnikerin, Zahntechniker, Gesundheitsaufseherin, Gesundheitsaufseher, Tiergesundheitsaufseherin, Tiergesundheitsaufseher, Orthopädiemechanikerin, Orthopädiemechaniker, Physiotherapeutin, Physiotherapeut besitzt

oder

– über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss (vgl. Anlage 9, Nr. 8) in einem technischen Assistenzberuf oder einem Assistenzberuf im Gesundheitswesen verfügt,

c. **im Militärmusikdienst**

– das Grundstudium an einer Hochschule für Musik mit dem Vordiplom abgeschlossen hat.

508. Die Bewerber müssen das 17. und dürfen das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie müssen mindestens eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen gleichwertigen Bildungsstand erworben haben (vgl. Anlage 9, Nr. 2)

509. Die Bewerber müssen sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine **Eignungsübung** mit Erfolg abgeleistet haben.

510. Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, können bei Bedarf und Eignung mit dem Dienstgrad Feldwebel in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden, wenn sie sich in einem Gefreitendienstgrad befinden und die in Nrn. 507 und 508 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit können bei Bedarf und Eignung zum Dienstgrad Feldwebel befördert werden, wenn sie sich mindestens in einem Gefreitendienstgrad befinden und die in Nrn. 507 und 508 genannten Voraussetzungen erfüllen (§ 17 Abs. 6 SLV).

Die erfolgreiche Ableistung einer Eignungsübung (Nr. 509) kann wegen des bereits bestehenden Wehrdienstverhältnisses nicht gefordert werden. Die Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit mit dem Dienstgrad Feldwebel oder die Beförderung zum Dienstgrad Feldwebel setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsfeststellung bei einem ZNwG voraus.

Die abzuleistende Dienstzeit muss nach der Berufung/Beförderung noch mindestens drei Jahre betragen. Einzelheiten zur Nachbeförderung sind durch Erlass geregelt[1].

Ä

[1] BMVg – PSZ I 1 (30) - Az 16-32-00/12 vom 19. Februar 2010

III. Einstellung von früheren Soldatinnen/früheren Soldaten[1]

511. Frühere Soldatinnen und frühere Soldaten können mit dem Dienstgrad **Unteroffizier**, **Stabsunteroffizier** oder **Feldwebel** als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit eingestellt werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen in Nrn. 501, 502, 506, 507 sowie 425 und 426 erfüllen.

512. Unteroffiziere der Reserve aller Laufbahnen können **mit ihrem erreichten Dienstgrad** über die Höchstaltersgrenze des 32. Lebensjahres (vgl. Nr. 508) hinaus eingestellt werden, wenn die mindestens dreijährige Dienstzeit vor Vollendung des 40. Lebensjahres endet (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SG).

513. In der Marine kann für die Laufbahn der Bootsmänner der Reserve des Truppendienstes mit dem Dienstgrad Bootsmann eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat (vgl. Anlage 9, Nr. 2) und das nautische Befähigungszeugnis Kapitän auf Schiffen mit einem Bruttoraumgehalt von 6 000 Bruttoraumzahl in der mittleren Fahrt besitzt (§ 22 Abs. 5 SLV).

IV. Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 SLV

514. Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn die Soldatin oder der Soldat bzw. die frühere Soldatin oder der frühere Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Die Feststellung der Befähigung für die neue Laufbahn obliegt der für die Entscheidung über den Laufbahnwechsel zuständigen PersBSt[2] der Soldatin bzw. des Soldaten. Laufbahnwechsel aus dem Truppendienst in eine andere Laufbahn oder aus einer anderen Laufbahn in den Truppendienst sind nur mit Zustimmung der Soldatin

[1] Einzelheiten regelt der Wiedereinstellungserlass (VMBl 2009, S. 57) in der jeweils gültigen Fassung. Ä

[2] vgl. ZDv 14/5, B 125

bzw. des Soldaten oder der früheren Soldatin bzw. des früheren Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Laufbahnwechsel aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne Zustimmung der Soldatin bzw. des Soldaten zulässig[1].

V. Einstellung in die Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve

515. Einstellung in eine Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve bedeutet im Sinne dieser Vorschrift eine Einberufung Beorderter im Zusammenhang mit der Verleihung eines vorläufigen höheren Dienstgrades unter Anwendung des § 22 Abs. 5 der SLV.

Das Verfahren zur Einstellung von Reservistinnen und Reservisten in die Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve richtet sich nach der ZDv 20/3.

516. In die Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr und des allgemeinen Fachdienstes kann mit dem vorläufig verliehenen höheren Dienstgrad **Unteroffizier** eingestellt werden, wer die in Nr. 501 aufgeführten bildungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt.

517. Mit dem vorläufigen Dienstgrad **Stabsunteroffizier** kann in die Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve eingestellt werden, wer die in Nr. 502 aufgeführten bildungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt.

---

[1] Aufgrund der Neuordnung von Laufbahnen sind die am 1. April 2002 vorhandenen Soldatinnen und Soldaten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005, frühere Soldatinnen und Soldaten bei Gelegenheit eines weiteren Wehrdienstes den neuen Laufbahnen zuzuordnen (§ 48 SLV). Soweit im Rahmen dieser Zuordnung Versetzungen aus dem Truppendienst in eine andere Laufbahn oder aus einer anderen Laufbahn in den Truppendienst erforderlich werden, sind diese auch ohne Zustimmung der Soldatin und des Soldaten zulässig. Bis zum 31. Dezember 2010 können Soldatinnen und Soldaten auch ohne ihre Zustimmung aus der Laufbahn der Feldwebel des Truppendienstes in eine andere Feldwebellaufbahn und aus einer anderen Feldwebellaufbahn in die Laufbahn der Feldwebel des Truppendienstes versetzt werden.

VI. Einstellung in die Laufbahnen der Feldwebel der Reserve

518. Einstellung in eine Laufbahn der Feldwebel der Reserve bedeutet im Sinne dieser Vorschrift eine Einberufung Beorderter im Zusammenhang mit der Verleihung eines vorläufigen höheren Dienstgrades unter Anwendung des § 22 Abs. 5 der SLV. Das Verfahren zur Einstellung von Reservistinnen und Reservisten in die Laufbahnen der Feldwebel der Reserve richtet sich nach der ZDv 20/3.

519. In die Laufbahnen der **Feldwebel der Reserve** kann mit dem vorläufig verliehenen höheren Dienstgrad **Feldwebel** eingestellt werden, wer die in Nr. 507 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

520. Mit dem vorläufig verliehenen höheren Dienstgrad **Bootsmann** kann in die Laufbahn des Truppendienstes der Marine eingestellt werden, wer

- eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat,
- das nautische Befähigungszeugnis Kapitän auf Schiffen mit einem Bruttoraumgehalt von 6 000 Bruttoraumzahlen in der mittleren Fahrt besitzt.

Kapitel 6

Einstellung, Übernahme und Beförderung der Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter des Truppen-, des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes

I. Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter des Truppendienstes

a) Einstellung als Offizieranwärterin/Offizieranwärter (Berufsoffizier-Anwärterinnen/Berufsoffizier-Anwärter und Offizieranwärterinnen auf Zeit/Offizieranwärter auf Zeit – § 23 SLV

601. Für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes kann bei Bedarf und Eignung als **Offizieranwärterin oder Offizieranwärter** im Dienstverhältnis einer **Berufssoldatin** bzw. eines **Berufssoldaten** oder einer **Soldatin auf Zeit** bzw. eines **Soldaten auf Zeit** eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9, Nrn. 4 bis 6).

Als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit kann auch eingestellt werden, wer

- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9, Nr. 3) **und** eine Berufsausbildung, alternativ eine Unteroffizierausbildung mit der Beförderung zum Unteroffizier mit Erfolg abgeschlossen hat oder
- das Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife besitzt.

b) frei

602. frei

603. frei

c) Übernahme von Reserveoffizier-Anwärterinnen/ Reserveoffizier-Anwärtern als Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter – § 43 Abs. 6 SLV

604. Reserveoffizier-Anwärterinnen und Reserveoffizier-Anwärter[1] können bei Bedarf und Eignung mit ihrem erreichten Dienstgrad als Offizieranwärterinnen oder Offizieranwärter übernommen werden, wenn sie die in Nr. 601 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

d) Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes – § 6 Abs. 2 SLV

605. Soldatinnen und Soldaten in bestimmten Wehrdienstverhältnissen[1] können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels nach § 6 Abs. 2 SLV als Anwärterinnen oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen werden, wenn sie die in Nr. 601 genannten Voraussetzungen erfüllen.

e) Mindestdienstzeiten für die Beförderung

606. Alle Angehörigen eines Offizieranwärterjahrganges (OAJ)/einer Offizieranwärtercrew (OAC) werden regelmäßig zum gleichen Zeitpunkt befördert. Die Beförderung der Anwärterinnen und Anwärter ist frühestens nach folgenden Dienstzeiten seit Einstellung oder Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zulässig:

- zum Gefreiten nach 3 Monaten,
- zum Fahnenjunker nach 12 Monaten,
- zum Fähnrich nach 21 Monaten,
- zum Oberfähnrich nach 30 Monaten,
- zum Leutnant nach 36 Monaten.

---

[1] Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten.

Die Dienstgrade Ober-, Haupt-, Stabs- und Oberstabsgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.

Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu einem Jahr angerechnet werden.

607. Abweichend von Nr. 606 können Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter, die nach den bis 31. März 2005 geltenden Bestimmungen für besondere Verwendungen im Truppendienst eingestellt oder übernommen wurden, bei Einstellung oder Übernahme als **Fähnrich**

– zum Oberfähnrich nach 12 Monaten,
– zum Leutnant nach 24 Monaten,

bei Einstellung oder Übernahme als **Oberfähnrich**

– zum Leutnant nach 24 Monaten

befördert werden.

608. Vor der Beförderung zum Leutnant haben die Anwärterinnen und Anwärter erfolgreich eine **Offizierprüfung** abzulegen (Nr. 106). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil die Betroffenen die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen[1].

f) Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 bis 5 SLV

609. Anwärterinnen und Anwärter, die die Offizierprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, oder die sich aus sonstigen Gründen nicht zum Offizier eignen werden, sollen wegen mangelnder Eignung nach § 55 Abs. 4 Satz 2 SG entlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach Nr. 963.

Mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung zum Offizier ist, je nach dem erreichten Dienstgrad, die Überführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder eine Laufbahn der Unteroffiziere verbunden (§ 6 Abs. 3 Satz 1 SLV).

---

[1] vgl. ZDv 3/6, Nr. 315

Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter, die zuvor in einer anderen Laufbahn verwendet worden sind, sollen nicht entlassen, sondern in diese zurückgeführt werden, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG). Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter des Truppendienstes im Dienstgrad Fahnenjunker werden in die Laufbahn der Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes übergeführt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 SLV). Ist der Eignungsmangel jedoch so erheblich, dass die Soldatinnen und Soldaten, die zuvor in einer anderen Laufbahn verwendet worden sind, auch den Anforderungen an diese Laufbahn nicht mehr genügen, sind sie in den ersten vier Jahren ihrer Dienstzeit nach § 55 Abs. 4 Satz 1 SG zu entlassen.

Mit der Überführung oder Rückführung entfällt die Berechtigung zum Führen des Zusatzes „OA/ROA“ neben der Dienstgradbezeichnung (§ 6 Abs. 5 SLV). Anstelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich sind die Dienstgrade Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel zu führen.

Eine Übersicht über die Überführungs-/Rückführungsmöglichkeiten enthält Anlage 5.

II. Reserveoffizier-Anwärterinnen/ Reserveoffizier-Anwärter des Truppendienstes

a) Zulassungsvoraussetzungen – §§ 43 Abs. 2 und 6 Abs. 2 SLV

610. Als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes (ROA) kann, sofern das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, bei Bedarf und Eignung zugelassen werden, wer

- Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leistet oder bis zu einer Dauer von 24 Monaten in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit berufen ist,
- Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder aufgrund freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit geleistet hat,
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen jeweils als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (Anlage 9, Nrn. 4 bis 6) oder

- das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und eine Berufsausbildung, alternativ eine Unteroffizierausbildung mit der Beförderung zum Unteroffizier mit Erfolg abgeschlossen hat oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat und
- an einer Auswahl ihrer/seiner Teilstreitkraft mit Erfolg teilgenommen hat.

Bei besonderem Bedarf ist die Zulassung als ROA bis zum vollendeten 35. Lebensjahr – in Einzelfällen mit Ausnahmegenehmigung auch darüber hinaus, jedoch nur innerhalb der Wehrpflichtgrenzen – möglich. Das Verfahren richtet sich nach ZDv 20/3, Kap. 9.

611. Besonders geeignete Unteroffiziere können bei Bedarf auch ohne die geforderten bildungsmäßigen Voraussetzungen zum Ende der Dienstzeit als ROA zugelassen werden (§ 6 Abs. 2, § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 SLV), sofern sie das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Grundsätzlich soll bei der Zulassung mindestes der Dienstgrad eines Feldwebels erreicht sein. Nr. 609 gilt entsprechend.

612. Soldatinnen und Soldaten, die die jeweils geforderten Voraussetzungen erfüllen, können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten für die Zulassung als ROA vorgeschlagen werden oder zu den festgesetzten Terminen ihre Zulassung beantragen.

613. Über die Zulassung zur Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes entscheidet die Amtschefin oder der Amtschef des Personalamtes der Bundeswehr (PersABw) aufgrund aller vorliegenden Erkenntnisse. Überschreitet die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen/Bewerber den Bedarf, sind Reihenfolgen zu bilden. Die Entscheidung der Amtschefin bzw. des Amtschefs ist den Betroffenen auf dem Dienstweg mitzuteilen. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und ergehen als truppendienstliche Erstmaßnahmen ohne Rechtsbehelfsbelehrung.

b) Mindestdienstzeiten für die Beförderung

614. ROA im Wehrdienst[1] werden nach den für Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter in der Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes geltenden Bestimmungen befördert (Nr. 606).

Für die Beförderung von ROA außerhalb des Wehrdienstes gilt Nr. 214.

---

[1] Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten.

615. Nr. 607 gilt entsprechend.

616. ROA, die die Offizierprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die Wiederholungsprüfung nicht bestehen oder die sich aus sonstigen Gründen nicht zum Offizier der Reserve eignen werden, sind, je nach dem erreichten Dienstgrad, in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere zu überführen/zurückzuführen (vgl. Nr. 609).

617. Die in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere zurückgeführten Soldatinnen und Soldaten führen die ihrem bisherigen ROA-Dienstgrad entsprechende Dienstgradbezeichnung der Mannschaften oder der Unteroffiziere.

III. Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter des Sanitätsdienstes

a) Einstellungsvoraussetzungen – § 30 Abs. 1 SLV

618. Als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin bzw. eines Berufssoldaten oder einer Soldatin auf Zeit bzw. eines Soldaten auf Zeit kann bei Bedarf und Eignung eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die allgemeine Hochschulreife (vgl. Anlage 9, Nr. 5) besitzt,
- sich für mindestens 17 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine Zulassung zum Studium der Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie oder Veterinärmedizin an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nachweist, soweit nicht ein Studienplatz durch das Bundesministerium der Verteidigung zugewiesen werden kann.

b) Einstellung mit höherem Dienstgrad – § 30 Abs. 2 SLV

619. Als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin bzw. eines Berufssoldaten oder einer Soldatin auf Zeit bzw. eines Soldaten auf Zeit kann bei Bedarf und Eignung mit dem Dienstgrad **Fahnenjunker** eingestellt werden, wer

– die Voraussetzungen in Nr. 618 erfüllt und
– die ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Vorprüfung oder den ersten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

c) Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes – § 6 Abs. 2 SLV

620. Soldatinnen und Soldaten in bestimmten Wehrdienstverhältnissen[1] können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels nach § 6 Abs. 2 SLV als Sanitätsoffizier-Anwärterin oder Sanitätsoffizier-Anwärter übernommen werden, wenn sie die in Nr. 618 bzw. Nr. 619 genannten Voraussetzungen für die Einstellung zum Zeitpunkt des Laufbahnwechsels erfüllen.

d) Mindestdienstzeiten für die Beförderung

621. Die Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und Sanitätsoffizier-Anwärter ist frühestens nach folgenden Dienstzeiten seit Einstellung oder Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes zulässig:

– zum Gefreiten nach 3 Monaten,
– zum Fahnenjunker nach 12 Monaten,
– zum Fähnrich nach 21 Monaten,
– zum Oberfähnrich nach 30 Monaten,
– zum Leutnant nach 36 Monaten.

Bei Einstellung mit dem Dienstgrad Fahnenjunker (Nr. 619) ist die Beförderung nach folgenden Dienstzeiten seit Einstellung in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes zulässig:

– zum Fähnrich nach 9 Monaten
– zum Oberfähnrich nach 18 Monaten
– zum Leutnant nach 24 Monaten.

Die Dienstgrade Ober-, Haupt-, Stabs- und Oberstabsgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.

Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu einem Jahr angerechnet werden.

---

[1] Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten.

622. frei

623. Vor der Beförderung zum **Leutnant** haben die Anwärterinnen und Anwärter erfolgreich eine **Offizierprüfung** abzulegen (Nr. 106). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil unabdingbare Voraussetzungen dafür fehlen[1].

624. Die Beförderung zum **Stabsarzt** oder **Stabsveterinär** setzt die Approbation als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt oder Tierärztin oder Tierarzt, die Beförderung zum **Stabsapotheker** die Approbation als Apothekerin oder Apotheker und die staatliche Prüfung als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker voraus.

Die Beförderung ist frühestens ein Jahr nach der Ernennung zum Leutnant zulässig.

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden.

625. Die Ausbildung zum Sanitätsoffizier endet mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker**.** Die Ernennung zum Sanitätsoffizier im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten kann zugleich mit der Beförderung zu diesen Dienstgraden erfolgen.

e) Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 bis 5 SLV

626. Nr. 609 gilt entsprechend.

IV. Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter des Militärmusikdienstes

a) Einstellungsvoraussetzungen – § 34 SLV

627. Als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin bzw. eines Berufssoldaten oder einer Soldatin auf Zeit bzw. eines Soldaten auf Zeit kann bei Bedarf und Eignung eingestellt werden, wer

– das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

[1] ZDv 3/6, Nr. 315

– das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (Anlage 9, Nrn. 4 bis 6),
– die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik bestanden hat,
– sich für mindestens 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

b) Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes – § 6 Abs. 2 SLV

628. Soldatinnen und Soldaten in bestimmten Wehrdienstverhältnissen[1] können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels nach § 6 Abs. 2 SLV als Militärmusikoffizier-Anwärterinnen oder Militärmusikoffizier-Anwärter übernommen werden, wenn sie die in Nr. 627 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Laufbahnwechsels erfüllen.

c) Mindestdienstzeiten für die Beförderung

629. Die Beförderung der Militärmusikoffizier-Anwärterinnen und Militärmusikoffizier-Anwärter ist frühestens nach folgenden Dienstzeiten seit Einstellung oder Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes zulässig:

– zum Gefreiten nach 3 Monaten,
– zum Fahnenjunker nach 12 Monaten,
– zum Fähnrich nach 21 Monaten,
– zum Oberfähnrich nach 30 Monaten,
– zum Leutnant nach 36 Monaten.

Die Dienstgrade Ober-, Haupt-, Stabs- und Oberstabsgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.

Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu einem Jahr angerechnet werden.

630. Vor der Beförderung zum **Leutnant** haben die Anwärterinnen und Anwärter erfolgreich eine **Offizierprüfung** abzulegen (Nr. 106). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil unabdingbare Voraussetzungen dafür fehlen[2].

---

[1] Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten.
[2] ZDv 3/6, Nr. 315

631. Die Beförderung zum Hauptmann setzt das Kapellmeisterexamen voraus. Sie ist frühestens ein Jahr nach der Ernennung zum Leutnant zulässig. Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden.

632. Die Ausbildung zum Offizier des Militärmusikdienstes endet mit der Beförderung zum Hauptmann. Die Ernennung zum Offizier des Militärmusikdienstes im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten kann zugleich mit der Beförderung zu diesem Dienstgrad erfolgen.

d) Entlassung, Überführung und Rückführung – § 6 Abs. 3 bis 5 SLV

633. Nr. 609 gilt entsprechend.

V. Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren

634. Die Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren sind in Kapitel 9 geregelt.

635. Offizierzieranwärterinnen und Offizieranwärter des Truppendienstes in einem Mannschaftsdienstgrad oder in den Unteroffizierdienstgraden Stabsunteroffizier und Oberfeldwebel führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärterin (OA)“/„Offizieranwärter (OA)“, Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter des Sanitätsdienstes mit dem Zusatz „Sanitätsoffizier-Anwärterin (SanOA)“/„Sanitätsoffizier-Anwärter (SanOA)“, Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter des Militärmusikdienstes mit dem Zusatz „Militärmusikoffizier-Anwärterin (MilMusikOA)“/„Militärmusikoffizier-Anwärter (MilMusikOA)“ und Reserveoffizier-Anwärterinnen und Reserveoffizier-Anwärter (ROA) mit dem Zusatz „Reserveoffizier-Anwärterin (ROA)“/„Reserveoffizier-Anwärter (ROA)“.

Kapitel 7

Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes nach § 29 SLV

I. Zulassungsvoraussetzungen

701. Unteroffiziere aller Laufbahnen können zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Zulassung das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- sich in einem Feldwebeldienstgrad befinden,
- an einer Eignungsprüfung bei der Offizierbewerberprüfzentrale teilgenommen haben,
- einen militärischen Auswahllehrgang erfolgreich durchlaufen haben und
- sich als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit für mindestens 15 Jahre in der Bundeswehr verpflichten.

702. Die für einen Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes vorgesehenen Unteroffiziere müssen sich besonders bewährt haben und die uneingeschränkte Eignung für die Ausbildung zum und die künftige Verwendung als Offizier besitzen.

Von einer Zulassung ist regelmäßig ausgeschlossen, wer

- bereits das 28. Lebensjahr vollendet hat,
- an einem anderen Auswahlverfahren zu einer der Laufbahnen der Offiziere wegen mangelnder Eignung ohne Erfolg teilgenommen hat oder
- wer vor Eintritt in die Bundeswehr die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder einen jeweils als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat (vgl. Anlage 9, Nrn. 4 bis 6; diese Unteroffiziere können nach Nr. 605 in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen werden).

II. Vorschlag/Antrag

703. Unteroffiziere können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten für die Zulassung vorgeschlagen werden oder die Zulassung beantragen, wenn sie mindestens zwölf Monate Dienst in einem Feldwebeldienstgrad geleistet haben.

704. Die Vorschläge (Anträge) sind dem Personalamt der Bundeswehr (PersABw) mit den erforderlichen Unterlagen (Nr. 927) vorzulegen.

III. Prüfung durch die Offizierbewerberprüfzentrale

705. Unteroffiziere, deren Zulassung in einer Laufbahnbeurteilung befürwortet wurde, nehmen an einer **Eignungsprüfung** bei der Offizierbewerberprüfzentrale teil. Bei Nichtbefürwortung entscheidet die Amtschefin oder der Amtschef des PersABw über die Teilnahme an der Prüfung.

706. Die Prüfung dauert regelmäßig zweieinhalb Tage. Das Ergebnis wird in einem Prüfbericht zusammengefasst, in dem zur allgemeinen Eignung des Unteroffiziers zum Offizier des Truppendienstes Stellung genommen wird.

707. Der Prüfbericht ist nach Abschluss des Auswahlverfahrens zur Grundakte der Soldatin oder des Soldaten zu nehmen.

708. Unteroffiziere mit positivem Prüfungsergebnis nehmen am **militärischen Auswahllehrgang** teil. Dies gilt auch für diejenigen Unteroffiziere, die im Prüfbericht den Eignungsgrad „nicht geeignet“ erhielten, deren Zulassung aber von den zuständigen Vorgesetzten befürwortet worden war.

709. Unteroffiziere, die an der Eignungsprüfung oder am militärischen Auswahllehrgang nicht teilnehmen dürfen, erhalten einen ablehnenden Bescheid. Sie können die Zulassung jederzeit noch einmal beantragen. Zum Zeitpunkt der Zulassung darf das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

IV. Der militärische Auswahllehrgang

710. Die militärischen Auswahllehrgänge finden mindestens einmal im Jahr nach den Weisungen der Fü TSK statt. In ihnen wird die militärische Eignung und Befähigung der Unteroffiziere zum Offizier des Truppendienstes festgestellt.

711. Das Ergebnis des Auswahllehrgangs ist in einem Lehrgangszeugnis festzuhalten und den Teilnehmern zu eröffnen. Eine Ausfertigung des Zeugnisses ist dem PersABw unmittelbar nach Abschluss des Lehrgangs vorzulegen.

712. Für Unteroffiziere, die nach dem Lehrgangsergebnis für die Zulassung nicht geeignet sind, gilt Nr. 709 entsprechend.

V. Zulassung

713. Die Amtschefin oder der Amtschef des PersABw entscheidet aufgrund aller Erkenntnisse über die Zulassung der Unteroffiziere zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes.

Überschreitet die Zahl der geeigneten Unteroffiziere die Aufstiegsmöglichkeiten, ist eine Reihenfolge zu bilden.

714. Geeignete Unteroffiziere, die nicht zugelassen werden konnten, sind von Amts wegen im folgenden Jahr erneut in die Auswahl einzubeziehen. Bei erfolgreicher Auswahl im Folgejahr findet die Altersgrenze (Nr. 702, 1. Strich) keine Anwendung. Unteroffiziere, die auch nach erneuter Teilnahme an der Auswahl nicht berücksichtigt werden konnten, scheiden aus dem Bewerberkreis aus. **Ä**

715. Die zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassenen Feldwebel führen folgende Dienstgrade:

Feldwebel	– Fähnrich,
Hauptfeldwebel	– Oberfähnrich.

Oberfeldwebel führen bis zur Beförderung zum Oberfähnrich und höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnungen mit dem Zusatz „Offizieranwärterin (OA)“ oder „Offizieranwärter (OA)“.

Änderung 2

Die neue Dienstgradbezeichnung ist den Soldatinnen und Soldaten schriftlich mitzuteilen.

Die Umbenennung wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam.

VI. Förderung des Bildungsstandes

716. Die Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter nehmen in einer Einrichtung der Bundeswehr an einem Bildungslehrgang teil.

Die Dauer des Lehrgangs von höchstens 18 Monaten richtet sich nach dem Stand der Bildung, die die Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter bei Beginn des Lehrgangs nachweisen[1].

717. Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, das Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen (Anlage 9, Nrn. 4 bis 6), nehmen am Bildungslehrgang nicht teil.

VII. Ausbildung

718. Die Ausbildung zum Offizier richtet sich nach den Bestimmungen der Fü TSK. Sie dauert regelmäßig 36 Monate und endet mit der Beförderung zum Leutnant.

719. Ein Studium in einem universitären Studiengang oder einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität der Bundeswehr ist im Einzelfall auf Antrag möglich, wenn die Voraussetzungen für den angestrebten Studiengang erfüllt werden.

Näheres regelt ein Erlass.

VIII. Beförderung/Dienstverhältnis

720. Die Beförderung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter erfolgt regelmäßig innerhalb des OAJ/der OAC, dem sie zugeordnet sind[2]. Die unter Nr. 606 festgelegten Dienstzeiten müssen abgeleistet sein.

---

1 Die Anrechnung auf den Anspruch auf Teilnahme am allgemein beruflichen Unterricht richtet sich nach § 5 Abs. 8 SVG.

2 Bei der Zuordnung zu einem OAJ/einer OAC ist sicherzustellen, dass die Ausbildungszeit zum Offizier mindestens zwölf Monate beträgt.

Nr. 608 gilt entsprechend.

Anwärterinnen und Anwärter, die die Offizierprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die Wiederholungsprüfung nicht bestehen oder die sich aus sonstigen Gründen nicht zum Offizier eignen werden, sind in ihre bisherige Laufbahn zurückzuführen, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG).

Nr. 609 gilt entsprechend.

721. Offiziere auf Zeit sind bei Eignung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten zu übernehmen, wenn sie dies binnen sechs Jahren seit Ernennung zum Leutnant beantragen.

IX. Strahlflugzeugführerin/Strahlflugzeugführer/ Waffensystemoffizier

722. Unteroffiziere, die eine Verwendung als Strahlflugzeugführerin, Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier im Dienstverhältnis eines Berufsoffiziers mit der besonderen Altersgrenze des vollendeten 41. Lebensjahres (BO 41) anstreben, können bei Bedarf nach § 29 SLV zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie

- das 21. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Zulassung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- sich in einem Feldwebeldienstgrad befinden,
- die Wehrfliegerverwendungsfähigkeit für die künftige Verwendung besitzen,
- an einer Eignungsprüfung bei der Offizierbewerberprüfzentrale teilgenommen und
- einen militärischen Auswahllehrgang erfolgreich durchlaufen haben.

723. Die Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter nehmen am Bildungslehrgang nicht teil, wenn sie mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen (Anlage 9, Nr. 3).

724. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäß.

X. Schlussbestimmungen

725. Für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes geeignete Feldwebel, die nicht zugelassen werden konnten, sind auf ihren Antrag (vgl. Nr. 804) in das Auswahlverfahren für die Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes gemäß § 40 SLV einzubeziehen, sofern die Voraussetzungen nach Nrn. 801 und 802 gegeben sind. Die Zulassung zur oder erfolgreiche Auswahl für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes schließt die Übernahme zunächst nicht zugelassener geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Folgejahr nicht aus (vgl. Nr. 714).

726. Die nach diesen Bestimmungen von der Amtschefin oder vom Amtschef des PersABw getroffenen Entscheidungen sind den Unteroffizieren über die nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte oder den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und ergehen als truppendienstliche Erstmaßnahmen ohne Rechtsbehelfsbelehrung.

727. Anwärterinnen und Anwärter, die sich nicht zum Offizier eignen werden, sind in ihre bisherige Laufbahn zurückzuführen, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Nr. 609 entsprechend.

Kapitel 8

Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes nach § 40 SLV

I. Zulassungsvoraussetzungen

801. Als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes kann bei Bedarf und Eignung zugelassen werden, wer

- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (Anlage 9, Nr. 3),
- mindestens den Dienstgrad eines Feldwebels erreicht hat,
- mindestens sechs Dienstjahre geleistet hat[1] und
- sich als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit für mindestens 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

802. Für Verwendungen im **Flugsicherungskontrolldienst** und im **fliegerischen Dienst** kann als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zugelassen werden, wer

- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9, Nr. 3),
- mindestens den Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht hat,
- als Bewerberin oder Bewerber für den Flugsicherungskontrolldienst oder als Bewerberin oder Bewerber für eine Verwendung als Transport-/Verbindungsflugzeug- oder Hubschrauberführerin bzw. Hubschrauberführer einen verwendungsbezogenen Eignungsnachweis im Rahmen der Grundlagenausbildung erfolgreich erbracht hat,
- sich als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit für mindestens 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

---

[1] Die Dauer der Mindestdienstzeit für die Zulassung verringert sich bei einer Einstellung als Unteroffizier um ein Jahr, als Stabsunteroffizier um zwei Jahre, als Feldwebel um drei Jahre.

803. **Feldwebel**, die vom PersABw[1] nach Nr. 801 für eine Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes vorgesehen sind, können den erforderlichen **Bildungsstand** in Einrichtungen der Bundeswehr erwerben[2].

II. Vorschlag/Antrag

804. Unteroffiziere können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten vorgeschlagen werden oder die Zulassung beantragen. Einzelheiten regeln die Fü TSK/San.

III. Auswahl

805. Die Auswahl für die Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes erfolgt nach den Richtlinien BMVg – PSZ I 1[3] und den ergänzenden Regelungen zur Durchführung der Fü TSK/San.

IV. Zulassung/Ablehnung

806. Die Amtschefin oder der Amtschef des PersABw[1] entscheidet über die Zulassung unter Berücksichtigung des Bedarfs der Teilstreitkräfte/des Sanitätsdienstes.

a) Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber den Bedarf, sind Reihenfolgen zu bilden.

b) Den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.
Abschlägige Bescheide sind zu begründen und ergehen als truppendienstliche Erstmaßnahmen ohne Rechtsbehelfsbelehrung.

c) Unteroffiziere, die sich für die Zulassung oder Übernahme in eine andere Laufbahn der Offiziere beworben haben, sind bis zur Entscheidung über diese Bewerbung von der Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zurückzustellen.

---

1 für Unteroffiziere, die im Militärischen Abschirmdienst (MAD) oder Amt für Militärkunde (AMK) verwendet werden, BMVg – PSZ I 2

2 Die Anrechnung auf den Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht richtet sich nach § 5 Abs. 8 SVG.

Ä 3 BMVg – PSZ I 1 (30) – Az 16-05-12/16 vom 19.12.2008

807. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können im Rahmen des von den Fü TSK/ San festgelegten Bedarfs zu jedem neuen Auswahltermin vorgeschlagen werden oder sich bewerben (Nr. 804).

V. Dienstgradbezeichnungen

808. Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich, höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärterin (OA)“/ „Offizieranwärter (OA)“.

809. Die neue Dienstgradbezeichnung ist den Soldatinnen und Soldaten schriftlich mitzuteilen. Die Umbenennung wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam.

VI. Ausbildung

810. Die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes richtet sich nach den grundsätzlichen Weisungen der Generalinspekteurin bzw. des Generalinspekteurs der Bundeswehr und den Bestimmungen der Fü TSK/San. Sie dauert regelmäßig 36 Monate. **Die Ausbildung endet mit der Beförderung zum Leutnant.**

VII. Beförderung

811. Die Beförderung der Anwärterinnen und Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten seit Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zulässig:

- zum Fähnrich nach 1 Jahr,
- zum Oberfähnrich nach 2 Jahren,
- zum Leutnant nach 3 Jahren.

Voraussetzung für die Beförderung eines Stabsunteroffiziers zum Fähnrich und eines Oberfeldwebels zum Oberfähnrich ist eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr im jeweiligen Dienstgrad. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit der nach Nr. 802 zugelassenen Anwärterinnen

und Anwärter kann die vor der Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit in der Bundeswehr seit der Beförderung zum Unteroffizier bis zu einem Jahr angerechnet werden.

812. Vor der Beförderung zum Leutnant haben die Anwärterinnen und Anwärter erfolgreich eine **Offizierprüfung** abzulegen (Nr. 106). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil unabdingbare Voraussetzungen dafür fehlen[1].

Anwärterinnen und Anwärter, die die **Offizierprüfung** nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, sind in ihre bisherige Laufbahn zurückzuführen, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG).

VIII. Ernennung zur Berufssoldatin/zum Berufssoldaten

813. Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit werden mit der Ernennung zum Leutnant in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten übernommen.

IX. Rückführung in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere

814. Anwärterinnen und Anwärter, die sich nicht zum Offizier und/oder nicht für die Übernahme in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten eignen werden oder die das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten nicht mehr anstreben, sind in ihre bisherige Laufbahn zurückzuführen, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG). In die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückzuführen sind Anwärterinnen und Anwärter auch dann, wenn sie die Ernennung zum Leutnant oder zur Berufssoldatin bzw. zum Berufssoldaten ablehnen. Für das Verfahren gilt Nr. 609 entsprechend.

---

[1] vgl. ZDv 3/6, Nr. 315

Kapitel 9

Personalbearbeitung für die Anwärterinnen/ Anwärter in den Laufbahnen der Offiziere

I. Allgemeines

901. Personal bearbeitende Stelle[1] der Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahnen der

- Offiziere des Truppendienstes (OATrD),
- Offiziere des Sanitätsdienstes (SanOA),
- Offiziere des Militärmusikdienstes (MilMusikOA),
- Offiziere des militärfachlichen Dienstes (OAMilFD),
- Offiziere der Reserve des Truppendienstes (ROA),

ist das PersABw.

Die Amtschefin oder der Amtschef des PersABw ernennt und entlässt die Anwärterinnen und Anwärter[2].

Für OAMilFD, die im Militärischen Abschirmdienst (MAD) oder Amt für Militärkunde (AMK) verwendet werden, ist das BMVg – PSZ I 2 – PersBSt. Für diese Anwärterinnen und Anwärter, die durch den Leiter oder die Leiterin der Abteilung PSZ im BMVg ernannt oder entlassen werden[3], werden die nachfolgenden Bestimmungen und Verfahren sinngemäß angewendet.

902. Das PersABw ist für die Deckung des Bedarfs an Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahnen der Offiziere zuständig. Hierzu gehören Auswahl, Vorbereitung und zeitgerechte Bereitstellung von geeignetem Offiziernachwuchs für die jeweiligen Laufbahnen.

903. Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahnen der Offiziere werden **eingestellt**, im Wege des Laufbahnwechsels aus einer anderen Laufbahn **übernommen** oder im Wege des Aufstiegs **zugelassen**.

904.-909. frei

---

1 ZDv 14/5, B 125
2 ZDv 14/5, B 108
3 ZDv 14/5, B 115

II. Einstellung

910. Der Bedarf an Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahnen der Offiziere des Truppen-, des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes wird überwiegend durch Einstellung ungedienter Bewerberinnen und Bewerber im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit gedeckt.

911. Die **Verpflichtungszeit** für Offizierbewerberinnen und -bewerber des Truppendienstes beträgt mindestens drei, für Sanitätsoffizierbewerberinnen und -bewerber mindestens 17, für Militärmusikoffizierbewerberinnen und -bewerber mindestens 15 Jahre.

912. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen vor der Einstellung an einem **Annahmeverfahren** teil. Dabei wird geprüft, ob sie die Voraussetzungen für die Einstellung als OATrD, als SanOA oder als MilMusikOA erfüllen. Das Annahmeverfahren wird nach den Annahmebestimmungen für Offizierbewerber (AnBestOB) durch das PersABw durchgeführt.

913. **Einstellungstermin** für OATrD ist grundsätzlich der 1. Juli[1], in der Luftwaffe zusätzlich der 1. Oktober jeden Jahres; für SanOA und MilMusikOA im Allgemeinen der 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres.

914. Das **Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit** wird durch Aushändigung der **Ernennungsurkunde** gegen Empfangsbekenntnis begründet[2].

Lehnt die Bewerberin oder der Bewerber die Entgegennahme der Urkunde ab oder liegen Erkenntnisse vor, die der Ernennung entgegenstehen, ist nach den Bestimmungen über die Aushändigung von Ernennungsurkunden[3] zu verfahren.

Mit seinem Einverständnis kann ein ungedienter Bewerber, der die Entgegennahme der Urkunde abgelehnt hat, zur Ableistung des Grundwehrdienstes im Dienst belassen werden. Der Einstellungstruppenteil fordert hierfür den Einberufungsbescheid beim zuständigen Kreiswehrersatzamt an.

---

1 in der Luftwaffe der 1. August
2 ZDv 14/5, B 127, Nr. 3, Abs. 1
3 ZDv 14/5, B 116, Nrn. 9 und 10

915. Mit der Ernennungsurkunde ist den Anwärterinnen und Anwärtern die **Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses** auszuhändigen. Hierdurch wird die Dauer der Dienstzeit festgesetzt.

916. Grundlage für die **Festsetzung der Dienstzeit/Zwischendienstzeit** ist die Erst- oder Weiterverpflichtungserklärung der Anwärterin bzw. des Anwärters. Die danach festzusetzende Dienstzeit (Zwischendienstzeit) muss mit dem Inhalt der Erklärung im Einklang stehen. Die Festsetzung der Dauer und die Verlängerung der Dienstzeit durch deren Neufestsetzung sind keine mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakte. Sie werden auch dann wirksam, wenn die Anwärterin bzw. der Anwärter die Entgegennahme der Mitteilung verweigert.

917.-919. frei

III. Laufbahnwechsel und Aufstieg

920. Soldatinnen und Soldaten in den Laufbahngruppen der Mannschaften und der Unteroffiziere, die nach Kapitel 6, 7 und 8 für eine

- Übernahme als OATrD, als SanOA oder als MilMusikOA nach § 6 Abs. 2 SLV (Laufbahnwechsel) oder
- Zulassung als OATrD nach § 29 SLV, als ROA nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 43 Abs. 2 SLV oder als OAMilFD nach § 40 SLV

in Betracht kommen, können hierfür **vorgeschlagen** werden oder sich **bewerben.** Dies gilt auch für ROA, die eine Übernahme als OATrD nach § 43 Abs. 6 SLV anstreben.

921. Die **Verpflichtungszeit** der Soldatinnen und Soldaten, die im Wege des Laufbahnwechsels als OATrD, SanOA oder MilMusikOA übernommen werden, erhöht sich regelmäßig um die vor der Übernahme als Anwärterin und Anwärter geleistete Dienstzeit. Die Verpflichtungszeit darf insgesamt 20 Jahre, für SanOA 25 Jahre nicht übersteigen.

922. Bewerbungen sind bei der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten einzureichen. Diese oder dieser legt die vollständigen **Bewerbungsunterlagen** der oder dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten vor.

923. Der Zeitpunkt für die Vorlage von Bewerbungen und Vorschlägen bei der für die weitere Bearbeitung zuständigen Dienststelle richtet sich

nach den jeweils festgelegten Terminen. Die **Vorlagetermine** beim PersABw oder anderen Dienststellen sind einzuhalten[1].

924. Bewerbungen, die nicht termingerecht eingereicht werden, sind mit einer Stellungnahme der oder des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu den Gründen für die **Terminüberschreitung** unverzüglich und unmittelbar dem PersABw – Nebenabdruck a. d. D. – vorzulegen.

PersABw entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände und des Bedarfs, ob die Bewerbung ausnahmsweise noch berücksichtigt werden kann. Auf Anforderung sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen unverzüglich nachzureichen.

925. **Vorschläge** und **Bewerbungen** für die Zulassung als **ROA** mit Ablauf des Grundwehrdienstes, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder der Dienstzeit als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit sind dem PersABw frühestens drei Monate, spätestens einen Monat vor dem Dienstzeitende vorzulegen.

926. **Bewerbungen** von früheren Soldatinnen und früheren Soldaten außerhalb des Wehrdienstes für die Zulassung als ROA sind nach ZDv 20/3, Kap. 9 zu bearbeiten.

927. Den Vorschlägen und Bewerbungen sind die erforderlichen **Personalunterlagen** (Anlage 7) beizufügen. Den Unterlagen ist das Vorblatt (Anlage 6) vorzuheften.

Bei Vorschlägen und Bewerbungen als OAMilFD ist nach den Bestimmungen der Fü TSK zu verfahren.

928. **Änderungen** in den dienstlichen und persönlichen Verhältnissen, die nach Vorlage des Vorschlags oder der Bewerbung eintreten, sind dem PersABw fernschriftlich voraus zu melden.

Änderungsmeldungen gemäß ZDv 20/15 sind nachzureichen.

929. Der Übernahme oder Zulassung als Anwärterin oder Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere geht ein **Annahme- oder Auswahlverfahren** voraus.

---

[1] Für Offizierbewerberinnen und -bewerber des Truppendienstes und des Sanitätsdienstes sowie für Reserveoffizier-Bewerberinnen und -Bewerber der Luftwaffe ist eine Bewerbersofortmeldung gemäß Erlass BMVg – PSZ/PM Az 16-10-00 vom 5. März 2008 vorzulegen.

930. Das Ergebnis des Annahme- oder Auswahlverfahrens ist der Bewerberin und dem Bewerber dienstlich bekannt zu geben. Die Übernahme oder Zulassung als Anwärterin oder Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere ist schriftlich zu verfügen.

931. Übernahme- oder Zulassungstermin für OATrD ist grundsätzlich der 1. Juli[1], in der Luftwaffe zusätzlich der 1. Oktober jeden Jahres, für SanOA und MilMusikOA im Allgemeinen der 1. Juli oder 1. Januar des Jahres.

932. Zulassungstermin für OAMilFD ist grundsätzlich der 1. Oktober des Jahres.

OAMilFD im fliegerischen Dienst und im Flugsicherungskontrolldienst werden zum 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres zugelassen.

933. Vor der dienstlichen Bekanntgabe ist zu prüfen, ob in der Person der Soldatin oder des Soldaten zwischenzeitlich **Umstände** eingetreten sind, die der **Übernahme oder Zulassung entgegenstehen** könnten.

Solche Umstände liegen regelmäßig vor, wenn

- die oder der Disziplinarvorgesetzte **disziplinare Ermittlungen** (§ 32 WDO) oder Wehrdisziplinaranwälte **disziplinare Vorermittlungen** (§ 92 WDO) führen oder ein **gerichtliches Disziplinarverfahren** (§ 93 WDO) oder ein **Strafverfahren** eingeleitet ist und die Soldatin oder der Soldat nach der Art des ihm vorgeworfenen Dienstvergehens oder der Straftat für die Übernahme oder Zulassung nicht geeignet wäre;
- die Soldatin oder der Soldat die **Entlassung** beantragt, einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hat oder ein Entlassungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wurde;
- die Soldatin oder der Soldat wegen anderer **Eignungsmängel** nicht mehr für die von ihm angestrebte Laufbahn geeignet erscheint.

Bestehen **Zweifel**, ob Art und Schwere der Erkenntnisse oder der Umstände die Zurückstellung der Übernahme oder Zulassung erfordern, so ist durch die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten der Betroffenen unter Darlegung der Gründe, die zu eröffnen sind, unverzüglich die **Entscheidung** des PersABw einzuholen.

---

[1] in der Luftwaffe der 1. August

934. Wird die **Personalverfügung** über die Übernahme oder Zulassung **nicht bekannt gegeben**, so sind die Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der oder des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten unverzüglich dem PersABw vorzulegen. Die Begründung ist der Soldatin bzw. dem Soldaten zu eröffnen[1].

935. Die Übernahme oder Zulassung wird nur mit Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten wirksam. Lehnt die Soldatin oder der Soldat sie ab, ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen. Die entstandenen Vorgänge sind dem PersABw vorzulegen.

936. **Personalverfügungen**, die nicht bekannt gegeben wurden, sind wie nicht ausgehändigte Ernennungsurkunden zu behandeln[2].

937.-939. frei

IV. Ausbildung

940. Die Anwärterinnen und Anwärter werden **verwendungsbezogen** ausgebildet. Gliederung und Inhalte der verschiedenen **Ausbildungsgänge** bestimmen die Fü TSK. Fü San regelt die Ausbildung der SanOA.

941. Die Ausbildungsgänge für OATrD, OAMilFD und ROA sind in **Ausbildungsabschnitte** gegliedert, die zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist einzuhalten.

Die Ausbildung der SanOA wird von der jeweiligen **Approbationsordnung** bestimmt. Militärische Ausbildungsabschnitte werden vor Aufnahme des Studiums und in der studienfreien Zeit durchlaufen.

942. Die Ausbildung wird an **Ausbildungseinrichtungen** der Bundeswehr im In- und Ausland, in der Truppe, an Ausbildungseinrichtungen der NATO und an zivilen Einrichtungen durchgeführt.

943. Die **Ausbildung** zum Offizier des Sanitätsdienstes **endet** mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker. Die Ausbildung zum Offizier des Militärmusikdienstes endet mit der Beförde-

---

1 ZDv 20/6, Nr. 218 i. V. m. Nrn. 618-621
2 ZDv 14/5, B 116, Nrn. 9 und 10

rung zum Hauptmann. In den Offizierlaufbahnen des Truppendienstes und des militärfachlichen Dienstes dauert die Ausbildung mindestens 36 Monate. Sie endet regelmäßig mit der Beförderung zum Leutnant.

944. Die OATrD eines Einstellungstermins werden in einem **OAJ** oder einer **OAC** zusammengefasst. Sie durchlaufen den vorgesehenen Ausbildungsgang gemeinsam.

945. Die nach § 6 Abs. 2, § 29 oder § 43 Abs. 6 SLV zugelassenen OATrD sind unter Berücksichtigung des Bedarfs dem OAJ/der OAC im vorgesehenen Ausbildungsgang zuzuordnen, für den oder für die sie den erforderlichen **Ausbildungsstand**[1] besitzen.

946. Stellt sich im Verlauf der Ausbildung heraus, dass OATrD den geforderten **Ausbildungsstand** in ihrem Ausbildungsgang **nicht erreicht** haben oder **wechseln** sie den Ausbildungsgang, sind sie dem OAJ/der OAC zuzuordnen, für den oder für die sie den erforderlichen Ausbildungsstand besitzen. Dies ist regelmäßig der OAJ/die OAC, der oder die zwölf Monate später eingestellt, übernommen oder zugelassen worden ist.

947. In Ausnahmefällen kann die Zuordnung zum/zur nachfolgenden OAJ (OAC) unterbleiben, wenn OATrD den **Ausbildungsrückstand** auch ohne Wiederholung des gesamten Ausbildungsabschnitts – z. B. durch Ablegen von Teilprüfungen – aufholen können. Geringfügige Eignungsmängel, die durch Bewährung in der Truppe ausgeglichen werden können, führen nicht zur Zuordnung zum/zur nachfolgenden OAJ (OAC).

948. Die **organisatorische Zuordnung** zum/zur jeweiligen OAJ (OAC) endet mit der Beförderung zum Leutnant. Sie endet vorher, wenn OATrD in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder eine Laufbahn der Unteroffiziere über- oder zurückgeführt werden oder sie ihre Dienstzeit beenden.

949. Wird es erforderlich, eine Anwärterin oder einen Anwärter von einem Lehrgang zu versetzen oder aus einem Ausbildungsabschnitt herauszu-

---

[1] In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der für die Ausbildungsrichtlinien der OA zuständigen Dienststellen einzuholen.

nehmen, ist nach Abschnitt C 9 der „Richtlinien zur Versetzung, zum Dienstpostenwechsel und zur Kommandierung von Soldaten“[1] zu verfahren.

950.-959. frei

V. Beförderung

960. Die **Beförderung** der Anwärterinnen und Anwärter wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, der Ausfertigung eines Teils der Sammelurkunde oder durch dienstliche Bekanntgabe[2] an die zu Ernennenden, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tage, **wirksam**.

Lehnt die Anwärterin oder der Anwärter die Beförderung ab oder liegen Erkenntnisse vor, die der Ernennung entgegenstehen, ist nach den Bestimmungen über die Aushändigung von Ernennungsurkunden zu verfahren[3].

961. Die Anwärterinnen und Anwärter werden für die Dauer der Ausbildung grundsätzlich auf Planstellen z. b. V – (Schüleretat) geführt. Ihre Einweisung in eine Planstelle der höheren Besoldungsgruppe erfolgt zum Ersten des Monats, in dem die Beförderung wirksam wird. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Einweisung bis zu drei Monaten erfolgen, jedoch nicht früher als bis zum Ersten des Monats, in dem alle Beförderungsvoraussetzungen (z. B. erfolgreiche Diplomvorprüfung/Diplomprüfung) erfüllt waren[4].

Reserveoffizier-Anwärterinnen und Reserveoffizier-Anwärter können bei der Beförderung zum Fahnenjunker bis zu drei Monate rückwirkend in eine Planstelle der BesGr A 5 eingewiesen werden, wenn sie in dieser Zeit eine entsprechende Funktion ausgeübt haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine rückwirkende Einweisung ist ausgeschlossen, wenn die Beförderung unterblieben ist, weil die Soldatin oder der Soldat die uneingeschränkte persönliche Eignung für den nächsthöheren Dienstgrad noch nicht besaß (Nr. 963).

---

1 VMBl 1988, S. 76 in der jeweils gültigen Fassung
2 Nur bei Ernennungen zu Mannschaftsdienstgraden und zu den Dienstgraden Fahnenjunker, Fähnrich und Oberfähnrich.
3 ZDv 14/5, B 116, Nrn. 9 und 10
4 Entsprechendes gilt für die Planstelleneinweisung von Offizieren im Studium.

962. Die Beförderung der Anwärterinnen und Anwärter richtet sich nach den geltenden Beförderungsbestimmungen. Die zu befördernden Anwärterinnen und Anwärter müssen den geforderten Ausbildungsstand in ihrem Ausbildungsgang erreicht haben (Nr. 102). Der **geforderte Ausbildungsstand ist erreicht**, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die bis dahin vorgesehenen Ausbildungsabschnitte erfolgreich durchlaufen hat.

Offizieranwärterinnen oder Offizieranwärter eines OAJ/einer OAC werden regelmäßig zum gleichen Zeitpunkt befördert (Nr. 606).

963. Anwärterinnen und Anwärter, die die uneingeschränkte persönliche Eignung (Nr. 102) für den nächsthöheren Dienstgrad noch nicht besitzen, sind **von der Beförderung zurückzustellen**. Eine Rückstellung von der Beförderung wird regelmäßig von der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorgeschlagen. Der Vorschlag ist ausführlich zu begründen. Die oder der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte nimmt hierzu Stellung und legt den Vorschlag dem PersABw auf dem Dienstweg zur Entscheidung vor; den weiteren höheren Disziplinarvorgesetzten ist eine Stellungnahme freigestellt. Wird die Rückstellung von einer oder einem höheren Disziplinarvorgesetzten vorgeschlagen, haben zuvor die nachgeordneten Disziplinarvorgesetzten Stellung zu nehmen.

Die Soldatinnen und die Soldaten müssen zu den Gründen für den Rückstellungsvorschlag **gehört werden**; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Sie können sich nach einer angemessenen Frist, frühestens jedoch nach Ablauf einer Nacht, mündlich oder schriftlich äußern.

Die Frist soll in der Regel drei Tage nicht überschreiten. Die Verpflichtung zur Anhörung besteht auch für die weiteren Stellung nehmenden Vorgesetzten, sofern sie andere (neue) Gesichtspunkte in ihre Stellungnahme aufnehmen oder in ihr verwerten wollen. Die nach Ablauf der Äußerungsfrist gefertigte Endfassung des Rückstellungsvorschlages ist der Soldatin oder dem Soldaten zu eröffnen. Anhörung und Eröffnung bedürfen der Schriftform[1].

In eilbedürftigen Fällen ist dem PersABw ein Nebenabdruck des Vorschlages unmittelbar vorab vorzulegen.

Diese Bestimmungen sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn eine Anwärterin oder ein Anwärter durch das PersABw von einer Beförderung zurückgestellt werden soll, für die kein Rückstellungsvorschlag vorliegt.

---

[1] ZDv 20/6, Nr. 218 i. V. m. Nrn. 618-621

Die Zurückstellung soll drei Monate, vom ursprünglich vorgesehenen Beförderungszeitpunkt an gerechnet, nicht überschreiten. Die Entscheidung ist der Anwärterin und dem Anwärter aktenkundig zu eröffnen.

964. frei

VI. Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung

965. Die Entlassung ist die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses durch Verwaltungsakt.

Sie ist der Soldatin oder dem Soldaten in einer schriftlichen Verfügung unter Angabe der Gründe und – sofern sie nicht auf Antrag der Soldatin oder des Soldaten erfolgte – mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

Die Entlassung wird mit der Zustellung der Verfügung an die Soldatin oder den Soldaten **wirksam**, sofern in der Verfügung nicht ein späterer Entlassungstag angeordnet ist.

Für die Vorlage eines Entlassungsvorschlags/Entlassungsantrags beim PersABw ist der Vordruck „Muster für Vorschlag/Antrag auf Entlassung“ (Anlage 8) zu verwenden. Im Übrigen gilt Nr. 963 entsprechend.

Kapitel 10
Einstellung von Offizieren

I. Truppendienst – §§ 26 und 28 SLV

1001. Für technische Verwendungen im Truppendienst und Verwendungen im Truppendienst, die eine natur-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann bei Bedarf und Eignung als Offizier im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten bzw. einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit mit dem Dienstgrad **Leutnant**, nach Vollendung des 26. Lebensjahres mit dem Dienstgrad **Oberleutnant,** eingestellt werden, wer

- das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- ein der vorgesehenen Verwendung entsprechendes Studium an einer **Fachhochschule** (vgl. Anlage 9, Nr. 7) abgeschlossen hat,
- sich für mindestens drei Jahre (Marine: vier Jahre) – zuzüglich eines bisher geleisteten Wehrdienstes – zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine **Eignungsübung** mit Erfolg abgeschlossen hat.

In den Truppendienst der Marine kann auch eingestellt werden, wer ein im Ausbildungsgang mit Fachhochschulstudium erworbenes Befähigungszeugnis

- Kapitän auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
- Leiterin oder Leiter der Maschinenanlage auf Kauffahrteischiffen,
- Nautischer Wachoffizier auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge

oder

- Technischer Wachoffizier auf Kauffahrteischiffen

besitzt (§ 26 SLV).

1002. Für Verwendungen, die eine **wissenschaftliche** Vorbildung erfordern, kann als Truppenoffizier im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten bzw. einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit mit dem Dienstgrad **Hauptmann** eingestellt werden, wer ein entsprechendes Studium an einer **Universität** oder gleichstehenden Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

Mit dem Dienstgrad **Major** kann eingestellt werden, wer nach Abschluss des Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder, soweit nach dem Hochschulrecht der Länder an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben hat.

Nr. 1001, 3. und 4. Strich, gilt entsprechend (§ 28 SLV).

II. Sanitätsdienst – §§ 32 und 47 SLV

1003. Für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann als Berufssoldatin oder Berufssoldat bzw. Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit eingestellt werden, wer

- die Approbation als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt oder Apothekerin oder Apotheker besitzt,
- sich für mindestens ein Jahr zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

Ärztinnen oder Ärzte und Zahnärztinnen oder Zahnärzte werden mit dem Dienstgrad **Stabsarzt**, Tierärztinnen oder Tierärzte als **Stabsveterinär** und Apothekerinnen oder Apotheker als **Stabsapotheker** eingestellt (§ 32 SLV).

1004. Befristet bis zum 31. Dezember 2010 kann mit dem Dienstgrad **Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker** als Berufssoldatin oder Berufssoldat bzw. Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit eingestellt werden, wer die in Nr. 1003, Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und eine Anerkennung als

- Gebietsärztin oder Gebietsarzt,
- Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt,
- Fachtierärztin oder Fachtierarzt oder
- Fachapothekerin oder Fachapotheker mit mindestens sechsjähriger Berufserfahrung nach Erteilung der Approbation als Apothekerin oder Apotheker nachweist.

Als Oberstabsveterinär kann auch eingestellt werden, wer die Befähigung für den tierärztlichen Staatsdienst (Amtstierarztexamen) mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung als Amtstierärztin oder Amtstierarzt nachweist (§ 47 Abs. 1 SLV).

1005. Befristet bis zum 31. Dezember 2010 kann mit dem Dienstgrad **Oberfeldarzt** als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit eingestellt werden, wer neben der Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt über eine abgeschlossene Weiterbildung in einem Schwerpunkt seines Fachgebietes oder vergleichbare Zusatzqualifikationen verfügt (§ 47 Abs. 2 SLV).

III. Militärmusikdienst – § 37 SLV

1006. Für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes kann als Berufssoldatin oder Berufssoldat bzw. Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad **Hauptmann** eingestellt werden, wer

- ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat,
- sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

IV. Geoinformationsdienst der Bundeswehr

a) Einstellung der Offiziere mit Hochschulabschluss – § 38 SLV

1007. Für die Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr kann als Berufssoldatin oder Berufssoldat bzw. Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad **Hauptmann** eingestellt werden, wer

- ein Studium in einem geowissenschaftlichen Fachgebiet an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule abgeschlossen,
- sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

Die Einstellung mit dem Dienstgrad Hauptmann erfolgt für die Besetzung von A 14/A 13 bewerteten Dienstposten und ist mit der Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 verbunden.

1008. Mit dem Dienstgrad **Major** kann eingestellt werden, wer nach Abschluss des Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder, soweit nach dem Hochschulrecht der Länder an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben hat. Nr. 1007, 2. und 3. Strich, gilt entsprechend.

Änderung 2

b) Einstellung der Offiziere mit Fachhochschulabschluss – § 39 SLV

1009. Für die Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr kann als Berufssoldatin oder Berufssoldat bzw. Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad **Leutnant**, nach Vollendung des 26. Lebensjahres mit dem Dienstgrad **Oberleutnant**, eingestellt werden, wer

- ein Studium in einem geotechnischen Fachgebiet an einer Fachhochschule abgeschlossen hat,
- sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

V. Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 SLV

1010. Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn die Soldatin oder der Soldat oder die frühere Soldatin oder der frühere Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Die Feststellung der Befähigung für die neue Laufbahn obliegt der für die Entscheidung über den Laufbahnwechsel zuständigen personalbearbeitenden Stelle[1] der Soldatin bzw. des Soldaten. Laufbahnwechsel aus dem Truppendienst in eine andere Laufbahn oder aus einer anderen Laufbahn in den Truppendienst sind nur mit Zustimmung der Soldatin und des Soldaten oder der früheren Soldatin und des früheren Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Laufbahnwechsel aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne Zustimmung der Soldatin und des Soldaten zulässig[2].

---

1 vgl. ZDv 14/5, B 125

2 Aufgrund der Neuordnung von Laufbahnen sind die am 1. April 2002 vorhandenen Soldatinnen und Soldaten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005, frühere Soldatinnen und Soldaten bei Gelegenheit eines weiteren Wehrdienstes den neuen Laufbahnen zuzuordnen (§ 48 SLV). Soweit im Rahmen dieser Zuordnung Versetzungen aus dem Truppendienst in eine andere Laufbahn oder aus einer anderen Laufbahn in den Truppendienst erforderlich werden, sind diese auch ohne Zustimmung der Soldatin und des Soldaten zulässig.

VI. Einstellung in die Laufbahnen der Offiziere der Reserve

1011. Einstellung in eine Laufbahn der Offiziere der Reserve bedeutet im Sinne dieser Vorschrift eine Einberufung Beorderter im Zusammenhang mit der Verleihung eines vorläufigen höheren Dienstgrades unter Anwendung des § 43 Abs. 3 der SLV.

Das Verfahren zur Einstellung von Reservistinnen und Reservisten in die Laufbahnen der Offiziere der Reserve richtet sich nach der ZDv 20/3.

1012. Mit dem vorläufig verliehenen höheren Dienstgrad **Leutnant**, nach Vollendung des 26. Lebensjahres **Oberleutnant**, kann eingestellt werden

- in die Laufbahn der **Offiziere der Reserve des Truppendienstes**, wer für eine technische Verwendung oder für eine Verwendung, die eine natur-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung erfordert, ein der vorgesehenen Verwendung entsprechendes Studium an einer Fachhochschule (vgl. Anlage 9, Nr. 7) abgeschlossen hat und
- in die Laufbahn der **Offiziere der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr**, wer ein Studium in einem geotechnischen Fachgebiet an einer Fachhochschule abgeschlossen hat.

In den **Truppendienst der Marine** kann mit dem vorläufig verliehenen höheren Dienstgrad **Leutnant zur See**, nach Vollendung des 26. Lebensjahres als **Oberleutnant zur See**, eingestellt werden, wer ein Befähigungszeugnis als

- Kapitän auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
- Leiterin oder Leiter der Maschinenanlage auf Kauffahrteischiffen,
- Nautischer Wachoffizier auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge oder
- Technischer Wachoffizier auf Kauffahrteischiffen

besitzt.

1013. Mit dem vorläufig verliehenen höheren Dienstgrad **Hauptmann** kann eingestellt werden, wer für eine Verwendung

- im **Truppendienst**, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordert, ein entsprechendes Studium an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung oder

– im **Geoinformationsdienst der Bundeswehr** ein Studium in einem geowissenschaftlichen Fachgebiet an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule

abgeschlossen hat.

1014. Mit dem vorläufig verliehenen höheren Dienstgrad **Major** kann eingestellt werden, wer für eine Verwendung

– im **Truppendienst**, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordert oder
– im **Geoinformationsdienst der Bundeswehr**

nach Abschluss des Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder soweit nach Hochschulrecht der Länder an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben hat.

1015. In die Laufbahn der **Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes** kann mit dem vorläufig verliehenen höheren Dienstgrad **Stabsarzt, Stabsveterinär** oder **Stabsapotheker** eingestellt werden, wer die Approbation als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt, Apothekerin oder Apotheker besitzt.

Kapitel 11

Richtlinien für die Einweisung von Offizieren in Planstellen höherer Besoldungsgruppen

1101. In Planstellen der Besoldungsgruppen A 12, A 15 und B 3 können nach Maßgabe der vorhandenen Planstellen die Inhaberinnen und Inhaber herausgehobener Dienstposten eingewiesen werden.

Herausgehobene Dienstposten im Sinne dieser Richtlinien sind Dienstposten, die in den in Kraft gesetzten STAN/ODP mindestens mit den Besoldungsgruppen A 12, A 15 und B 3 bewertet sind.

1102. Die Einweisung in Planstellen der Besoldungsgruppen A 15 und B 3 ist erst nach dreijähriger Laufzeit im Dienstgrad Oberstleutnant bzw. Oberst zulässig.

1103. Die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 setzt keine Mindestdienstzeit im Dienstgrad Hauptmann voraus.

1104. Soweit die Zahl der im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen geringer ist als die Zahl der herausgehobenen Dienstposten, erfolgt die Einweisung nach den jeweils gültigen Auswahlverfahren.

1105. Die „Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen“ (Nrn. 131 bis 137) sind entsprechend anzuwenden.

Kapitel 12

Bestimmungen für den Laufbahnwechsel von Offizieren des militärfachlichen Dienstes in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes

I. Allgemeines

1201. Offiziere in der Laufbahn des militärfachlichen Dienstes können bei Bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen werden.

II. Dienstgrad

1202. Voraussetzung für den Laufbahnwechsel ist mindestens der Dienstgrad Hauptmann.

III. Eignungsvoraussetzungen

1203. Die Offiziere müssen nach ihrem Eignungs- und Leistungsbild herausragen.

IV. Vorschlag/Antrag

1204. Offiziere im Dienstgrad Stabshauptmann, Hauptmann und Oberleutnant können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten für den Laufbahnwechsel vorgeschlagen werden oder ihn selbst beantragen.

1205. Der Laufbahnwechsel kann frühestens in dem Kalenderjahr vorgeschlagen/beantragt werden, in dem der Offizier das 39. Lebensjahr[1] vollendet. Vorschlag oder Antragstellung sind bis zum Ende des Kalenderjahres möglich, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird.

1206. Der Offizier muss zum Zeitpunkt des Vorschlages/der Antragstellung mindestens neun Monate auf einem für Hauptleute oder höher bewerteten STAN-Dienstposten verwendet worden sein.

---

[1] Die Fü TSK können für Offiziere des fliegerischen Dienstes in Verwendungen als Transport-/Verbindungsflugzeugführer abweichende Mindestaltersgrenzen festlegen.

Änderung 1

1207. Anträge sind schriftlich bei der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten einzureichen.

V. Beurteilung

1208. Dem Vorschlag/Antrag ist eine Laufbahnbeurteilung beizufügen. Darin ist auf Stabsoffizierverwendungen im Truppendienst, für die der Offizier geeignet erscheint, hinzuweisen. Die oder der nächsthöhere Vorgesetzte und mindestens eine weitere höhere Vorgesetzte/ein weiterer höherer Vorgesetzter mit der Disziplinarbefugnis eines Regimentskommandeurs nehmen zu der Beurteilung Stellung. Den weiteren Vorgesetzten ist eine Stellungnahme freigestellt.

1209. Vor Beginn des Auswahlverfahrens muss neben der Laufbahnbeurteilung als weiteres Auswahlmittel eine Beurteilung auf einem für Hauptleute oder höher bewerteten STAN-Dienstposten vorliegen. Über die
Ä Anforderung einer Sonderbeurteilung entscheidet die PersBSt.

VI. Vorlage beim PersABw

1210. Vorschlag/Antrag und Laufbahnbeurteilung sind dem PersABw unverzüglich auf dem Dienstweg vorzulegen.

VII. Auswahlverfahren

1211. Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden gesonderte Richtlinien erlassen.

VIII. Weitere Ausbildung

1212. Vor der Übernahme wird die weitere Ausbildung des Offiziers zur Vorbereitung auf die künftigen Verwendungen im Truppendienst angemessen ergänzt. Die Offiziere nehmen am Stabsoffizierlehrgang gemäß § 25 Abs. 2 SLV teil.

1213. Nach erfolgreicher Teilnahme am Stabsoffizierlehrgang werden sie in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen.

Anhang

Muster
Ausnahmegenehmigung für die Beförderung von Reservistinnen/Reservisten

Truppenteil/Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Bundesministerium der Verteidigung
– PSZ I 8 –
Postfach 13 28
53003 Bonn

Ä

über:

Ä

Personalamt der Bundeswehr[1]
Stammdienststelle der Bundeswehr[1] _____

Betr.: Ausnahme von den Beförderungsbestimmungen der ZDv 20/7 Nr._____ /
der SLV § 45 Abs. 1 Nr. [1]
Anlg.:

Für (Dienstgrad, Name, Vorname) Personenkennziffer

Beförderung zum (Dienstgrad, Verwendung oder vorgesehene Verwendung, Beorderung seit oder vorgesehen ab[1])

---

1. **bei Offizieren**
   Ernennung zum Leutnant, Stabsarzt
   oder Einstellung als _____ am _____
   bei Unteroffizieren und Mannschaften
   Eintritt in die Bundeswehr am _____

2. Beförderung/Ernennung zum derzeitigen
   Dienstgrad am_____/zum Fw am _____

3. Geleistete Wehrübungen im derzeitigen
   Dienstgrad _____ Tage
   davon (soweit gefordert) in Verwendungen
   des nächsthöheren Dienstgrades _____ Tage

4. Letzte Wehrübung von – bis _____

5. Datum der letzten Beurteilung _____

6. Ausgeübter Zivilberuf _____

7. Begründung des Vorschlags (keine Wiederholung vorstehender Angaben)

8. Stellungnahme der zentralen Personal bearbeitenden Stelle (falls Vorschlag nicht von dieser ausgeht):

Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung

_____

Bundesministerium der Verteidigung 53003 Bonn

Ä PSZ I 8 – Az 16-32-04 FspNBw 3400

Personalamt der Bundeswehr[1]
Stammdienststelle der Bundeswehr[1]

Ä

Betr.: Ausnahme von den Beförderungsbestimmungen;
(Dienstgrad, Name, Vorname, PK)
hier: _____

Anlg.:

Die vorgeschlagene Ausnahmegenehmigung wird erteilt/aus folgenden Gründen nicht erteilt:

Im Auftrag

[1] Entsprechenden Empfänger mit Postanschrift eintragen.

Bestimmungen über die Anrechnung von Wehrübungen im Rahmen der freiwilligen Reservistenarbeit auf die Wehrübungsdauer bei Beförderungen

1. Für Reservistinnen und Reservisten kann die Teilnahme an

- Lehrgängen für sicherheits- und verteidigungspolitische Fragen und Lehrgängen für Organisation der militärischen Förderung der Reservisten an Schulen oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr,
- Bundeswettkämpfen für Reservisten,
- Wettkämpfen von CIOR[1] und AESOR[1]

in Wehrübungen auf die für die Beförderung nach dieser Dienstvorschrift insgesamt geforderte **Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad** angerechnet werden.

2. Vorstehende Regelung gilt nicht für Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter oder Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter der Reserve ohne bestandene Fachunteroffizier- bzw. Offizierprüfung.

[1] CIOR = Confédération Interalliée des Officers de Réserve AESOR = Association Européenne des Sous-Officers de Réserve

Bestimmungen über die Anrechnung fiktiver Dienstzeiten für weitere Beförderungen von Reservistinnen/Reservisten, denen nach § 5 Abs. 3 SLV ein höherer Dienstgrad verliehen wurde

1. Für Reservistinnen und Reservisten **mit Vordienstzeiten** in der Bundeswehr ist – soweit zutreffend – der fiktive Tag der Ernennung zum Offizier, Sanitätsoffizier oder Feldwebel zu ermitteln. Der Tag des Diensteintritts bleibt unverändert. Für Personen, die vor dem ersten Tag des Wehrdienstes in einem vorläufig festgesetzten Dienstgrad **noch keinen Wehrdienst** geleistet hatten, ist der fiktive Tag der Ernennung zum Offizier, Sanitätsoffizier oder Feldwebel zu errechnen. Berechnungsbeispiele siehe Anlage 2/3.

2. Die Dauer der fiktiven Dienstzeit beträgt bei Verleihung des Reservedienstgrades

– Hauptgefreiter	12 Monate	Dienstzeit
– Stabsgefreiter	36 Monate	Dienstzeit
– Oberstabsgefreiter	48 Monate	Dienstzeit
– Unteroffizier	1 Jahr	Dienstzeit
– Stabsunteroffizier	2 Jahre	Dienstzeit
– Feldwebel	3 Jahre	Dienstzeit
– Oberfeldwebel	4 Jahre	Dienstzeit
– Hauptfeldwebel	8 Jahre	Dienstzeit
	5 Jahre	Feldwebeldienstzeit
– Stabsfeldwebel	9 Jahre	Dienstzeit
	6 Jahre	Feldwebeldienstzeit
– Oberleutnant	1 Jahr	Offizierdienstzeit
– Hauptmann	5 Jahre	Offizierdienstzeit
– Major	9 Jahre	Offizierdienstzeit
– Oberstleutnant	10 Jahre	Offizierdienstzeit
– Oberstabsarzt	2 Jahre	Sanitätsoffizierdienstzeit
– Oberfeldarzt	3 Jahre	Sanitätsoffizierdienstzeit

Beispiele für die Berechnung des fiktiven Diensteintritts und/oder der fiktiven Ernennung zum Offizier/Sanitätsoffizier/Feldwebel

a) Reservisten mit Vordienstzeit

Diensteintritt zum Grundwehrdienst: 01.07.1991.

Festsetzung des vorläufigen Dienstgrades Feldwebel am 14.03.1994.

Verleihung des Dienstgrades nach Ableistung von z. B. 26 Wehrübungstagen am 23.04.1996.

Der Tag des Diensteintrittes bleibt unverändert der 01.07.1991.

Die Mindestzeit für die Ernennung zum Oberfeldwebel ist mit Ablauf des 23.04.1997 erfüllt (Nr. 207).

Für die Ernennung zum Oberfeldwebel zu leistender Wehrdienst: 24 Tage (Nr. 218).

Diensteintritt zum Grundwehrdienst: 01.07.1987.

Festsetzung des vorläufigen Dienstgrades Hauptfeldwebel am 14.03.1993.

Verleihung des Dienstgrades nach Ableistung von z. B. 31 Wehrübungstagen am 23.04.1996.

Der Tag des Diensteintrittes bleibt unverändert der 01.07.1987.

Fiktiver Tag der Ernennung zum Feldwebel: 23.04.1991.

Die Mindestzeit für die Ernennung zum Stabsfeldwebel ist mit Ablauf des 22.04.2007 erfüllt (Nr. 218).

Für die Ernennung zum Stabsfeldwebel zu leistender Wehrdienst: 24 Tage (Nr. 218).

b) Personen ohne Vordienstzeiten

Festsetzung des vorläufigen Dienstgrades Feldwebel am 14.03.1994.

Verleihung des Dienstgrades nach Ableistung von z. B. 26 Wehrübungstagen am 23.04.1996.

Fiktiver Tag des Diensteintrittes: 23.04.1993.

Die Mindestzeit für die Ernennung zum Oberfeldwebel ist mit Ablauf des 22.04.1998 erfüllt (Nr. 218).

Für die Ernennung zum Oberfeldwebel zu leistender Wehrdienst: 24 Tage.

Festsetzung des vorläufigen Dienstgrades Hauptfeldwebel am 14.03.1992.

Verleihung des Dienstgrades nach Ableistung von z. B. 31 Wehrübungstagen am 23.04.1996.

Errechneter fiktiver Tag des Diensteintrittes: 23.04.1988.

Errechneter fiktiver Tag der Ernennung zum Feldwebel: 23.04.1991.

Die Mindestzeit für die Ernennung zum Stabsfeldwebel ist mit Ablauf des 22.04.2007 erfüllt (Nr. 218).

Für die Ernennung zum Stabsfeldwebel zu leistender Wehrdienst: 24 Tage (Nr. 218).

Muster

Personalverfügung für die Übernahme oder Zulassung als Unteroffizieranwärterin/Unteroffizieranwärter oder Feldwebelanwärterin/Feldwebelanwärter

....
(Personalbearbeitende Stelle) (PLZ, Ort, Datum) **Ä**

.....
(Straße, Hausnummer)

Personalverfügung Nr. ...../....

Betr.: Übernahme/Zulassung als Unteroffizieranwärterin/Unteroffizieranwärter
Übernahme als Feldwebelanwärterin/Feldwebelanwärter[1]
Bezug: ZDv 20/7, Kapitel 4
Az 16-05-20

1. Mit Wirkung vom ..... werden Sie
.....
(Dienstgrad) (Name) (Vorname) (PK)
.....
(Diensteintritt) (Status) (Dauer der Dienstzeit)
als Anwärterin/Anwärter für eine Laufbahn der Fachunteroffiziere des[2] .....
/der Feldwebel des[3] ..... übernommen/zugelassen[1].
Von diesem Tage an führen Sie im Schriftverkehr Ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärterin (UA)“/„Unteroffizieranwärter (UA)“, „Feldwebelanwärterin (FA)“/„Feldwebelanwärter (FA)[1]“ und legen die Laufbahnabzeichen als UA/FA[1] an.

2. Ihr Ausbildungsgang ist wie folgt vorgesehen:
.....
.....

.....
(Unterschrift, Name, Dienstgrad)

Vorstehende Verfügung ist mir am .....
durch .....
bekannt gegeben worden.

.....
(Unterschrift der Anwärterin/des Anwärters)

[1] Nichtzutreffendes streichen.
[2] Bezeichnung der Fachunteroffizierlaufbahn (Sanitätsdienst, Militärmusikdienst, Geoinformationsdienst der Bundeswehr oder allgemeiner Fachdienst) einfügen.
[3] Bezeichnung der Feldwebellaufbahn (Truppendienst, Sanitätsdienst, Militärmusikdienst, Geoinformationsdienst der Bundeswehr oder allgemeiner Fachdienst) einfügen.

Antrag zur Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter/Reserveunteroffizier-Anwärterin Reservemaat-Anwärter/Reservemaat-Anwärterin
zugleich
Einverständniserklärung für die Ausbildung zum Unteroffizier der Reserve/Maat der Reserve

Name, Vorname, Dienstgrad		Personenkennziffer
Truppenteil/Dienststelle (Soldaten/Soldatinnen)	Mobilmachungstruppenteil (Reservisten/Reservistinnen)	
Privatanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)		
Wehrüberwachendes Kreiswehrersatzamt		

Ich beantrage meine Zulassung als

☐ Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)

☐ Reserveunteroffizier-Anwärterin (RUA)

☐ Reservemaat-Anwärter (RMA)

☐ Reservemaat-Anwärterin (RMA)

in der Laufbahn der Fachunteroffiziere des

☐ Sanitätsdienstes

☐ Militärmusikdienstes

☐ Geoinformationsdienstes der Bundeswehr

☐ allgemeinen Fachdienstes

und bin damit einverstanden, zum Unteroffizier der Reserve/Maat der Reserve ausgebildet zu werden.

Dafür wird mir ein Reserveunteroffizierzuschlag nach § 8b des Wehrsoldgesetzes in Höhe von insgesamt 1022,58 € gezahlt und zwar

255,65 € nach Zulassung als RUA/RMA mit Beginn der Ausbildung und
766,93 € nach Wirksamwerden der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve/Maat der Reserve

Die Zulassung als RUA/RMA erfolgt mit einer Personalverfügung.

Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung mit Eingangsbestätigung habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift

Eingangsvermerk der Dienststelle Ort, Datum
Truppenteil/Dienststelle
Der Antrag ist zu den Personalunterlagen zu nehmen

Verteiler:
1x Antragsteller/Antragstellerin
1x KalfüDSt
1x Personalbearbeitende Stelle
1x Kreiswehrersatzamt

Schutzbereich 2

Truppenteil/Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Az 16-05-20

Personalverfügung Nr. _____ / _____

BETREFF **Zulassung als**

- ☐ Reserveunteroffizier-Anwärter
- ☐ Reserveunteroffizier-Anwärterin
- ☐ Reservemaat-Anwärter
- ☐ Reservemaat-Anwärterin

BEZUG ZDv 20/7, Kapitel 4

1 Herrn/Frau

Dienstgrad	Name, Vorname	Personenkennziffer

Sie werden als Anwärter/Anwärterin für die Laufbahn der Fachunteroffiziere in der Laufbahn des

- ☐ Sanitätsdienstes
- ☐ Militärmusikdienstes
- ☐ Geoinformationsdienstes der Bundeswehr
- ☐ allgemeinen Fachdienstes

zugelassen mit Wirkung vom (Datum) _____

Von diesem Tage an führen Sie im Schriftverkehr Ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „Reserveunteroffizier-Anwärter/Reserveunteroffizier-Anwärterin (RUA), Reservemaat-Anwärter/Reservemaat-Anwärterin (RMA)“ und legen die Laufbahnabzeichen als RUA/RMA an.

2 Ihr Ausbildungsgang ist wie folgt vorgesehen:

3 Reserveunteroffizierzuschlag erhalten Sie ohne weiteren Antrag in zwei Teilbeträgen bei Beginn der Ausbildung und nach Ernennung zum Unteroffizier d.R./Maat d.R.

(Unterschrift) (Name, Dienstgrad, Dienststellung)

Vorstehende Verfügung ist mir bekannt gegeben worden

am (Datum)	durch (Truppenteil/Dienststelle)

(Unterschrift)

Verteiler:

- ☐ 1x Reservist/Reservistin
- ☐ 1x KalfüDSt
- ☐ 1x Personalbearbeitende Stelle
- ☐ 1x Kreiswehrersatzamt

Die Verfügung ist zu den Personalunterlagen des Reservisten/der Reservistin zu nehmen.

Antrag zur Zulassung als Reservefeldwebel-Anwärter/Reservefeldwebel-Anwärterin Reservebootsmann-Anwärter/Reservebootsmann-Anwärterin

zugleich

Einverständniserklärung für die Ausbildung zum Feldwebel der Reserve/Bootsmann der Reserve

Name, Vorname, Dienstgrad	Personenkennziffer
Truppenteil/Dienststelle (Soldaten/Soldatinnen)	Mobilmachungstruppenteil (Reservisten/Reservistinnen)
Privatanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	
Wehrüberwachendes Kreiswehrersatzamt	

Ich beantrage meine Zulassung als

☐ Reservefeldwebel-Anwärter (RFA)

☐ Reservefeldwebel-Anwärterin (RFA)

☐ Reservebootsmann-Anwärter(RBA)

☐ Reservebootsmann-Anwärterin (RBA)

in der Laufbahn des

☐ Truppendienstes

☐ Sanitätsdienstes

☐ Militärmusikdienstes

☐ Geoinformationsdienstes der Bundeswehr

☐ allgemeinen Fachdienstes

und bin damit einverstanden, zum Feldwebel der Reserve/Bootsmann der Reserve ausgebildet zu werden.

Unter der Voraussetzung, dass mir auf Grund einer früheren Zulassung zum RUA oder RFA bisher noch kein Reserveunteroffizierzuschlag nach § 8b des Wehrsoldgesetzes gezahlt worden ist, wird mir Reserveunteroffizierzuschlag gezahlt und zwar

255,65 € nach Zulassung als RFA/RBA mit Beginn der Ausbildung und

766,93 € nach Wirksamwerden der Beförderung zum Feldwebel der Reserve /Bootsmann der Reserve.

Die Zulassung als RFA/RBA erfolgt mit einer Personalverfügung.

Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung mit Eingangsbestätigung habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift

Eingangsvermerk der Dienststelle Ort, Datum
Truppenteil/Dienststelle
Der Antrag ist zu den Personalunterlagen zu nehmen

Verteiler:
1x Antragsteller/Antragstellerin
1x KalfüDSt
1x Personalbearbeitende Stelle
1x Kreiswehrersatzamt

Bw-2297/V-08.03

Schutzbereich 2

Truppenteil/Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Az 16-05-20

Personalverfügung Nr. _____ / _____

BETREFF **Zulassung als**

- ☐ Reservefeldwebel-Anwärter (RFA)
- ☐ Reservefeldwebel-Anwärterin (RFA)
- ☐ Reservebootsmann-Anwärter (RBA)
- ☐ Reservebootsmann-Anwärterin (RBA)

BEZUG ZDv 20/7, Kapitel 4

1 Herrn/Frau

Dienstgrad	Name, Vorname	Personenkennziffer

Sie werden als Anwärter/Anwärterin für die Laufbahn der Feldwebel der Reserve in der Laufbahn des

- ☐ Truppendienstes
- ☐ Sanitätsdienstes
- ☐ Militärmusikdienstes
- ☐ Geoinformationsdienstes der Bundeswehr
- ☐ allgemeinen Fachdienstes

zugelassen mit Wirkung vom (Datum) _____

Von diesem Tage an führen Sie im Schriftverkehr Ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „Reservefeldwebel-Anwärter/ Reservefeldwebel-Anwärterin (RFA), Reservebootsmann-Anwärter/Reservebootsmann-Anwärterin (RBA)“ und legen die Laufbahnabzeichen als RFA/RBA an.

2 Ihr Ausbildungsgang ist wie folgt vorgesehen:

3 Den Reserveunteroffizierzuschlag erhalten Sie

- ☐ nicht, weil Ihnen dieser bereits einmal bei Zulassung zum RUA/RMA gezahlt worden ist.
- ☐ als Teilbetrag, weil Ihnen bereits einmal ein Teilbetrag des Reserveunteroffizierzuschlages gezahlt worden ist.
- ☐ ohne Antrag in zwei Teilbeträgen bei Beginn der Ausbildung und nach der Ernennung zum Feldwebel d.R./ Bootsmann d.R.

(Unterschrift) (Name, Dienstgrad, Dienststellung)

Vorstehende Verfügung ist mir bekannt gegeben worden

am (Datum)	durch (Truppenteil/Dienststelle)

(Unterschrift)

Verteiler:

- ☐ 1x Reservist/Reservistin
- ☐ 1x KalfüDSt
- ☐ 1x Personalbearbeitende Stelle
- ☐ 1x Kreiswehrersatzamt

Die Verfügung ist zu den Personalunterlagen des Reservisten/der Reservistin zu nehmen.

Bw-2298/V-05.05

Muster eines Bescheides für die Überführung/Rückführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder in eine Laufbahn der Fachunteroffiziere

Persönlich!

Personalbearbeitende Stelle

Personalangelegenheit

Ä

Herrn/Frau
(Anschrift der Soldatin/des Soldaten)

über:
(Anschrift der/des Disziplinarvorgesetzten)

Betr.: Überführung/Rückführung[1] in eine Laufbahn der Mannschaften/der Fachunteroffiziere[1]
Anlg.: Empfangsbestätigung

Sie werden gemäß § 6 Abs. 3 der Soldatenlaufbahnverordnung in die Laufbahn der Mannschaften des[2] __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ übergeführt[1].

Sie werden gemäß § 55 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes in die Laufbahn der Mannschaften des[2] __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ zurückgeführt[1].

Sie werden gemäß § 6 Abs. 3 der Soldatenlaufbahnverordnung in die Laufbahn der Fachunteroffiziere des[2] __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ übergeführt[1].

Sie werden gemäß § 55 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes in die Laufbahn der Fachunteroffiziere des[2] __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ zurückgeführt[1]

Sie sind ab sofort nicht mehr berechtigt, Ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärterin (UA“)/„Unteroffizieranwärter (UA)“/„Reserveunteroffizier-Anwärterin (RUA)“/ „Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)“/„Feldwebelanwärterin (FA)“/„Feldwebelanwärter (FA)“/ „Reservefeldwebel-Anwärterin (RFA)“/„Reservefeldwebel-Anwärter(RFA)“[1] zu führen.

Begründung:
Während Ihres bisherigen militärischen Werdegangs hat sich herausgestellt, dass Sie sich nicht zum Unteroffizier/Reserveunteroffizier/Feldwebel/Reservefeldwebel[3] eignen.

__ __ __ __ __ __ __ __ __

__ __ __ __ __ __ __ __ __
(Unterschrift)

[1] Nichtzutreffendes streichen.
[2] Hier ist die jeweilige Laufbahn (vgl. Anlage 5) anzugeben.
[3] In der weiteren Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen Gründe mitzuteilen, die zur Annahme der Nichteignung geführt haben.

Übersicht

Laufbahnüberführung/-rückführung von Unteroffizier-, Feldwebel- und Offizieranwärterinnen und -anwärtern § 6 Abs. 3 bis 5 SLV

Laufbahngruppe	Laufbahn	Dienstgrad	neue Laufbahn	Quelle
Unteroffiziere (Fachunteroffiziere)	SanD	Msch	SanD	Nrn. 418-421
	MilMusikD	Msch	MilMusikD	
	GeoInfoDBw	Msch	**TrD**	
	allg. FD	Msch	**TrD**	
Unteroffiziere (Feldwebel)	TrD	Msch	TrD	Nrn. 443-446
		Uffz/StUffz	**allg. FD**	
	SanD	Msch	SanD	
		Uffz/StUffz	SanD	
	MilMusikD	Msch	MilMusikD	
		Uffz/StUffz	MilMusikD	
	GeoInfoDBw	Msch	**TrD**	
		Uffz/StUffz	GeoInfoDBw	
	allg. FD	Msch	**TrD**	
		Uffz/StUffz	allg. FD	
Offiziere	TrD	Msch	TrD	Nr. 609
		Fhj	**allg. FD**	
		Fähnr – OFähnr	TrD	
	SanD	Msch	SanD	Nr. 626
		Fhj – OFähnr	SanD	
	MilMusikD	Msch	MilMusikD	Nr. 633
		Fhj – OFähnr	MilMusikD	
	MilFD	Fhj – OFähnr	bisherige Laufbahn	Nr. 814

Muster
Vorblatt für Bewerbungsunterlagen

Bewerbungsunterlagen für die__ __ Übernahme/__ __ Zulassung (Zutreffendes ankreuzen)
als Anwärterin/Anwärter für die Laufbahn der

_____ Offiziere des Truppendienstes § 6 Abs. 2 SLV
_____ Offiziere des Truppendienstes gemäß § 29 SLV
_____ Offiziere der Reserve des Truppendienstes gemäß § 43 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 SLV
_____ Offiziere des Sanitätsdienstes gemäß § 6 Abs. 2 SLV
_____ Offiziere des Militärmusikdienstes gemäß § 6 Abs. 2 SLV

Truppenteil/Dienststelle

— — — — — — — — — — — — — —

PLZ, Ort, Datum

— — — — — — — — — — — — — —

Straße, Hausnummer

— — — — — — — — — — — — — —

Fernsprecher

— — — — — — — — — — — — — —

Bewerber (Name, Vorname, Dienstgrad)		Personenkennziffer
Truppenteil	Teilstreitkraft	Truppengattung/Dienstbereich/ Fachrichtung/Ausbildungs- und Verwendungsreihe (AVR)
Status Grundwehr- dienst FWDL SaZ[1] WÜ		
Diensteintritt		
Abgeschlossene Schulbildung		Abgeschlossene Berufsausbildung
Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		zuständiges Kreiswehrersatzamt (mit PLZ)

Mit dem Vorschlag/Antrag

☐ werden die im Inhaltsverzeichnis bezeichneten Personalunterlagen in der angegebenen Reihenfolge vorgelegt.

☐ wird die Grundakte mit den im Inhaltsverzeichnis bezeichneten ergänzenden Angaben vorgelegt.

Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung

— — — — — — — — — — — — — —

[1] Verpflichtungszeit eintragen

Muster
Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für OATrD, SanOA und MilMusikOA

Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für die ____ **Übernahme** ____ **Zulassung**
(Zutreffendes ankreuzen)

als Anwärterin/Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des

____ Truppendienstes (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 23 SLV § 43 Abs. 2 SLV)

____ Truppendienstes (§ 29 SLV)

____ Sanitätsdienstes (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 30 SLV)

____ Militärmusikdienstes (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 SLV)

1. Einverständniserklärung der Soldatin oder des Soldaten bzw. schriftlicher Antrag mit Studien- und Verwendungswünschen und Posteingangsvermerk
2. Bewerbungsbogen (mit Passbild) für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr (2-fach)
3. Zusatzfragebogen zum Bewerbungsbogen (2-fach)
4. Erklärung zur Verfassungstreue (Anlage 3 zu BMVg – P II 1 – Az 16-02-02/6 VS-NfD vom 30.03.1990)
5. Lückenloser Tätigkeitsnachweis nach Beendigung der Schulzeit (Belege)
6. Tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
7. Beglaubigte Abschrift/Fotokopie der Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienstammbuch, ggf. Heiratsurkunde/Urkunde über eine Verpartnerung, Geburtsurkunden der Kinder
8. Nachweis über den jeweils geforderten Bildungsstand/Berufsausbildung (2-fach)
9. Einberufungsbescheid/Aufforderung zum Diensteintritt im Original
10. Niederschrift über die Vereidigung/schriftliche Bestätigung über das feierliche Gelöbnis
11. Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden bzw. Nachweis über die Anforderung (VMBl 2004 S. 59; BMVg PSZ/PM – Az 39-74-11/131 vom 29. März 2005) **Ä**
12. Nebenakte und G-Akte (nur bei unmittelbar vor Dienstzeitende eingehenden Bewerbungen)
13. Laufbahnbeurteilung für Bewerberinnen und Bewerber ab Dienstgrad Unteroffizier; für Bewerberinnen und Bewerber in einem Mannschaftsdienstgrad mit einer Dienstzeit von sechs Monaten und mehr: Stellungnahme der/des nächsten und nächsthöheren Vorgesetzten (für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Dienstzeit von weniger als 6 Monaten ist die Stellungnahme grundsätzlich freigestellt). Für Bewerberinnen und Bewerber mit Antrag auf Wiederholung der Eignungsfeststellung bei der OPZ ist die Stellungnahme grundsätzlich erforderlich
14. Unterlagen über die Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit bzw. Weiterverpflichtung (Verpflichtungserklärungen, Ernennungsurkunde, Planstelleneinweisung, Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses, Empfangsbekenntnisse) im Original bzw. Ausfertigung Stammakte
15. Unterlagen über sämtliche Beförderungen (Urkunden bzw. Beförderungsverfügungen, Planstelleneinweisungen, Empfangsbekenntnisse bzw. Bestätigungen über dienstliche Bekanntgaben) im Original bzw. Ausfertigung Grundakte
16. Ausbildungsnachweise (Lehrgänge, Bundeswehrführerschein und -berechtigungsscheine), ATN-Nachweise, Übersicht über geplante Lehrgänge, ggf. Versetzungs- bzw. Kommandierungsverfügungen
17. Im Zusammenhang mit der Bewerbung abzugebende Verpflichtungs- bzw. Weiterverpflichtungserklärung gemäß ZDv 14/5, B 127
18. Ärztliche Mitteilung für Personalakte (BA 90/5) und ggf. Voruntersuchung auf Wehrfliegerverwendungsfähigkeit gem. ZDv 46/6, Kapitel I/II
19. Sonstige Unterlagen (z. B. Urkunden über Orden und Ehrenzeichen, Lizenzen als Kampf- und Punktrichterin oder Punktrichter)

Nur für Teilstreitkraft Heer/Luftwaffe:

20. Personalstammblatt Soldaten (neuester Stand)

Wird für die Bewerberin oder den Bewerber eine Grundakte geführt, ist diese vorzulegen. Zur Vervollständigung sind dann nur noch die unter Nrn. 1-6, 12, 13, 17-20 bezeichneten Vorgänge vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits Reserveoffizier-Anwärterin oder -Anwärter ist.

Muster
Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für ROA innerhalb des Wehrdienstes

Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für die Zulassung als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes gemäß § 43 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 SLV

1. Schriftlicher Antrag der Soldatin oder des Soldaten, bei Vorschlag Einverständniserklärung mit Posteingangsvermerk
2. Bewerbungsbogen (mit Passbild) für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr
3. Zusatzfragebogen zum Bewerbungsbogen
4. Erklärung zur Verfassungstreue (Anlage 3 zu BMVg – P II 1 – Az 16-02-02/6 VS-NfD vom 30.03.1990)
5. Lückenloser Tätigkeitsnachweis nach Beendigung der Schulzeit (Belege)
6. Tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
7. Beglaubigte Abschrift/Fotokopie der Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienstammbuch, ggf. Heiratsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder
8. Nachweis über den geforderten Bildungsstand/Berufsausbildung
9. Einberufungsbescheid/Aufforderung zum Diensteintritt
10. Niederschrift über die Vereidigung/schriftliche Bestätigung über das feierliche Gelöbnis
11. Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (VMBl 2004 S. 59; BMVg PSZ/PM – Az 39-74-11/131 vom 29. März 2005) **Ä**
12. Frei
13. Laufbahnbeurteilung; für Bewerberinnen und Bewerber in einem Mannschaftsdienstgrad mit einer Dienstzeit von sechs Monaten und mehr: Stellungnahme der/des nächsten und nächsthöheren Vorgesetzten (für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Dienstzeit von weniger als sechs Monaten ist die Stellungnahme freigestellt. Im Heer ist die Stellungnahme bis zum 1. des 8. Ausbildungsmonats nachzureichen – vgl. BMVg Fü H I 2 – Az 16-20-00 vom 15.12.1997)
14. Unterlagen über die Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit bzw. Weiterverpflichtung (Verpflichtungserklärung, Ernennungsurkunde, Planstelleneinweisung, Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses, Empfangsbekenntnisse) im Original bzw. Ausfertigung Grundakte
15. Unterlagen über sämtliche Beförderungen (Urkunden bzw. Beförderungsverfügungen, Planstelleneinweisungen, Empfangsbekenntnisse bzw. Bestätigungen über dienstliche Bekanntgaben) im Original bzw. Ausfertigung Grundakte
16. Nachweis über geforderte Eingangs-ATN gem. Lehrgangskatalog für entsprechenden Fahnenjunkerlehrgang (Heer, Luftwaffe)/Maatenlehrgang (Marine)

    oder
    – Zeugnis des Unteroffizierlehrganges (für Heer)

    oder
    – Nachweis über geplante/verfügte Kommandierung zum Unteroffizierlehrgang
17. Nachweis der körperlichen und sportlichen Leistungsfähigkeit entsprechend der TSK-Weisungen (Sportleistungsblatt gem. ZDv 3/10 mit Ergebnis des Physical-Fitness-Tests und – falls schon vorliegend – die Leistungen des Deutschen Sportabzeichens)
18. Im Zusammenhang mit der Bewerbung abzugebende Verpflichtungserklärung
19. Ärztliche Mitteilung für Personalakte (BA 90/5)
20. Personalstammblatt Soldaten (neuester Stand)

Nur für Teilstreitkraft Heer:

21. Abgabenachricht an die Soldatin bzw. den Soldaten
22. Meldung der Platzierung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in der Eignungsreihenfolge des Verbandes/der selbstständigen Einheit und Angaben darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb des Richtwertes des Verbandes liegt.

Wird für die Bewerberin oder den Bewerber eine Grundakte geführt, ist diese vorzulegen. Zur Vervollständigung sind dann nur noch die unter Nrn. 1-6, 12, 13, 17 bis 22 bezeichneten Vorgänge vorzulegen.

Muster

Entlassungsvorschlag/-antrag

Zutreffendes ankreuzen

Truppenteil/Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

Straße, Hausnummer

Fernsprecher

— — — — — — — — — — —

Personalamt der Bundeswehr
Kölner Straße 262
Mudra-Kaserne
51140 Köln

Betr.: _____ **Vorschlag/** _____ **Antrag**
auf Entlassung von
_____ **OA TrD** _____ **ROA**
aus dem Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit nach dem Soldatengesetz (SG)

_____ § 55 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. .....[1]

_____ § 55 Abs. 3 (Entlassung auf eigenen Antrag wegen einer besonderen Härte)

_____ § 55 Abs. 4 Satz 2 (Nichteignung zum Offizier)

_____ § 55 Abs. 5 (Fristlose Entlassung)

Anlg.: Entlassungsantrag der Soldatin oder des Soldaten vom _____
Anhörungsvermerk gemäß ZDv 20/6

_____

_____

_____

_____

[1] Zutreffende Bestimmung eintragen

<table>
<tr><td colspan="2">1. Für (Dienstgrad, Name, Vorname)</td><td>Personenkennziffer</td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teilstreitkraft, Truppengattung/Dienstbereich</td><td>OAJ/OAC</td></tr>
<tr><td>Familienstand</td><td>Kreiswehrersatzamt</td><td>Gebührnis zahlende Wehrbereichsverwaltung</td></tr>
<tr><td colspan="2">Entlassungsanschrift (Privatanschrift)</td><td></td></tr>
</table>

wird hiermit der Vorschlag/Antrag auf Entlassung aus dem Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit zur Entscheidung vorgelegt.

2. Begründung/Stellungnahme der/des Disziplinarvorgesetzten, ggf. Hinweis auf beigefügte Anlagen

Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung

_____

3. Stellungnahme der/des nächsthöheren Vorgesetzten

Ort, Datum

_____

Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung

_____

4. Stellungnahme der/des weiteren höheren Vorgesetzten

Ort, Datum

_____

Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung

_____

5. Eröffnung

a) Mir wurde am ..... eröffnet, dass meine Entlassung nach § 55 Abs. .....[1] SG vorgeschlagen wird.

Von der Begründung/Stellungnahme unter Nr. 2 habe ich Kenntnis erhalten.

Hierzu erkläre ich:

b) Mir wurde ferner eröffnet, dass ich

Ä
- bei einer Entlassung nach § 55 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 SG gemäß § 56 Abs. 3 SG keinen Anspruch auf Versorgung (Berufsförderung und Dienstzeitversorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung) habe; bei einer Entlassung nach § 55 Abs. 3 SG nach einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren kann Fachausbildung und Dienstzeitversorgung ganz oder teilweise in besonderen Fällen bewilligt werden, in denen über die Gründe des § 55 Abs. 3 SG hinaus das Verbleiben im Wehrdienst wegen außergewöhnlicher persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeutet hätte und im Übrigen eine Bedürftigkeit gegeben ist;
- bei einer Entlassung nach § 55 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 7 SG sowie bei einer Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG meinen Dienstgrad verliere;
- bei einer Entlassung nach § 55 Abs. 3 SG bereits ab Zustellung der Entlassungsverfügung den Anspruch auf Dienstbezüge verliere und ggf. für die Dauer der verbleibenden Restdienstzeit nach dem Wehrsoldgesetz besoldet werde;
- sofern meine militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, gemäß § 56 Abs. 4 SG die entsprechenden Kosten des Studiums oder der Fachausbildung zu erstatten habe, wenn ich nach § 55 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 Nr. 7 SG oder nach § 55 Abs. 3 SG entlassen werde.

Nur bei Entlassungen auf eigenen Antrag:

In Kenntnis dieser Bestimmungen

☐ halte ich meinen Entlassungsantrag aufrecht

☐ ziehe ich meinen Entlassungsantrag zurück

[1] Zutreffenden Absatz eintragen

c) Ich erkläre, dass ich auf die Wahrung der Frist von einem Monat (bei Entlassung gemäß § 55 Abs. 4 SG)

☐ verzichte ☐ nicht verzichte

d) Evtl. Ergänzungen der Soldatin oder des Soldaten

Ort, Datum

Unterschrift der Soldatin oder des Soldaten

6. Erklärung der/des Disziplinarvorgesetzten

a) Die Soldatin bzw. der Soldat wurde über die Einhaltung der Pflichten nach § 14 SG belehrt.

b) Die für die Soldatin bzw. den Soldaten zuständige Wehrbereichsverwaltung _____ in _____ wurde von der Vorlage dieses Entlassungsvorschlages/Entlassungsantrages am _____ in Kenntnis gesetzt.

c) Die Soldatin bzw. der Soldat wurde darauf hingewiesen, dass dieser Vorschlag/Antrag sie/ihn nicht berechtigt, zivilberufliche oder persönliche Verbindlichkeiten zu treffen. Die Entscheidung der zuständigen Entlassungsstelle (Personalamt der Bundeswehr) ist abzuwarten.

Unterschrift, Name, Dienstgrad

Bildungsmäßige Voraussetzungen für die Einstellung, Übernahme oder Zulassung in eine Laufbahn der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere

1. Die Schulpflicht gilt nach den Schulgesetzen der Länder grundsätzlich als erfüllt, wenn nach Vollendung des 6. Lebensjahres mindestens eine neunjährige Volksschule (Grund- und Hauptschule) und anschließend regelmäßig eine dreijährige Berufsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr besucht wurde.

Die **Vollzeitschulpflicht** als Voraussetzung für die Einstellung in eine Laufbahn der Mannschaften gilt nach dem mindestens neunjährigen Besuch der Volksschule (Grund- und Hauptschule) oder einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule als erfüllt.

2. Der erfolgreiche Besuch einer **Hauptschule** (Hauptschulabschluss) oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand wird nachgewiesen durch

- das Abschlusszeugnis einer Hauptschule am Ende der Klasse 9 oder 10,
- das Abschlusszeugnis einer Gesamtschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums über den Erwerb der Berufsbildungsreife bzw. der erweiterten Berufsbildungsreife (Land Brandenburg),
- das Abgangszeugnis aus Klasse 10 einer Hauptschule, einer Realschule, eines Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 10 einer Gesamtschule,
- das Abgangszeugnis aus Klasse 9 einer Realschule, eines Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 9 einer Gesamtschule mit Versetzungsvermerk nach Klasse 10 oder mit **Zusatzvermerk**, dass dieses Zeugnis dem Abschlusszeugnis der Hauptschule gleichwertig ist,
- das Abschlusszeugnis einer Sonderschule mit einem **Zusatzvermerk**, dass dieses Zeugnis dem Abschlusszeugnis der Hauptschule gleichwertig ist,
- das Zeugnis über den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses,
- das Abschlusszeugnis einer Berufsschule oder einer einjährigen Berufsfachschule mit einem **Vermerk** oder einer **Zusatzbescheinigung** darüber, dass der erreichte Bildungsstand dem Bildungsstand nach erfolgreichem Besuch der Hauptschule entspricht,

– das Abschlusszeugnis des Berufsgrundbildungsjahres (Berufsgrundschuljahres) oder das Abgangszeugnis, wenn der dem Hauptschulabschluss gleichwertige Bildungsstand darin **ausdrücklich bestätigt** ist.

In die Laufbahnen der Fachunteroffiziere kann auch übernommen werden, wer die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf bestanden hat.

Soldatinnen und Soldaten, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, können in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit nur berufen werden, wenn sie sich in einem Gefreitendienstgrad befinden, sich überdurchschnittlich bewährt haben, und zuvor durch das BMVg – PSZ I 1 – auf Antrag der zuständigen PersBSt festgestellt wurde, dass ihr Bildungsstand den Anforderungen an die vorgesehene Ausbildung und Verwendung genügt.

Für die Prüfung, ob dies der Fall ist, sind das Abgangszeugnis der allgemeinbildenden Schule, das Zeugnis der Berufsschule (Ablichtungen) und ggf. weitere Unterlagen mit Aussagen über die bildungsmäßige Entwicklung der Soldatin oder des Soldaten vorzulegen. Die Klarsichthülle (Grundakte) der Soldatin oder des Soldaten ist beizufügen.

3. Der erfolgreiche Besuch einer **Realschule** (Mittlere Reife bzw. Fachoberschulreife) oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand wird nachgewiesen durch

– das Abschlusszeugnis einer Realschule,
– das Abschlusszeugnis einer Gesamtschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums über die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (Land Brandenburg),
– das Abgangszeugnis aus der Oberstufe eines Gymnasiums ab Klasse 11 oder der entsprechenden Jahrgangsstufe einer Gesamtschule,
– das Abgangszeugnis aus Klasse 10 eines Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 10 einer Gesamtschule mit Versetzungsvermerk nach Klasse 11 (Jahrgangsstufe 11) bzw. mit einem **Zusatzvermerk**, dass dieses Zeugnis dem Abschlusszeugnis der Realschule gleichwertig ist,
– das Abschlusszeugnis der Klasse 10 einer Haupt- oder Sonderschule mit einem **Vermerk** oder einer **Zusatzbescheinigung** darüber, dass das Zeugnis dem Abschlusszeugnis der Realschule gleichwertig ist,
– das Zeugnis über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb des Realschulabschlusses;
– das Abschlusszeugnis einer Abendrealschule,
– das Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss – und des erweiterten Sekundarabschlusses I durch Nichtschüler (Land Niedersachsen),

- das Abschlusszeugnis einer zweijährigen Berufsfachschule, die zur Fachoberschulreife führt,
- das Abschlusszeugnis einer Berufsaufbauschule über die Fachschulreife,
- das Abschlusszeugnis einer zweijährigen Fachschule, in dem die durch Zusatzprüfung erlangte Fachschulreife **bescheinigt** wird,
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer staatlich anerkannten zweijährigen Handelsschule,
- das Abschlusszeugnis des Realschullehrganges einer Bundeswehrfachschule,
- das Abschlusszeugnis der Fachschulreifelehrgänge einer Bundeswehrfachschule,
- die **Bestätigung** über die Feststellung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes aus Hauptschulabschluss und Berufsausbildung,
- das Abschlusszeugnis einer zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR.

4. Die **Fachhochschulreife** oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand wird nachgewiesen durch

- das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule,
- das Abschlusszeugnis einer zweijährigen Fachschule, in dem die durch Zusatzprüfung erlangte Fachhochschulreife **bescheinigt** wird,
- das Abschlusszeugnis eines beruflichen Gymnasiums oder Fachgymnasiums,
- das Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife nach Besuch einer gymnasialen Oberstufe und einer beruflichen Tätigkeit,
- das Abschlusszeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule in Verbindung mit dem **Nachweis** über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein fachbezogenes Praktikum,
- das Abschlusszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Berufsakademie mit **Zusatzvermerk** über die Gleichwertigkeit mit einem Fachhochschulabschluss (Land Berlin, Baden-Württemberg, Sachsen),
- das Abschlusszeugnis der Fachhochschulreifelehrgänge und des Aufbaulehrgangs Verwaltung einer Bundeswehrfachschule.

5. Die **allgemeine Hochschulreife** wird nachgewiesen durch

- das Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, Aufbaugymnasiums, Abendgymnasiums, Kollegs oder einer Gesamtschule,

- das Abschlusszeugnis einer Berufsoberschule in Bayern i. V. m. dem Zeugnis über die bestandene **Ergänzungsprüfung** in Französisch oder Latein,
- das Reifezeugnis einer Nichtschüler-Reifeprüfung (externes Abitur),
- das Zeugnis über die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis,
- die staatliche Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachhochschule,
- das Abschlusszeugnis des Hochschulreifelehrgangs einer Bundeswehrfachschule.

6. Die **fachgebundene Hochschulreife** oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand wird nachgewiesen durch

- den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums an einer Fachhochschule,
- das Zeugnis über die Prüfung für die Zulassung zu einem Hochschulstudium in einem bestimmten Studiengang ohne Reifeprüfung,
- das Abschlusszeugnis des Technischen Gymnasiums in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg,
- das Abschlusszeugnis einer Berufsoberschule in Bayern,
- das Abschlusszeugnis einer Fachakademie mit Ergänzungsprüfung.

Als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes mit Studium an einer Universität der Bundeswehr kann nur eingestellt werden, wer eine Schulbildung besitzt, die in den Ländern Bayern oder Hamburg zu einem wissenschaftlichen Hochschulstudium oder in Bayern zu einem Fachhochschulstudium berechtigt.

7. Das **Studium** an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule wird abgeschlossen durch

- eine **Staatsprüfung**, z. B. in den Studiengängen Rechtswissenschaft, Medizin (Human-, Zahn- und Tiermedizin), Pharmazie und Lebensmittelchemie,
- eine **Hochschulprüfung** (Diplomprüfung), insbesondere in den naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Studiengängen,
- eine **Magisterprüfung** (Magister artium, M.A.) vor allem in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen (z. B. Geschichtswissenschaft),
- den Erwerb des **Doktorgrades (Promotion)** in allen Studiengängen.

Das Studium in einem Fachhochschulstudiengang wird mit der **Diplomierung** durch die Hochschule in einer anerkannten Fachrichtung abgeschlossen (z. B. Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Betriebswirt (FH), Diplom-Kaufmann (FH)).

Bachelorabschlüsse (z. B. Bachelor of Arts/B.A., Bachelor of Science/B.Sc., Bachelor of Engineering/B.Eng.) und **Masterabschlüsse** (z. B. Master of Arts/M.A., Master of Science/M.Sc., Master of Engeneering/M.Eng.) können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen als auch an Fachhochschulen erworben werden. Hinsichtlich der Einstellung in Laufbahnen der Offiziere verleihen sie, wenn sie an Fachhochschulen erworben wurden, dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen und, wenn sie an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erworben wurden, dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

8. Eine **Berufsausbildung** wird nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss einer anerkannten oder als anerkannt geltenden Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht, den erfolgreichen Abschluss eines Vorbereitungsdienstes für Beamtinnen oder Beamte (z. B. Polizeivollzugsdienst) oder mindestens durch eine berufliche Qualifizierung bei einem nach Deutscher Industrienorm (DIN) oder Europäischer Norm (EN) zertifiziertem Bildungsträger.

Förderlich ist ein Berufsabschluss im Sinne dieser Vorschrift, wenn in der Berufsausbildung auf der Grundlage von Regelungen, z. B. im dualen Bildungssystem nach Berufsbildungsgesetz, durch Bundes- oder Landesrecht, durch Handwerksordnung oder anerkannte standesrechtliche Organisationen des Gesundheitswesens Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden, auf denen die Ausbildung für die vorgesehene militärische Laufbahn aufbauen kann.

Verwertbar ist ein Berufsabschluss im Sinne dieser Vorschrift, wenn er entweder die Voraussetzung für die Wahrnehmung eines militärischen Dienstpostens schafft oder wesentliche zeitliche oder kostenintensive fachliche Ausbildungsanteile ersetzt.

Verwertbare Berufsabschlüsse für die Einstellung mit höherem Dienstgrad sind in den Einstellungskatalogen der militärischen Org-Bereiche aufgeführt.

Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Berufsausbildung in der ehemaligen DDR oder im Ausland abgeschlossen haben, müssen einen Anerkennungsbescheid über die Gleichwertigkeit der Prüfung bzw. des Befähigungsnachweises vorlegen. Für die Ausstellung des Anerkennungsbescheides ist die jeweilige Handwerkskamme bzw. Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Bereich die Bewerberin bzw. der Bewerber ihren bzw.

seinen Wohnsitz hat. Hierzu sind der Anerkennungsstelle beglaubigte Abschriften (Fotokopien) der Originalurkunden und ggf. deutschsprachige Übersetzungen vorzulegen.

9. Bestehen Zweifel, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen für die Einstellung oder Übernahme in die angestrebte Laufbahn erfüllen, so ist sie/er aufzufordern, hinsichtlich des gleichwertigen Bildungsstandes eine Bescheinigung der zuständigen Schulbehörde, hinsichtlich der Berufsausbildung eine Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle (z. B. Handwerkskammer, Polizeipräsident) vorzulegen.

Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Schule im Ausland besucht haben, müssen eine Bescheinigung darüber vorlegen, welchem deutschen Schulabschluss ihr ausländischer Bildungsabschluss entspricht. Für die Ausstellung dieser Gleichstellungsbescheinigung ist das Kultusministerium des Landes zuständig, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber den Wohnsitz hat. Hierzu sind dieser Behörde beglaubigte Abschriften der Originalzeugnisse (Fotokopien) und deutschsprachige Übersetzungen vorzulegen.

In dringenden Fällen können die Unterlagen auch dem BMVg – PSZ I 1 – vorgelegt werden.

Stichwortverzeichnis

A

Änderungsmeldungen	928
Altersgrenzen	
– für Beförderungen	204
– für den Laufbahnwechsel	307, 514, 1010, 1205
– für die Einstellung	301, 306, 401, 424-426, 501, 502, 508, 601, 604, 618-619, 627, 1001
– für die Zulassung als UA/RUA/FA/RFA/ROA	403, 406, 429, 431, 610
Anhörung von Soldatinnen/Soldaten	131, 421, 446, 963
Anrechnung	
– fiktiver Dienstzeiten für die Beförderung	Anl. 2/2
– freiwillige Reservistenarbeit auf Wehrübungsdauer	Anl. 2/1
– Wehrdienstzeiten von Reservistinnen/Reservisten	209-210
Ausbildung	
– Feldwebelanwärterinnen/ Feldwebelanwärter Reservefeldwebel-Anwärterinnen/ Reservefeldwebel-Anwärter	437, 438
– Offizieranwärterinnen/ Offizieranwärter	940-949
– Unteroffizieranwärterinnen/ Unteroffizieranwärter Reserveunteroffizier-Anwärterinnen/ Reserveunteroffizier-Anwärter	412, 413
Ausnahmefälle	Vorbem. 10, 132, 135, 136, 232, Anl. 1/1, Anl. 9, Nr. 2
Auswahl für Beförderungen	Vorbem. 6, 103

B

Bachelor-Abschlüsse	Anl. 9, Nr. 7
Beförderung	
– bei Beendigung des Dienstverhältnisses	113 c.

– ehem. NVA-Soldaten 120, 121, 123-125, 129, 215-218
– Fachunteroffiziere 127
– Feldwebel 128, 129
– Feldwebelanwärterinnen/Feldwebelanwärter Reservefeldwebel-Anwärterinnen Reservefeldwebel-Anwärter 439-442
– Fliegendes Personal 116, 119, 120, 125, 128, 129, 215, 217, 218
– Inhaberinnen/Inhaber Eingliederungsschein 133
– Kampfschwimmerinnen/Kampfschwimmer 119, 120, 125, 128, 129, 215, 217, 218
– Kommandosoldatinnen/Kommandosoldaten im Kommando Spezialkräfte (KSK) 119, 120, 125, 128, 129, 215, 217, 218
– Mannschaften 130
– Mannschaften der Reserve 219
– nach Beendigung des Dienstverhältnisses 212
– Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter 606, 607, 621, 629, 720, 811
– Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr 124
– Offiziere des militärfachlichen Dienstes 125
– Offiziere des Militärmusikdienstes 123
– Offiziere des Sanitätsdienstes 121
– Offiziere des Truppendienstes 119, 120
– Reserveoffizier-Anwärterinnen/Reserveoffizier-Anwärter 614
– Reserveoffiziere 215-217
– Reserveunteroffiziere 218
– Reservistinnen/Reservisten Kap. 2
– Unteroffizieranwärterinnen/Unteroffizieranwärter, Reserveunteroffizier-Anwärterinnen/Reserveunteroffizier-Anwärter 416
– Widerruf 137
– Wirksamkeit 118, 960

Beförderungsverbot 136

Beorderung	202, Anl. 2/2
Bereitschaftspolizei der Länder	110 a.
Berufsabschlüsse	
– förderliche	424, 431, Anl. 9, Nr.8
– verwertbare	425, 426, 501, 502, 597, Anl. 9, Nr. 8
Berufsausbildung	Anl. 9, Nr. 8
Berufsförderungsanspruch	113 b.
Berufliche Tätigkeit	
– förderliche	426, 502
Besoldungsgruppen	
– Einweisung in A 7	127, 505
– Einweisung in A 12, A 15, B 3	113 a., Kap. 11
Bestenauslese	103
Bewerbersofortmeldung	923
Bewerbungsunterlagen	
– Vorblatt	Anl. 6
– Inhaltsverzeichnis OA	Anl. 7/1-2
– Inhaltsverzeichnis ROA	Anl. 7/3-4
Bildungslehrgang	716
Bildungsmäßige Voraussetzungen	Anl. 9
Bundesgrenzschutz	110 a.
Bundespolizei	110 a.

C

Chancengerechtigkeit	Vorbem. 8

D

Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)	110 c.
Dienstgradbezeichnungen	Vorbem. 3
Dienstgrad der Reserve	113 c.
Dienstgradherabsetzung	136
Dienstgradzusatz	Vorbem. 3
– FA/RFA	436
– OA/ROA	635, 715, 808
– UA/RUA	411
Dienstposten	101
Dienstvergehen	134
Dienstzeit (Begriff)	110
Disziplinare Ermittlungen/ -Vorermittlungen	131, 135, 933

E

Eignung	
– allgemein	Vorbem. 7, 102, 103, 134, 202, 203, 417, 442, 963
Eignungsfeststellung/-prüfung	428, 429, 701, 722
Eignungsmängel	134
Eignungsübung	427, 503, 509, 1001, 1003, 1006, 1007, 1009
Eingliederungsschein	
– Beförderung von Inhaberinnen/ Inhabern	133
Einstellung	
– als Berufssoldatin/Berufssoldat	112, 601, 618, 619, 627, 1001, 1002
– Bildungsvoraussetzungen	Anl. 9
– Laufbahnen der Fachunteroffiziere	401, 402, 501-503
– Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve	515-517
– Laufbahnen der Feldwebel	424-428, 501, 502, 506-510
– Laufbahnen der Feldwebel der Reserve	518-520
– Laufbahnen der Mannschaften	301-306
– Laufbahnen der Offiziere	601, 618-619, 627, 910
– Laufbahnen der Offiziere der Reserve	1011-1015
– Offiziere des Geoinformations-dienstes der Bundeswehr	1007-1009
– Offiziere des Militärmusikdienstes	1006
– Offiziere des Sanitätsdienstes	1003-1005
– Offiziere des Truppendienstes	1001-1002
Einstellungsverfahren	
– Laufbahnen der Fachunteroffiziere	401, 409, 410
– Laufbahnen der Feldwebel	433
– Laufbahnen der Offiziere	618, 619, 621
Einweisung	
– in Planstellen A 7	127, 505
– in Planstellen A 12, A 15, B 3	113 a., Kap. 11
Elternzeit	110 d.
Entlassung	
– auf eigenen Antrag	113 c., 131

– Feldwebelanwärterinnen/
Feldwebelanwärter 443-446
– Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter 609, 626, 633, 965
– Unteroffizieranwärterinnen/
Unteroffizieranwärter 418-421
– von Amts wegen 131
Entwicklungszusammenarbeit 110 c.
Erläuterungen zu Förderungsfragen 131-137

F

Fachgebundene Hochschulreife Anl. 9, Nr. 6
Fachhochschulreife Anl. 9, Nr. 4
Fachunteroffizierprüfung 104, 205
Feldwebelprüfung 105, 205
Fiktive Dienstzeit
– Anrechnung bei Einstellung mit
höherem Dienstgrad 127, 128, 229, Anl. 2/2
– Beispiele Anl. 2/3
Fliegendes Personal 116, 119, 120, 125, 128, 129,
215, 217, 218
Fliegerischer Dienst 802
Flugsicherungskontrolldienst 802
Förderungsfragen
– Hinweise und Erläuterungen 131-137
Funktion des höheren Dienstgrades 101

G

Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen 136
Gerichtliche Disziplinarverfahren 131, 933
Grundsätze für Beförderungen/
Einweisungen Vorbem. 6-9

H

Hauptschule Anl. 9, Nr. 2
Herabsetzung in der Besoldungsgruppe 136
Hinweise zu Förderungsfragen 131-137
Hochschulreife
– allgemeine Anl. 9, Nr. 5
– fachgebundene Anl. 9, Nr. 6

I

Inhaberinnen/Inhaber von Eingliederungsscheinen	133
Inhaltsverzeichnis	
– Bewerbungsunterlagen OA	Anl. 7/1-2
– Bewerbungsunterlagen ROA	Anl 7/3-4

K

Kampfschwimmerinnen/ Kampfschwimmer	117, 119, 120, 125, 128, 129, 215, 217, 218
Kommando Spezialkräfte (KSK)	117, 119, 120, 125, 128, 129, 215, 217, 218
Kürzung der Dienstbezüge	136

L

Laufbahnprüfung	
– Fachunteroffizierprüfung	104
– Feldwebelprüfung	105
– Offizierprüfung	106
– Stabsoffizierprüfung	107
– Verzicht	108
Laufbahnüberführung/-rückführung (Übersicht)	Anl. 5
Laufbahnwechsel	
– Mannschaften	307
– Offizieranwärter/-wärterinnen	605, 620, 628, 920
– Offiziere	1010, Kap. 12
– Unteroffiziere	514, Kap. 7, Kap. 8

M

Master-Abschlüsse	Anl. 9, Nr. 7
Militärischer Auswahllehrgang	701, 710-712
Mindestdienstzeiten für Beförderungen	
– aktive Soldatinnen/Soldaten	109-115, 119-130
– Angehörige der Reserve	206, 219
Muster	
– Antrag zur Zulassung als RUA	Anl. 3/2
– Antrag zur Zulassung als RFA	Anl. 3/4
– Ausnahmegenehmigung Beförderung von Angehörigen der Reserve	Anl. 1

– Bescheid Überführung/Rückführung in eine Laufbahn der Mannschaften/ Unteroffiziere — Anl. 4
– Entlassungsvorschlag/-antrag von OA TrD/ROA — Anl. 8/1-5
– Inhaltsverzeichnis Bewerbungsunterlagen OA — Anl. 7/1-2
– Inhaltsverzeichnis Bewerbungsunterlagen ROA — Anl. 7/3-4
– Personalverfügung Übernahme/ Zulassung als UA/RUA/FA/RFA — Anl. 3/1-5
– Vorblatt Bewerbungsunterlagen OA/ROA — Anl. 6

N

Nachbeförderung — 428, 504, 510

O

Offizieranwärterjahrgang (OAJ)
Offizieranwärtercrew (OAC) — 606, 944-948
Offizierbewerberprüfzentrale (OPZ) — 701, 705-709, 722
Offizierprüfung — 106, 205

P

Personalbearbeitende Stelle — 132, 135, 231, 232, 307, 901, 1209, Anl. 9, Nr. 2 **Ä**
Personalbearbeitung Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter — Kap. 9
Planstelle
– Besoldungsgruppe A 7 — 127, 505
– Besoldungsgruppen A 12, A 15, B 3 — Vorbem. 1, 113 a., Kap. 11
– zbV — 101, 961
Prüfungen
– Laufbahnprüfungen — 104-108

R

Realschule — Anl. 9, Nr. 3
Rechtsanspruch auf Beförderungen/ Einweisungen — Vorbem. 9
Reservistinnen/Reservisten — Kap. 2

Änderung 2

Rückführung
– FA/RFA 443-448
– MilMusikOA 635
– Muster Anl. 4
– OA TrD 609, 727
– OA MilFD 813, 814
– SanOA 609, Anl. 5
– UA/RUA 418-421
– Übersicht Anl. 5

S
Stabsoffizierprüfung 107
Strafverfahren 131, 933
Strahlflugzeugführer (BO 41) 722
Studium Anl. 9, Nr. 7

T
Teilzeit 110 e.
Termine
– Einstellung/Übernahme/ Zulassung OA 913, 931, 932
– Überschreitung 924

U
Überführung
– FA/RFA 443-449
– MilMusikOA 635, Anl. 5
– Muster Anl. 4
– OA TrD 609
– SanOA Anl. 5
– UA/RUA 418-423
– Übersicht Anl. 5
Übernahme
– Dienstverhältnis eines Berufssoldaten 721, 813
– Laufbahn der Fachunteroffiziere 401, 402
– Laufbahn der Feldwebel 424, 428
– Laufbahn der Mannschaften 304
– Laufbahn der Offiziere 605, 620, 628
Übernahmeverfahren
– Laufbahn der Fachunteroffiziere 409, 410

– Laufbahn der Feldwebel 433-436
– Laufbahn der Offiziere 634-635, Kap. 9
Übernahmetermine 931
Urlaub
– ohne Geld- und Sachbezüge, für Tätigkeiten in öffentlichen, zwischenstaatlichen, überstaatlichen Einrichtungen, Entwicklungshilfe 110 c.

V

Verwendungsdauer 113 b.
Verpflichtungszeit
– FachUffz 401, 503
– Fw 424, 427, 509
– MilMusikOA 627, 911, 921
– Msch 301, 305
– OA 701, 911
– OA MilFD 801
– Offz TrD 1001
– Offz SanD 1003
– Offz MilMusikD 1006
– Offz GeoInfoDBw 1007, 1009
– ROA 610
– SanOA 618, 911
Vollendung des Lebensjahres Vorbem. 4
Vollzeitschulpflicht 301, Anl. 9, Nr. 1
Vorläufiger Dienstgrad 110 b, 122, 220-229

W

Waffensystemoffizier (BO 41) 722
Wehrübungen/Wehrübungstage 214-219, 225-228
Widerruf von Beförderungen 137
Wirksamkeit einer Beförderung 118, 960

Z

Zentren für Nachwuchsgewinnung 408, 428, 429, 433, 510
Zulassung
– Feldwebelanwärterin/ Feldwebelanwärter 429-430
– Unteroffizieranwärterin/ Unteroffizieranwärter 403-405

Zul

– Unteroffiziere zur Laufbahn Offz MilFD Kap. 8
– Unteroffiziere zur Laufbahn Offz TrD Kap. 7
– Reservefeldwebel-Anwärterin/ Reservefeldwebel-Anwärter 431, 432
– Reserveoffizier-Anwärterin/ Reserveoffizier-Anwärter 610-613
– Reserveunteroffizier-Anwärterin/ Reserveunteroffizier-Anwärter 406-407

Zulassungstermine OA 931, 932

Zulassungsverfahren
– Laufbahnen der Fachunteroffiziere 408-411
– Laufbahnen der Feldwebel 433-436
– Laufbahnen der Offiziere Kap. 9
– Zuordnung OAJ/OAC 945-948

Zurückstellung von der Beförderung 131